



6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Gremium: Ausschuss für Bildung und Sport
Sitzungstermin: Dienstag, 11.02.2020, 17:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2019 und die Niederschrift der Sitzung vom 21.01.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule
19/SVV/1198** Einreicher: Fraktion der Freien Demokraten

 - 3.2 **Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfordamm" (OT Golm)
19/SVV/1394** Einreicher: Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
SBWL, B/Sp., OBR Golm

 - 3.3 **Wassersport Krampnitzsee
19/SVV/1397** Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

 - 3.4 **Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland
19/SVV/1414** Einreicher: Fraktion Bürgerbündnis
B/Sp., WA KIS, OBR Neu Fahrland

- 3.5 Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/0062 Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 3.6 Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21
20/SVV/0063 Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 3.7 Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Grundstücksflächen im Babelsberger Park
20/SVV/0080 Einreicher: Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
B/Sp., FA, HA
- 4 Mitteilungen der Verwaltung**
- 4.1 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung - Sachstand Baumaßnahmen
- 5 Sonstiges**
- 5.1 Wasserspender an Schulen



6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Gremium: Ausschuss für Bildung und Sport
Sitzungstermin: Dienstag, 11.02.2020, 17:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2019 und die Niederschrift der Sitzung vom 21.01.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule
19/SVV/1198** Einreicher: Fraktion der Freien Demokraten
 - 3.2 **Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfordamm" (OT Golm)
19/SVV/1394** Einreicher: Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
SBWL, B/Sp., OBR Golm
 - 3.3 **Wassersport Krampnitzsee
19/SVV/1397** Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
 - 3.4 **Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland
19/SVV/1414** Einreicher: Fraktion
Bürgerbündnis
B/Sp., WA KIS, OBR Neu Fahrland
 - 3.5 **Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/0062** Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
 - 3.6 **Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21
20/SVV/0063** Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

3.7 Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Einreicher: Oberbürgermeister,
Grundstücksflächen im Babelsberger Park GB Bildung, Kultur, Jugend und
20/SVV/0080 Sport
B/Sp., FA, HA

4 Mitteilungen der Verwaltung

4.1 Vorstellung Arbeitsgruppe Potsdamer
Fußballverein / Sportentwicklungsplan

4.2 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung -
Sachstand Baumaßnahmen

5 Sonstiges

5.1 Wasserspender an Schulen



Niederschrift

4. öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Sitzungstermin:	Dienstag, 17.12.2019
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	19:30 Uhr
Ort, Raum:	Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Stefan Wollenberg DIE LINKE

Ausschussmitglieder

Herr Daniel Keller	SPD	
Frau Grit Schkölziger	SPD	
Frau Wiebke Bartelt	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Tina Lange	DIE LINKE	ab 17:41
Herr Clemens Viehrig	CDU	ab 17:40
Herr Lutz Boede	DIE aNDERE	

zusätzliches Mitglied

Frau Sabine Becker	Freie Demokratische Partei
Frau Dr.med. Carmen Klockow	Bürgerbündnis

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Jens Dörschel	Bündnis 90/Die Grünen	ab 17:45
--------------------	--------------------------	----------

sachkundige Einwohner

Herr Roman Böttcher	DIE aNDERE
Frau Tabea Gutschmidt	CDU
Herr Felix Matthies	SPD
Herr Christian Porath	Freie Demokraten
Herr Ronald Sima	DIE LINKE
Herr Oliver Stiffel	AfD

2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024

Vorlage: 19/SVV/1174

Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

- 3.2 Wettkampffähige Sportanlagen für Potsdam
Vorlage: 19/SVV/1076
Einreicher: Fraktion CDU
- 3.3 Sport- und Freizeitfläche 'An der Birnenplantage'
Vorlage: 19/SVV/1182
Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 3.4 Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule
Vorlage: 19/SVV/1198
Einreicher: Fraktion der Freien Demokraten
- 3.5 Vorhalteflächen für Sozialinfrastruktur in Fahrland
Vorlage: 19/SVV/1302
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
SBWL, B/Sp., OBR Fahrland
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Digitalpakt - Schul-IT
 - 4.2 Bericht aus der Lenkungsgruppe Schule-Jugendhilfe
 - 4.3 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung - Sachstand Baumaßnahmen
 - 4.4 Sachstand Sportplatz Lerchensteig
- 5 Sonstiges
 - 5.1 nächste Ausschusssitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Wollenberg begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er hat für weihnachtliche Atmosphäre gesorgt und bietet Süßes und Saft an.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2019 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Wollenberg stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung sind 7 stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Ausschusses anwesend.

Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

Herr Wollenberg bittet darum die Tagesordnung in folgender Reihenfolge zu ändern:

Die Punkte 3.4, 4.3, 4.4, 4.1 werden in dieser Reihenfolge vor 3.1. eingeschoben
Alle sind mit so geänderter Tagesordnung einverstanden.

zu 3.4 Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule
Vorlage: 19/SVV/1198
Einreicher: Fraktion der Freien Demokraten

Das Rederecht für Frau Schmollack wird erteilt.
Der Antragsteller bringt die Vorlage ein und sieht die Vereinsnutzer unter erheblichem Druck, da entsprechende Einweisungen in die die Hallennutzung fehlen. Fehlendes Wissen ist oft Ursache für Zerstörungen. Dieser Bedarf wird auch an anderen Schulen bestehen.

Frau Schmollack spricht auch für andere Schulen und bezweckt eine lange Qualitätssicherung. Aber durch fehlende Hallenwarte ist dies nicht gesichert. Ab 16:00 Uhr sind nach dem Schulbetrieb Vereine in der Halle auch am Wochenende und in den Ferien. Dies ist gut, aber es fehlt an Fachwissen für das hohe technische Niveau. Sie hatte vorab bereits mit der Verwaltung zu dieser Problematik gesprochen. Anhand einiger Beispiele erläutert sie, was durch Unwissen bereits für Schäden verursacht wurden. Daher ist ein Regulativ dringend notwendig. Hallenwarte scheinen eine gute Lösung zu sein, natürlich kann es nicht für jede Halle einen geben, aber für die großen wäre das sehr nützlich, schlägt sie vor.

Herr Richter erläutert, wie sich der Sachverhalt in der Leonardo-Da-Vinci-Schule darstellt: trotz Einweisung gibt es Diskrepanzen, wahrscheinlich, da es parallele Nutzungen gibt und niemand am Ende als Verursacher zu identifizieren ist. An kleinen Hallen, wo immer nur je ein Verein eingemietet ist, sind Schäden kaum der Fall. Er schlägt daher vor: dass Hallenwarte für einige große Standorte zu schaffen wären. Im Entwurf des KIS-Wirtschaftsplanes ist dies bereits vorgesehen.

Herr Böde fragt nach, ob die Hallenwarte bestimmten Schulen zugeordnet werden. Dies bejaht Herr Richter.

Herr Böde fragt nach, ob es eine Lösung für die Kurfürstenstraße gibt und ob der Hallenwart zusätzlich zum Schulhausmeister eingestellt wird.
Dies ist nicht so geplant, erklärt Herr Richter. Der Hallenwart steht der Schule auch als Hausmeister zur Verfügung. Zur Kurfürstenstraße ist ihm aktuell keine Problematik bekannt.

Der Antragsteller will den Antrag zurückstellen und umformulieren.

Die Vorlage wird bis zur Sitzung am 11.02.2020 zurückgestellt.

zu 4.4 Sachstand Sportplatz Lerchensteig

Herr Richter führt ein und erläutert, dass der ursprüngliche Zeitplan vorsah, dass der Bau des Sportplatzes bis Ende September 2019 und des Funktionsgebäudes bis Ende 2029 abgeschlossen sein sollte. Da weitere gutachterliche Untersuchungen erforderlich wurden, die die kurzfristige Erteilung einer Baugenehmigung verhinderten, kam es zu Verzögerungen im gesamten Prozess. Inzwischen ist die Genehmigung in Aussicht und sind die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet.

Frau Bartelt fragt nach einer durch die Verzögerung entstandenen Kostensteigerung.

Das wird zu gegebener Zeit vorgestellt, antwortet Herr Richter.

Herr Wollenberg fragt nach dem Realisierungszeitraum

Herr Richter will die Unterlagen im ersten Halbjahr 2020 auf den Markt bringen. Durch die Abhängigkeit von den umsetzenden Firmen ist der Fertigstellungstermin schwer zu prognostizieren.

Frau Becker fragt, wann die Baumfällarbeiten beginnen sollen.

Herr Richter antwortet, dass diese neu ausgeschrieben werden und der Start mit der Gesamtfinanzierung des Projektes zusammenhängt. Vorab kann auch die Fällung nicht gestartet werden.

Frau Becker ergänzt, dass ja nur bis März gefällt werden darf und Verzögerungen zu verhindern wären.

Herr Richter wartet dazu die Baugenehmigung ab und rechnet mit weiteren Unwägbarkeiten und gutachterlicher Begleitung. In diesem Zusammenhang sind dann Sondergenehmigungen zu erwarten.

Herr Vierig bewertet die Darstellungen als sehr nebulös und erwartet eine zügige Umsetzung auch im Interesse der Vereine.

Herr Wollenberg wünscht sich im Februar 2020 einen neuen Sachstand – dies verspricht Herr Richter. Es geht zu diesem Sachverhalt definitiv nicht mehr um das OB sondern nur noch um das WIE!

Frau Bartelt bedankt sich für die Beachtung des Naturschutzes durch die nicht die zu zeitige Fällung.

zu 4.3 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung - Sachstand Baumaßnahmen

FRAGE der Protokollantin: Es liegt eine Powerpointpräsentation zum Sachverhalt vor, die Herr Richter nicht gezeigt hat und deren Inhalte auch nicht vorgetragen wurde. Ist es dennoch üblich, diesen Bericht als Anlage an das Protokoll zu geben?

Herr Richter hat einen neuen Sachverhalt vorzustellen, der noch nicht in der Präsentation eingefügt ist. An der Grundschule Rote Kaserne Ost gab es einen Defekt an der Fußbodenheizung der Turnhalle, was für viel Wasser sorgte. Der großzügige Wasserauslauf wurde zum Glück nach einigen Stunden auffällig, so dass Weiteres verhindert werden konnte. Die Schadensfeststellung ist abgeschlossen und der Versicherer war da. Wahrscheinlich kann noch in diesem

Jahr der Fußboden entfernt werden und im Verlauf des Februar 2020 kann die Halle in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

zu 4.1 Digitalpakt - Schul-IT

Es wird zusätzliche technische Geräte für die Schulen geben, führt Herr Wollenberg ein.

Herr Morgenstern-Jehia ist seit 14.10.2019 für die Schul-IT eingestellt und stellt den aktuellen Sachverhalt mit einer Powerpointpräsentation (vgl. Anlage) vor. Er hat die Hoffnung, dass es gelingen wird, die zur Umsetzung notwendigen Firmen schnell für das Vorhaben zu binden. Einige Schulen haben bereits einen guten Ausstattungstand aber es gibt durchaus Nachholbedarf daher muss auf alle Fälle priorisiert werden.

Die vormals übliche „Kleinteilige Beschaffung“ besagte, dass die Schulen für bis zu max. 1000,00 € selbst Technik beschaffen durften. Neue Eckwerte besagen, dass dies weiterhin möglich ist. Es gibt aber einen Zustimmungsvorbehalt in jedem Falle: dies läuft als Test für 2020. Es werden bestimmte Gerätetypen ausgeschlossen, die nicht selbst beschafft werden dürfen.

Beim Kreiselternrat hat sich Herr Morgenstern-Jehia bereits vorgestellt, denn an alle Schulen einzeln zu gehen, wäre aus Zeitgründen nicht möglich. Der Fachbereich wird personell aufgestockt, um den Support besser abzusichern. Weitere Abstimmungen mit den Schulen sind avisiert.

Herr Vierig fragte sich auch in der Vergangenheit, wie die Mittel verteilt werden. Es ging doch um die Richtlinie des MBJS, die aber der Schulträger verwaltet. Wird über den Sockelbetrag hinaus etwas verteilt?

Frau Aubel meint, dass die Baumaßnahmen dazu kommen zum schulischen Sockelbetrag. Herr Morgenstern-Jehia sieht auch eine allgemeine gleiche Verteilung als ungünstig an. Man muss also sehr ausstattungsgenau nach jedem aktuellem Zustand schauen und bedarfsgerecht reagieren.

Herr Dörnbrack fragt nach, ob es eine konkrete Zeitschiene gibt. Bis wann sollen die Anträge gestellt werden? Und macht das jede Schule einzeln?

Herr Morgenstern-Jehia hat die Zeitschiene nicht im Kopf. Ihm ist bekannt, dass das Förderpaket im Mai 2024 endet, er kennt aber noch nicht die Umsetzungszeiträume.

Frau Aubel ergänzt, dass es ab 01.01.2020 eine haushaltslose Zeit gibt und diese Klippe erst mal zu nehmen sein wird, dann wird die Planung konkret untersetzt und mit jeder Schule gesprochen.

Frau Bartelt interessiert, wo die IT-Planungen eingebettet sind? In Wartungsplänen? Wer macht was wann?

Herr Morgenstern-Jehia antwortet, dass eine sensible Bereinigung der unterschiedlichen Ausstattungstände als oberstes Ziel steht und die Sicherung des Schulbetriebes. Ein „bunter Zoo an Endgeräten“ soll bereinigt werden. Datenschutz ist eindeutig Sache der Schulleitung.

Herr Prorath möchte gern wissen, wie es sich mit dem Support gestaltet. Der muss eindeutig verbessert werden, bestätigt Herr Morgenstern-Jehia, die personelle Aufstockung hat er bereits erwähnt. Es ist in der Tat eine große Herausforderung.

Frau Becker will wissen, welche Möglichkeiten bestehen für die Schule, die aktuellen Verträge zu sichern. Herr Morgenstern-Jehia antwortet, momentan wird auch über Vertragsverlängerungen kompensiert, die Schulen selbst dürfen jedoch keine Verträge auslösen.

Zukünftig ist geplant, dass die Stadt selbst einen Vorrat an Endgeräten hat und zügig ausstatten kann.

Herr Vierig fragt, ob es sein kann, dass eine Schule nichts bekommt. Herr Morgenstern-Jehia betont, dass jede Schule mindestens ihren Sockelbetrag bekommt. Je nach Bedarf wird das weitere Geld verteilt.

Frau Gutschmidt fragt zu den Privatschulen. Dafür ist die LHP nicht zuständig, lautet die Antwort. Frau Gutschmidt fragt nach, ob es erst etwas gibt, wenn der IST-Zustand der Ausstattung bei allen analysiert wurde.

Frau Aubel erklärt, dass der Digital-Pakt die Verkabelung umfasst! Alles Weitere ist dann erst der zweite Schritt.

zu 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

zu 3.1 **Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024** **Vorlage: 19/SVV/1174**

Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

Der Punkt wurde bereits in der vergangenen Sitzung eingebracht. Die Frage von Herrn Wollenberg zu aktuell weiteren Nachfragen wird vernein.

Herr Wollenberg macht einen Verfahrensvorschlag. Am 21.01.2020 soll eine Sondersitzung des Ausschusses für Bildung und Sport stattfinden, der bei äußerster Disziplin nur eine Stunde dauern muss. Bis dahin gibt es einen neuen Kenntnisstand zum Eckwert.

Herr Böde weiß nicht, was es für einen neuen Kenntnisstand bis zum 21.01.2020 geben sollte und hält eine Sondersitzung für verzichtbar.

Herr Wollenberg möchte die unklaren Punkte noch ausräumen und zu einigen diskussionswürdigen Punkten ins Gespräch kommen. Er lässt über seinen Verfahrensvorschlag abstimmen:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

Damit findet eine Sondersitzung am 21.01.2020 von 17:30 bis 18:30 Uhr im Raum 1.077 statt.

Die Vorlage wird zurückgestellt.

zu 3.2 **Wettkampffähige Sportanlagen für Potsdam**

Vorlage: 19/SVV/1076

Einreicher: Fraktion CDU

Herr Vierig führt ein, dass die neue Fassung allen per Mail durch Frau Heidrich zur Verfügung gestellt wurde und liest sie nochmal vor.

Er meint, dass genau diese Synergien gebraucht werden, so wie es in der Waldstadt Süd geplant wird. Dies sollte auch für Krampnitz die Zukunft sein.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende **neue Fassung** zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. bei Neubauten, Modernisierungen sowie Sanierungen von Sportanlagen, insbesondere an Schulstandorten, obligatorisch zu prüfen, ob ein wettkampffähiges Großfeld (Fußball) errichtet werden kann,
2. diese Prüfungen für die konkret geplanten Schulsportflächen sowie Breitensportmaßnahmen wie z.B. im Entwicklungsbereich Krampnitz, soweit nicht bereits geschehen, nachzuholen und
3. Ersatzsuchen, wenn geplante bzw. avisierte Standorte (Lerchensteig, Waldstadt/Süd, Kulturbodendeponie, Krampnitz, Fahrland oder Groß Glienicke) entfallen müssen, sofort einzuleiten und entsprechende Fläche sofort für die sportliche Nutzung vorzusehen.

Die Prüfergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung bis Juni 2020 vorzulegen. Die finanziellen Möglichkeiten sind im Zusammenhang mit dem nächsten Haushalt der Landeshauptstadt darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmhaltung:	0

zu 3.3 **Sport- und Freizeitfläche 'An der Birnenplantage'**

Vorlage: 19/SVV/1182

Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Herr Gessner erläutert, dass eine Sporthalle den Standort unter dem Aspekt der Sportangebote aufwerten würde und auch die ansässige Kita davon profitieren könnte. Als prioritäres Ziel beurteilt Herr Gessner die Errichtung eines Sportfunktionsgebäudes. Die Sanitäranlagen könnten auch für die Badestelle, das Beachvolleyballfeld und das multifunktionale Kleinspielfeld mitgenutzt werden.

Auch eine baurechtliche Errichtung ist möglich, allerdings ist der Finanzbedarf erheblich und in der aktuellen Budgetlinie nicht abbildbar.

Frau Dr. Klockow ergänzt, dass der Schwerpunkt darauf lag, dass es eine integrierte Sanitärlösung geben soll. In der Mitteilungsvorlage geht es um zwei Gebäude, was kostenintensiver sein wird. Sie bittet um die Ergänzung, Was eine Sportanlage mit integrierten Sanitärbereich kostet. Flächen sind in Fahrland vorhanden.

Herr Gessner hat die Fragestellung mit dem KIS besprochen, dabei wurde festgestellt, dass die Bedarfe sehr wohl gedeckt werden. Dieser Vorschlag ist lösungsorientiert in Bauabschnitten unterteilt. Anders war es seitens der Bauverwaltung nicht darstellbar.

Frau Klockow hält an Ihrer Irritation fest und meint, dass der Prüfauftrag nicht erfüllt wurde. Frau Aabel erklärt, dass dies als Variante 1 erläutert wurde.

Herr Böttcher würde das komplette Paket nochmal aufmachen wollen und in der Februarsitzung dargestellt haben, wie die Bedarfe für Schule und Vereinssport gedeckt werden sollen. Das sagt die Verwaltung unter dem TOP Mitteilungen der Verwaltung zu.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.5 Vorhalteflächen für Sozialinfrastruktur in Fahrland

Vorlage: 19/SVV/1302

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

SBWL, B/Sp., OBR Fahrland

Frau Lange bringt den Antrag ein. Es soll keine Flächenveräußerung und Bebauung erfolgen, bis eine Planreife für die Schul- und Horterweiterung erlangt wird. Sie ergänzt, dass der Ortsbeirat erst am 18.12.2019 dazu tagt.

Frau Aabel führt aus, dass das Gelände dem KIS gehört und der Fachbereich 23 immer um Stellungnahme gebeten wird, wenn es Verkaufsabsichten gibt. In jedem Fall wird aus fachlicher Sicht eine Ersatzfläche vorzuhalten sein.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in kommunalem Eigentum befindlichen Flächen der Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flurstück 179 im Bereich zwischen Friedhof und der neu geplanten Straße „Am Fahrländer Mühlenberg“ als Ersatz-Sozialflächen für die geplante Schul- und Horterweiterung der Regenbogenschule vorzuhalten.

Eine Veräußerung oder Bebauung dieser Flächen ist solange zurückzustellen, bis die dauerhafte Erweiterung der Grundschule Planreife hat und damit gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

zu 4 Mitteilungen der Verwaltung

zu 4.2 Bericht aus der Lenkungsgruppe Schule-Jugendhilfe

Herr Wollenberg ist Mitglied der Lenkungsgruppe Schule Jugendhilfe und stellt dar, welche Schulen ab 2020/21 und welche ab 2021/22 Schulsozialarbeit bekommen (*Aufzählung aus dem LG-Protokoll übernehmen – das holt die Protokollantin nach*)

Damit sind 40 von 46 Schulen mit SSA versorgt.
Es gab auch eine Diskussion zur Fontaneschule zur Migrationsschulsozialarbeit, das Konzept soll erprobt und als Modell konzipiert werden

Herr Böhme ergänzt daraufhin, dass es eine Klausursitzung der Lenkungsgruppe Schule Jugendhilfe am 03.03.2020 geben wird und die Fortschreibung der Handlungskonzepte diskutiert werden wird. Beim Besuch des Bundeskongresses in Jena erfuhren Herr Becker und er, welche aktuellen Strategien zum Thema Schulsozialarbeit Trend sind. Dieses Fachwissen werden sie in die Potsdamer Diskussion einspeisen.

zu 5 Sonstiges

Frau Aubel fragt an, ob es Interesse an einer Führung über die Sportanlagen im Luftschiffhafen gibt. Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Sport, die daran Interesse haben, geben bitte eine Rückmeldung an Frau Ukrow inkl. Terminierungsidee. Dies war eine Idee für die Mitglieder des Aufsichtsrates und könnte gebündelt werden für weitere Interessent*innen.

zu 5.1 nächste Ausschusssitzung

Termine:

- Sondersitzung am 21.01.2020, 17:30 Uhr im Raum 1.077
- reguläre Februarsitzung am 11.02.2020
- Doppelausschuss mit JHA am 24.03.2020, ist ein Dienstag aber startet um 16:30 (JHA-Starttermin), damit es am Ende noch die Sonderteile (jeder Ausschuss für sich) geben kann.



Bericht zur Schul-IT

Ausschuss für Bildung und Sport
17. Dezember 2019

- Informationsveranstaltung Schulen: 24. Oktober 2019
- Kernaussagen der Veranstaltung:
 - + Zeitplanung
 - + Kategorisierung der Schulen hinsichtlich baulicher Maßnahmen
 - + Medienentwicklungsplan als Grundlage jedes Fördermittelantrages
 - dient der LHP darüber hinaus als Grundlage der Ausstattung der Schulen (keine ausschließliche Fokussierung auf DigitalPakt)
 - Priorisierung nach pädagogischen Gesichtspunkten

- Ab Januar 2019 Dienstleister Medienentwicklungspläne & Antragsunterlagen
 - + Aktueller Bedarf: 40 von 47 Schulen
 - + Finanzierung durch LHP; nicht aus Mitteln DigitalPakt
- weitere Schritte in der Umsetzung:
 - + Zeitschiene Umsetzung Baumaßnahmen mit KIS
 - + Beschaffung auf Basis Medienentwicklungspläne
 - + Finalisierung einer Projektorganisation in der LHP

Vereinbarung für kleinteilige Beschaffungen



- Die Schulen erhalten vom FB 54 eine Vereinbarung zur Durchführung von Beschaffungsvorgängen
- Kernaussagen:
 - + je Beschaffungsvorgang max. 1.000 € netto
 - + Deckelung im Kalenderjahr 5.000 € netto
 - + Jeder Beschaffungsvorgang muss im FB 54 angemeldet werden und bedarf vor Realisierung immer einer Genehmigung.
 - + Die Vollmacht gilt zunächst für ein Jahr.
 - + Eingrenzung über „Blacklist“ (z.B. Dienstleistungsverträge, Telefon- und Internetverträge, Computersysteme)

- Gespräch am 02.12.2019 (Vorsitzender Ausschuss Bildung und Sport, Vertreter Lenné Schule, LHP (FBe 23 und 54))
 - + Ausgangspunkt: 2. Sitzung des Ausschusses Bildung und Sport
- Verständigung zu dringenden Beschaffungen (Monitore und Notebooks)
- Klarstellung der Zuständigkeit für Schul-IT: LHP

- Teilnahme LHP (FBL E-Government) am 12.12.2019
- Erläuterungen zum DigitalPakt
- Beantwortung erster Fragen
 - + Sicherstellung des Betriebes zusätzlicher technischer Ausstattungen aus dem DigitalPakt
 - + Rolle der Medienentwicklungspläne
 - + Kleinbeschaffungen durch die Schulen
 - + ...
- Weitere Fragen werden über KER zentral „gesammelt“
 - + Grundlage für Planung Folgetermin



Niederschrift

5. (außerordentliche) öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Sitzungstermin:	Dienstag, 21.01.2020
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	17:45 Uhr
Ort, Raum:	Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Stefan Wollenberg DIE LINKE

Ausschussmitglieder

Frau Grit Schkölziger	SPD
Frau Wiebke Bartelt	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Uwe Fröhlich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Tina Lange	DIE LINKE
Herr Clemens Viehrig	CDU
Herr Matthias Tänzer	AfD

zusätzliches Mitglied

Frau Sabine Becker Freie Demokratische
Partei

sachkundige Einwohner

Herr Roman Böttcher	DIE aNDERE
Frau Tabea Gutschmidt	CDU
Herr Felix Matthies	SPD
Herr Christian Porath	Freie Demokraten
Herr Ronald Sima	DIE LINKE
Herr Oliver Stiffel	AfD

Beigeordnete

Frau Noosha Aubel Geschäftsbereich 2

Vertreter der Beiräte

Herr Djamal Okoko
Beirat für Menschen
mit Behinderungen

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Daniel Keller	SPD	nicht entschuldigt
Herr Lutz Boede	DIE aNDERE	nicht entschuldigt

sachkundige Einwohner

Frau Frauke Havekost	Bündnis 90/Die Grünen	nicht entschuldigt
Frau Franziska Lüder	Bürgerbündnis	nicht entschuldigt

Vertreter der Beiräte

Frau Ursula Honsa	Seniorenbeirat	entschuldigt
Frau Manuela Kiss	Beirat für Menschen mit Behinderungen	nicht entschuldigt

Schriftführer/in:

Herr Hilbert, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1 Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024
Vorlage: 19/SVV/1174
Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Wollenberg stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind **6** stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Ausschusses anwesend.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 Vorlage: 19/SVV/1174

Einreicher: Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

Die zur Drucksache vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge werden aufgerufen und einzeln abgestimmt.

Ergänzungsantrag Fraktion DIE aNDERE vom 20.11.2019:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Ds 19/SVV/1174 wird wie folgt geändert:

In Punkt 2 wird ergänzt:

- a. erster Spiegelstrich: die Landeshauptstadt Potsdam **und die städtischen Eigenbetriebe** als attraktiver Arbeitgeber und Dienstleister
- b. zweiter Spiegelstrich: umweltgerechte **und soziale** Mobilität
- c. neuer, sechster Spiegelstrich: **Weiterentwicklung der Partizipation über die Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts**
- d. neuer, siebenter Spiegelstrich: **Weiterentwicklung der multikulturellen, sozialen und kulturell vielfältigen Stadt**

Als **zusätzlicher Punkt 8** wird ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei künftigen Investitionsentscheidungen für die einzelnen Investitionsalternativen die absehbaren CO₂- Emissionen zu ermitteln und dann mit einem CO₂-Preis zu kalkulieren.

Der Ergänzungsvorschlag zum Punkt 2 „a. erster Spiegelstrich: die Landeshauptstadt Potsdam **und die städtischen Eigenbetriebe** als attraktiver Arbeitgeber und Dienstleister“ wird zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0

Stimmenthaltung: 1

Die folgenden übrigen Ergänzungsvorschläge:

„b. zweiter Spiegelstrich: umweltgerechte **und soziale** Mobilität

c. neuer, sechster Spiegelstrich: **Weiterentwicklung der Partizipation über die Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts**

d. neuer, siebenter Spiegelstrich: **Weiterentwicklung der multikulturellen, sozialen und kulturell vielfältigen Stadt**

Als **zusätzlicher Punkt 8** wird ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei künftigen Investitionsentscheidungen für die einzelnen Investitionsalternativen die absehbaren CO₂- Emissionen zu ermitteln und dann mit einem CO₂-Preis zu kalkulieren.“

werden zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	0
Ablehnung:	4
Stimmenthaltung:	2

Herr Viehrig ist ab 17:40 Uhr anwesend, somit sind nun 7 stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses anwesend.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, Die LINKE vom 04.12.2019:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die SVV möge beschließen:

Ziffer 2

Es gelten die folgenden fünf strategischen Themenfelder, welche innerhalb der Eckwerte finanziell zu berücksichtigen sind:

- Die Landeshauptstadt Potsdam als bürgernahe Dienstleisterin und attraktive Arbeitgeberin
- Klimaschutz und umwelt- und sozialgerechte Mobilität
- Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung, sozialer Ausgleich und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Stadt- und Ortsteilen
- Moderne Bildungsinfrastruktur
- Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung einer 10-Jahres-Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Potsdam

Ziffer 3a

Diese erhöhten, teilweise nicht gebundenen Eigenmittel sollen insbesondere

folgenden investiven Schwerpunktsetzungen in den Jahren von 2020 bis 2024 dienen:

- Aktive Liegenschaftsstrategien / Grundstücksankäufe
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Radwege / Radverkehr
- IT und Schul-IT
- Bildungsinfrastruktur / Schulen, Schulsport, Schulausstattung
- Schaffung guter Arbeitsbedingungen (u.a. Verwaltungsgebäude)
- Stadtentwicklungsmaßnahmen Potsdamer Süden

Ziffer 3b

Der Klimaschutz ist ein herausgehobenes und sämtliche städtische Aufgaben umfassendes Ziel. Daher erfolgt im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020/2021 eine gesonderte Darstellung und Berichterstattung, welche finanziellen Ressourcen in den einzelnen Produkten und in den Investitionsmaßnahmen der Geschäftsbereiche für die Erreichung dieses Zieles vorgesehen sind.

Ziffer 4. wird neu gefasst, wie folgt:

4. Haushaltsneutrale Umschichtungen zwischen den Geschäftsbereichsbudgets können im Rahmen der konkretisierenden Haushaltsplanung vorgenommen werden. Die Pflichtleistungen sind dabei zu sichern. Auch Mittel für freiwillige Leistungen sollen möglichst mit ansteigenden Bedarfen entsprechend dem Bevölkerungswachstum erhöht werden.

Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

Der Änderungsantrag der Fraktion AfD vom 03.12.2019 wird von der Fraktion zurückgezogen.

Der Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten vom 04.12.2019:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters in der Fassung vom 22.10.2019 wird in Ziffer 2 wie folgt geändert:

2. Es gelten die folgenden fünf strategischen Themenfelder, welche innerhalb der Eckwerte finanziell zu berücksichtigen sind:

- Die Landeshauptstadt Potsdam als attraktiver Wirtschaftsstandort mit einer effizienten und digitalisierten Verwaltung
- Ausbau einer umweltgerechten und multimodalen Mobilität
- Nachhaltige Stadt- & Quartiersentwicklung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

- Moderne Bildungsinfrastruktur mit vorausschauender Planung
- Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung einer 10-Jahres-Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Potsdam mit regelmäßiger Erfolgskontrolle

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
 Ablehnung: 5
 Stimmenthaltung: 1

Änderungsantrag der Fraktion CDU vom 13.01.2020:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:
 Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Eckwert des GB 2 – Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Ergänzung: Im Rahmen der digitalen Entwicklung an Schulen erfolgt eine Personalaufstockung im Bereich IT zur Betreuung der Schulen im Umgang mit digitalem Handwerksmaterial.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
 Ablehnung: 5
 Stimmenthaltung: 1

Änderungsantrag der Fraktion CDU vom 13.01.2020:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Eckwert des GB 2 – Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Ergänzung: Allen Potsdamer Schulen wird mindestens der Sockelbetrag für den Digitalen Ausbau 1:1 ausgezahlt. Wir streben zudem bei der Mehrzahl der Potsdamer Schulen eine Mittelverteilung von mindestens 60 Prozent der Zuwendung des MBS an (Vgl. Anlage 1 zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024 (Richtlinie DigitalPakt Schule) vom 31.07.2019).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
 Ablehnung: 4
 Stimmenthaltung: 1

Änderungsantrag der Fraktion CDU vom 13.01.2020:

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Eckwert des GB 2 – Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Ergänzung zum Schulentwicklungsplan: Im Potsdamer Norden entsteht ein Gymnasium.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	1
Ablehnung:	5
Stimmenthaltung	1

Alle weiteren Änderungsanträge zur Drucksache der Fraktion CDU werden vom Ausschuss für Bildung und Sport **zur Kenntnis genommen.**

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt **geändert** zu beschließen:

1. Die aus den Allgemeinen Finanzierungsmitteln als Finanzrahmen abgeleiteten Strategischen Eckwerte je Geschäftsbereich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie für die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 (siehe Anlage, Tabelle 2). Leitgedanke bei der Ableitung ist die Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Es gelten die folgenden fünf strategischen Themenfelder, welche innerhalb der Eckwerte finanziell zu berücksichtigen sind:
 - Die Landeshauptstadt Potsdam **und die städtischen Eigenbetriebe als bürgernahe und attraktive Arbeitgeber und Dienstleister**
 - **Klimaschutz und umwelt- und sozialgerechte Mobilität**
 - **Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung, sozialer Ausgleich und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Stadt- und Ortsteilen**
 - **Moderne Bildungsinfrastruktur**
 - **Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung einer 10-Jahres-Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Potsdam**
 -
3. Unter Einhaltung dieser finanziellen und strategischen Vorgaben wird dem Investitionshaushalt 2020/2021 und der mittelfristigen Investitionsplanung bis 2024 jeweils jährlich ein Eigenmittelanteil von rd. 40 Mio. EUR (kumuliert: 200 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.

3a

Diese erhöhten, teilweise nicht gebundenen Eigenmittel sollen insbesondere folgenden investiven Schwerpunktsetzungen in den Jahren von 2020 bis 2024 dienen:

- **Aktive Liegenschaftsstrategien / Grundstücksankäufe**
- **Öffentlicher Personennahverkehr**
- **Radwege / Radverkehr**

- IT und Schul-IT
- Bildungsinfrastruktur / Schulen, Schulsport, Schulausstattung
- Schaffung guter Arbeitsbedingungen (u.a. Verwaltungsgebäude)
- Stadtentwicklungsmaßnahmen Potsdamer Süden

3b

Der Klimaschutz ist ein herausgehobenes und sämtliche städtische Aufgaben umfassendes Ziel. Daher erfolgt im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020/2021 eine gesonderte Darstellung und Berichterstattung, welche finanziellen Ressourcen in den einzelnen Produkten und in den Investitionsmaßnahmen der Geschäftsbereiche für die Erreichung dieses Zieles vorgesehen sind.

- ~~Zur notwendigen Absicherung pflichtiger Leistungen können haushaltsneutrale Umschichtungen zwischen den Geschäftsbereichsbudgets vorgenommen werden.~~
Haushaltsneutrale Umschichtungen zwischen den Geschäftsbereichsbudgets können im Rahmen der konkretisierenden Haushaltsplanung vorgenommen werden. Die Pflichtleistungen sind dabei zu sichern. Auch Mittel für freiwillige Leistungen sollen möglichst mit ansteigenden Bedarfen entsprechend dem Bevölkerungswachstum erhöht werden.
- Zur Absicherung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten kommunalen Leistungsangebotes sind Ertragsmöglichkeiten adäquat auszuschöpfen.
- Etwaige Veränderungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen gegenüber dem Planungsstand dieses Eckwertebeschlusses ermächtigen nicht zur Planung zusätzlicher zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen.
- Die Anstrengungen zur freiwilligen Haushaltskonsolidierung (siehe Beschluss der StVV vom 07.03.2018 DS 17/SVV/0953) werden mit dem Schwerpunkt Aufgabenkritik fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	1



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1198

öffentlich

Betreff:

Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule

Einreicher: Fraktion der Freien Demokraten

Erstellungsdatum 29.10.2019

Eingang 502: 25.10.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.12.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- für die Sporteinrichtungen der Da-Vinci-Gesamtschule soll geprüft werden, ob die Stelle eines Hallenwartes geschaffen und schnellstmöglich besetzt werden kann. Der Hallenwart soll primär in der außerschulischen Zeit, also wochentags ab 16:30 Uhr und am Wochenende tagsüber und abends tätig sein, aber auch im Schulbetrieb ansprechbar und tätig sein. Vorgeschlagen wird zunächst eine Teilzeitbeschäftigung.
- Mit Inbetriebnahme der Schule „Am Schloss“ soll dann geprüft werden, ob diese Stelle so aufgestockt werden kann, dass der Hallenwart beide Einrichtungen betreuen kann, da diese fußläufig voneinander entfernt liegen werden.
- Es soll geprüft werden, inwieweit ehrenamtliche Kräfte unter der Leitung des Hallenwartes zur Unterstützung eingebunden werden können.

gez. S. Becker
Fraktionsvorsitzende

B. Teuteberg

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der beschriebenen Stelle gehen vollständig zu Lasten der Stadt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Insbesondere die Sporthallen und -anlagen der Da-Vinci-Schule sind derzeit durch den Betrieb von drei Schulen auf dem Gelände erheblichem Druck ausgesetzt, jedes freie Zeitfenster wird genutzt. In der Folge entsteht ein erhöhter Verschleiß.

Zusätzlich sind die Sporteinrichtungen der Schule vielfach und intensiv von Vereinen außerhalb der Schulzeiten genutzt, vorwiegend werktags am Nachmittag bis abends und an den Wochenenden. Dabei kommt es leider häufig zu zweckentfremdeten Nutzungen und unsachgemäßem Gebrauch, der sich oft nur auf Unwissenheit der Nutzenden begründet.

Ein verantwortlicher Hallenwart versteht sich als steuernde Kraft. Er sorgt für den sorgsamen und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen und des Materials und ist, gerade in den außerschulischen Zeiten, vor Ort anwesender Ansprechpartner, der die Nutzer einweist und auf Bedarfe reagieren kann.

Die beantragte Maßnahme soll verhindern, dass die neu entstandenen Anlagen frühzeitig Schaden nehmen und so langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen. Um den regulären Schulsport wie auch die Nutzung durch außerschulische Sporttreibende in bisheriger Qualität zu erhalten, ist die Anstellung einer vor Ort aktiven und verantwortlichen Person sehr empfehlenswert.

Sobald die Schule „Am Schloss“ in Betrieb geht, könnte der Hallenwart die Sporteinrichtungen beider Schulen betreuen. Wegen der unmittelbaren Nähe wären dann Synergien zu erwarten.

Um Kosten zu sparen, kann, wo die Möglichkeit besteht, eine zusätzliche Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter erwogen werden. Diese könnten allerdings nur unter der Leitung des verantwortlichen Hallenwartes tätig werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

19/SVV/1198

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion der Freien Demokraten**Betreff:** Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule

Erstellungsdatum 06.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
11.02.2020	Ausschuss für Bildung und Sport		
13.02.2020	Werksausschuss KIS		
04.03.2020	Stadtverordnetenversammlung		

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Für die großen und vielfach modernen schulischen Sportanlagen und -hallen der Stadt sollen Hallenwarte beschäftigt werden. Diese sollen primär in der außerschulischen Zeit, also wochentags ab 16:30 Uhr und am Wochenende tagsüber und abends, aber auch im Schulbetrieb ansprechbar und tätig sein.
- Es soll geprüft werden, inwieweit ehrenamtliche Kräfte unter der Leitung der Hallenwarte örtlich bezogen unterstützen können.

Finanzielle Auswirkungen?**Ja**

Kosten der beschriebenen Stelle vollständig zu Lasten der Stadt

Begründung:

Viele der hochwertigen Sporthallen und -anlagen der Potsdamer Schulen sind vielfach und intensiv von Vereinen außerhalb der Schulzeiten genutzt, vorwiegend werktags am Nachmittag bis abends und an den Wochenenden. Dabei kommt es leider häufig zu zweckentfremdeten Nutzungen und unsachgemäßem Gebrauch, der sich oft nur auf Unwissenheit der Nutzenden begründet.

Ein verantwortlicher Hallenwart versteht sich als steuernde Kraft. Er sorgt für den sorgsam und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen und des Materials und ist, gerade in den außerschulischen Zeiten, vor Ort anwesender Ansprechpartner, der die Nutzer einweist und auf Bedarfe reagieren kann.

Die beantragte Maßnahme soll verhindern, dass die Anlagen unnötig Schaden nehmen und so langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen. Um den regulären Schulsport wie auch die Nutzung durch außerschulische Sporttreibende in bisheriger Qualität zu erhalten, ist die Anstellung einer vor Ort aktiven und verantwortlichen Person sehr empfehlenswert.

Um Kosten zu sparen, kann, wo die Möglichkeit besteht, eine zusätzliche Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter erwogen werden. Diese könnten allerdings nur unter der Leitung des verantwortlichen Hallenwartes tätig werden.

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1394

Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm)

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	13.12.2019
	Eingang 502:	13.12.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm) ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 2 und 3).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****Planungs- bzw. Verfahrenskosten**

Mit der Einleitung des Planverfahrens sind externe Planungskosten zu erwarten, die sich voraussichtlich auf ca. 60.000 € belaufen. Diese externen Planungskosten sollen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel auch für künftige Jahre durch den Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung innerhalb seines Budgets aus dem Produktkonto 5110400/5431569 bereitgestellt werden. Aufwand und Ertrag werden voraussichtlich in den Jahren 2020 bis 2022 anfallen.

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden. Die im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zu erbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen sollen, da das Planverfahren im öffentlichen Interesse liegt, ebenfalls nicht einem Dritten übertragen werden. Auch diese Leistungen sollen daher verwaltungsintern erbracht werden.

Realisierungskosten und mögliche Folgekosten

Angaben zur weiteren zeitlichen Abwicklung und Umsetzung des Planverfahrens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da erst im Laufe des Planverfahrens eine weitere Konkretisierung hierzu möglich ist. Mit der Umsetzung der Planung ist jedoch nicht vor 2022 zu rechnen.

Genauere Angaben zu den zu erwartenden Realisierungskosten und zu möglichen Folgekosten werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfahrens erfolgen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
	2				20	geringe

Begründung:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, den Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm) aufzustellen.

Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlage 1	Finanzielle Auswirkungen	(2 Seiten)	
Anlage 2	Aufstellungsbeschluss		(3 Seiten)
Anlage 3	Geltungsbereich		(1 Seite)

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Gollm)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 51104 Bezeichnung: Bauleitplanung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	0	0	18000	36000	7000	0	61000
Aufwand neu	0	0	18000	36000	7000	0	61000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Einleitung des Planverfahrens sind finanzielle Auswirkungen verbunden.

Das Aufstellungsverfahren soll durch die Verwaltung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, durchgeführt werden. Die erforderlichen Planungsleistungen dazu sollen durch ein externes Stadtplanungsbüro mit abgeschlossenem Landschaftsplanungsbüro und mehreren Fachgutachtern (Immissionsschutz, Artenschutz) erbracht werden. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 60.000 €.

Diese externen Planungskosten sollen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel auch für künftige Jahre durch den Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung innerhalb seines Budgets aus dem Deckungskreis 4040 Aufwand Fachbereich 46 bereitgestellt werden.

Der Aufwand wird voraussichtlich in den Jahren 2020 bis 2022 anfallen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Anlage 2**Aufstellungsbeschluss****Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm).

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 668/12 der Flur 2,
im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 1608 (Kuhfortdamm),
im Süden: Eisenbahntrasse Beelitz-Potsdam Park Sanssouci -Golm,
im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 668/12 und 1610 der Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Golm:

Flurstücke: 619/2, 668/3, 668/12, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1620, 1621 und 1622.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Potsdam-Golm. Angrenzend an eine kleinteilige Wohnbebauung befinden sich vereinzelte Sportflächen, die vom östlich angrenzenden Kuhfortdamm erschlossen sind. Teile dieses Gebiets sind mit Wiesenflächen versehen. Am südlichen Rand, unmittelbar nördlich der Straße Am Urnenfeld und der angrenzenden Eisenbahntrasse, befinden sich zusammenhängende Wald- und Gehölzflächen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das am 13.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossene Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm. Das Konzept stellt dar, inwiefern die zu ersetzenden Sportflächen vom Standort Neues

Palais verlagert sowie weitere Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm geschaffen werden können. Als Vorzugslösung wurde darin die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Kuhfortdamm im Potsdamer Ortsteil Golm benannt.

Aufbauend auf dem Beschluss zum Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm wurden die weiteren Entwicklungsperspektiven für den Standort Kuhfortdamm im Jahr 2018 in Abstimmung zwischen den ansässigen Vereinen und der Sportverwaltung konkretisiert.

Das zentral gelegene Großspielfeld der Sportgemeinschaft Grün-Weiß Golm e.V. soll ebenso beibehalten werden wie der östlich davon gelegene Kunstrasen-Trainingsplatz und das zwischen beiden Flächen liegende Sportfunktionsgebäude. Die am westlichen Rand gelegene Tennisanlage des USV Potsdam Tennis soll mit dem dazu gehörigen Sportfunktionsgebäude dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden. Am nördlichen Rand soll, hinter einer Grünzone, eine Stellplatzanlage für die Nutzer und Besucher der Sportanlagen errichtet werden. Auch am östlichen Rand ist eine Grünzone vorgesehen, mit der eine Abschirmung zur östlich angrenzenden Bebauung erreicht werden kann. Darüber hinaus sind noch weitere Potenzialflächen vorhanden, deren konkrete Nutzung im weiteren Verfahren noch konkretisiert werden soll.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und ist durch die hier vorhandenen baulichen Anlagen der Sportvereine bereits vorgeprägt. Es liegt außerdem in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Fragen des Hochwasserschutzes muss daher im weiteren Planverfahren zielgerichtet nachgegangen werden.

Für die im südlichen Bereich des Plangebiets liegenden Waldflächen und zusammenhängenden Gehölzbestände ist eine bauliche Inanspruchnahme nicht vorgesehen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Entwicklung der Sportanlagen am Kuhfortdamm ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm) entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes zur Erweiterung der bestehenden Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

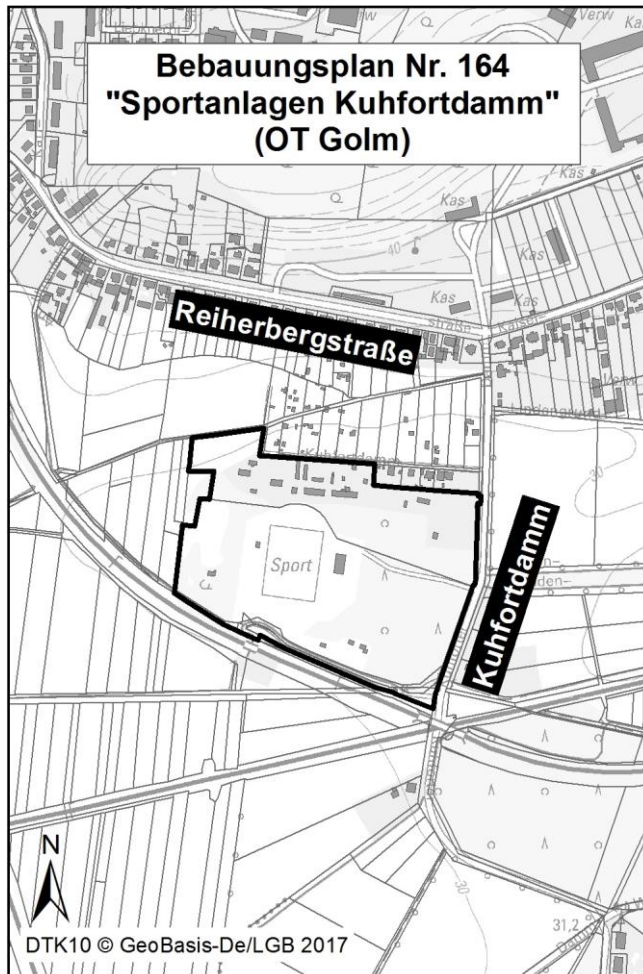
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz, Ortsbild, Denkmalschutz und Immissionsschutz erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 "Sportanlagen Kuhforddamm" (OT Golm)





**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1397

Betreff:
Wassersport Krampnitzsee

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 19/SVV/0201

Erstellungsdatum	13.12.2019
Eingang 502:	18.12.2019

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

29.01.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
------------	--

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Gemäß dem Beschluss vom 08.05.2019 (DS 19/SVV/0201) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, zu prüfen, wo am Krampnitzer See Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können, um die Ansiedlung des Ruderclubs Vineta oder eines anderen Ruderclubs zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Ansiedlung weiterer Wassersportarten in die Prüfung einzubeziehen.

Hintergrund

Der Ruderclub Vineta ist seit der Gründung im Jahr 2015 auf der Suche nach einem Grundstück für seine Ruderaktivitäten im Breiten- und Freizeitportbereich. Die Stadt untersuchte bereits die Voraussetzungen mehrerer Grundstücke im Potsdamer Norden (DS 16/SVV/0426). Bisher konnte kein Grundstück im Eigentum der LHP gefunden werden, welches dem Verein die Ansiedlung am Wasser ermöglicht. Entgegenstehende Belange waren bisher vor allem der Natur- und Denkmalschutz und konkurrierende Nutzungen.

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt grundsätzlich die Entwicklung neuer Sport- bzw. Wassersportangebote im Potsdamer Norden. Insbesondere mit der Entwicklung des Ortsteils Krampnitz, in dem im Jahr 2035 etwa 10.000 Einwohner leben sollen, entstehen Bedarfe für jeglichen Sport, so auch für Wassersportangebote am Krampnitzsee. Mit dem aktuellen Beschluss 19/SVV/0201 sollen die Potentiale für Wassersportangebote rund um den Krampnitzsee geprüft werden. Diese Betrachtung soll nicht allein auf den Rudersport oder den Verein Vineta fokussiert sein, da Vielfalt und Chancengleichheit angestrebt werden. Darüber hinaus sind die Ansiedlungsvoraussetzungen sowie die Auswirkungen verschiedener Wassersportarten sehr unterschiedlich.

Ergebnisse der Prüfung

Zunächst kann festgehalten werden, dass die Landeshauptstadt Potsdam über einige Flurstücke am Krampnitzsee verfügt. Jedoch weisen diese Flurstücke in der Mehrzahl eine zu geringe Tiefe auf, als dass diese für eine wassersportliche Nutzung geeignet wären, da es sich um schmale Uferstreifen handelt. Zudem handelt es sich bei den Flurstücken zumeist um gefangene Grundstücke, das heißt Flurstücke ohne gesicherte Zuwegung.

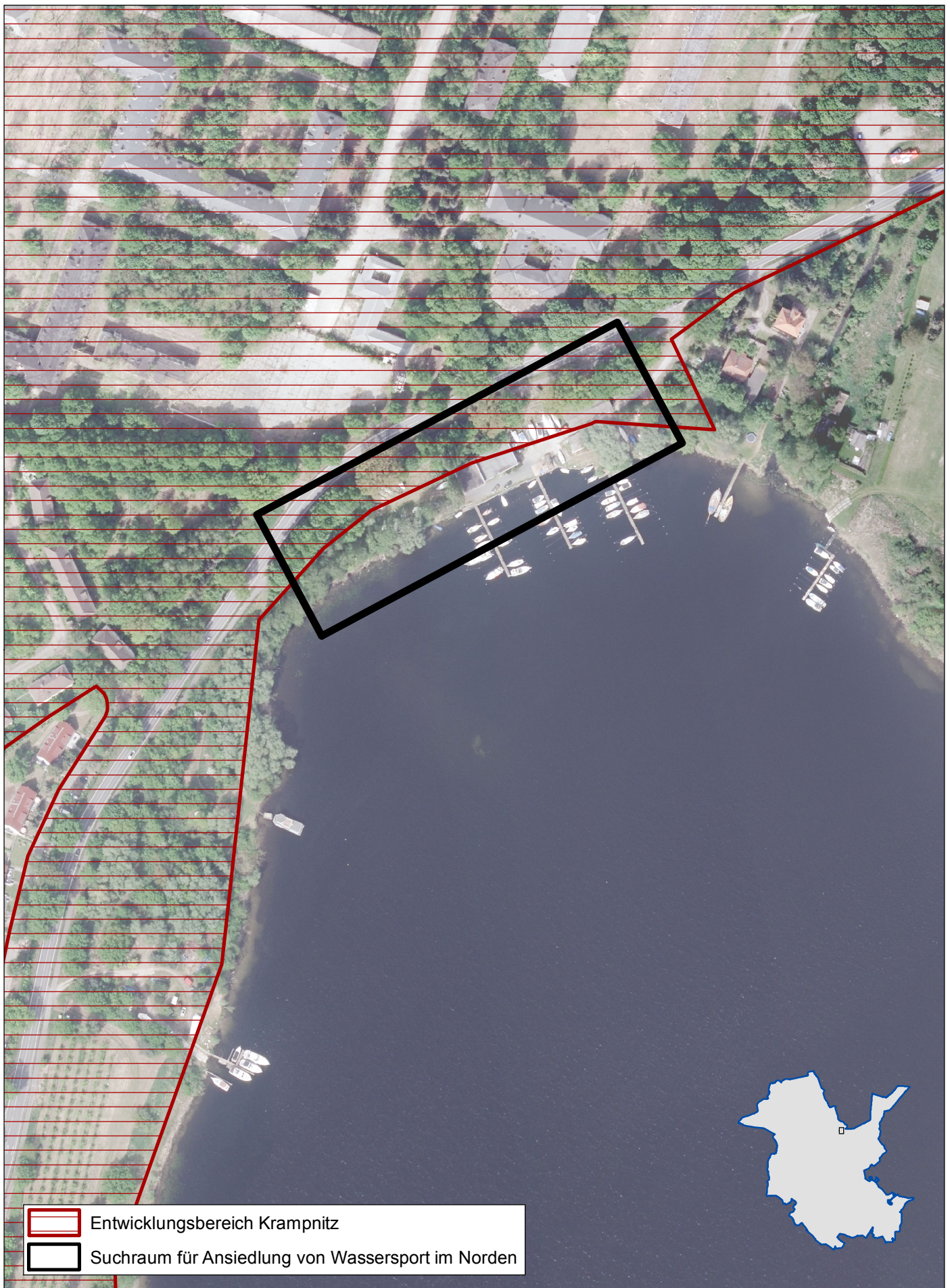
Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

Für die Ansiedlung von Wassersport am Ufer des Krampnitzsees kommt hinzu, dass sich der Krampnitzsee mit allen Uferbereichen im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ befindet. Zudem handelt sich bei den Uferbereichen zumeist um gesetzlich geschützte Biotop. Daraus resultiert, dass jene Bereiche, die bereits über eine bauliche Vorprägung verfügen, bevorzugt genutzt werden sollten.

Im Ergebnis eignen sich vor allem jene Uferbereiche für eine tiefergehende Betrachtung, die im Entwicklungsbereich Krampnitz liegen und bereits über eine bauliche Vorprägung verfügen. Für den in der Karte 1 „Krampnitzsee: Suchraum für die Ansiedlung von Wassersport im Norden“ dargestellten Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 141-5b in Aufstellung. Voraussetzung für die Entwicklung dieses Uferbereiches ist die Auflösung des Konfliktes mit dem Landschaftsschutzgebiet. Dieses muss im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens erfolgen.

Im Rahmen der Konkretisierung für den Uferbereich des Krampnitzsees im Entwicklungsgebiet wird (neben anderen Nutzungen) die Möglichkeit der Integration eines Rudervereines und anderer Wassersportnutzungen geprüft. Auch eine Integration in die bereits im Masterplan vorgesehene mehrgeschossige Bebauung sollte geprüft werden.





Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1414

öffentlich

Betreff:

Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland

Einreicher: Fraktion Bürgerbündnis

Erstellungsdatum 27.12.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bau einer Mehrzwecksporthalle mit integrierten Sanitärräumlichkeiten in Neu Fahrland auf dem Sport- und Freizeitgelände „An der Birnenplantage“ zu veranlassen. Die Mittel hierfür sind im Doppelhaushalt 2020/2021 bereitzustellen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Norden Potsdam weist einen hohen Bevölkerungszuwachs auf. Die Nachfrage nach Sportmöglichkeiten übersteigt das Angebot um ein Vielfaches. Schulsportstätten in Bornstedt und Fahrland stehen für Vereinssport aufgrund der steigenden Schülerzahlen in immer geringerem Umfang zur Verfügung. Viele sportlich Aktive können in Neu Fahrland aufgrund fehlender Raumkapazitäten nicht mehr ihren Sport ausüben und finden auch in Nachbargemeinden kein ausreichendes Angebot vor. Die Errichtung einer Sporthalle auf dem Areal der Sport- und Freizeitfläche „An der Birnenplantage“ kann dieses Defizit ausgleichen. Laut Mitteilungsvorlage (19/SVV/1182) ist die Errichtung eines Sportfunktionsgebäudes innerhalb des im B-Plan festgesetzten Baufeldes westlich des Lärmschutzwalles planungsrechtlich zulässig. Nach Einschätzung des Bereichs Familie Freizeit und Sport (233) wird eine Sporthalle den Standort unter dem Aspekt der Sportmöglichkeiten und Angebote aufwerten. Auch die benachbarte Kita sowie Schüler in Fahrland und Bornstedt werden hiervon profitieren.

Die Finanzierung einer Sporthalle mit integriertem Sanitär- und Umkleidebereich soll im Doppelhaushalt 2020/2021 ermöglicht werden. Die Kosten hierfür sind insgesamt günstiger als die Erstellung in zwei Bauabschnitten (zunächst eine eigenständige Sanitär- und Umkleidehalle, dann später der Bau einer Sporthalle ohne integriertem Sanitär- und Umkleidebereich).



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0062

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 10.01.2020

Eingang 502: 10.01.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
(gemäß Anlage 1)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Gemäß § 106 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist der Schulträger verpflichtet, Regelungen zu Schulbezirken durch Satzung zu bestimmen. Derzeit findet die Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 02. Oktober 2018 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 13/2018 Seite 2) Anwendung. Entsprechend dieser wurde für die Stadt Potsdam ein deckungsgleicher Schulbezirk bestimmt. Für Eltern und gesetzliche Vertreter von schulpflichtig werdenden Kindern heißt das, sie können im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten innerhalb der Stadt Potsdam eine Schule für ihr Kind frei wählen. Die Aufnahmekapazität ist durch Festlegung der Zügigkeit geregelt.

In der Umsetzung des Schulaufnahmeverfahrens ist es vermehrt zu Irritationen durch die Verwendung der Begrifflichkeit „Schuleinzugsgebiet“ in der Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam gekommen. Ausgelöst wurde diese Irritation durch einen fehlenden inhaltlichen Bezug zur parallel anzuwendenden Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule. In dieser findet die Begrifflichkeit „Schuleinzugsgebiet“ keine Verwendung (vgl. § 4 Absatz 2 Grundschulverordnung - GV). Infolgedessen wurde die Festlegung von Schuleinzugsgebieten dahingehend fehlinterpretiert, dass angenommen wurde, Eltern und gesetzliche Vertreter seien verpflichtet, ihr Kind an der wohnortnahen Grundschule für die Beschulung anzumelden. Es handelt sich jedoch lediglich um die vorzunehmende Erstanmeldung und persönliche Vorstellung des schulpflichtigen Kindes. Diese Aufgabe wurde arbeitsteilig auf die verschiedenen Schulstandorte in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam übertragen.

Aus Gründen einer effektiven Schulpflichtüberwachung wie auch im Hinblick auf eine reibungslose Ablauforganisation im Schulaufnahmeverfahren ist es als sinnvoll zu erachten, für die gesetzlich vorgeschriebene Erstanmeldung des schulpflichtigen (schulpflichtig werdenden) Kindes im Schulaufnahmeverfahren die Zuständigkeit auf wohnortnahe Schulen zu übertragen bzw. diese Vorgehensweise beizubehalten.

In Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde ist die Festlegung einer für die Erstanmeldung zuständigen Schule, bei gleichzeitig festgelegtem deckungsgleichen Schulbezirk in der Größe des Stadtgebietes Potsdams, unerlässlich. Die Verfahrensabläufe zum Schulaufnahmeverfahren in der Stadt Potsdam haben sich in der Vergangenheit überwiegend bewährt. Den Eltern und gesetzlichen Vertretern freizustellen, an welchem Schulstandort sie die Erstanmeldung vornehmen wollen, kann in der Praxis keine Umsetzung finden, da bei freier Schulwahl im Stadtgebiet Potsdam nicht absehbar ist, wie viele Erstanmeldungen an einem Schulstandort vorgenommen werden würden und somit die Erstanmeldungen gegebenenfalls mit den vorhandenen personellen Ressourcen im festgelegten Zeitfenster der Terminalschiene nicht bearbeitet werden könnten (vgl. § 4 Abs. 1 GV i. V. m. 4 - Zu § 4 Abs. 1 GV VV-GV). Die wohnortnahen Schulstandorte werden mit der Neufassung der Schulbezirkssatzung als diejenigen Schulen festgelegt, an welchen die Erstanmeldung erfasst wird. Insofern Erst- und Zweitwunsch von der wohnortnahen Schule abweicht, werden die Anmeldeunterlagen, die bei der Erstanmeldung an der wohnortnahen Schule abgegeben wurden, zur weiteren Bearbeitung an die Erst- und Zweitwunschschaften weitergeleitet.

Mit der Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam wird auf die Verwendung der Begrifflichkeit „Schuleinzugsgebiet“ verzichtet. Der § 2 Abs. 2 wurde folgendermaßen umformuliert:

„Die Landeshauptstadt Potsdam legt für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Anlage zu dieser Satzung die Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren erfolgt.“

In der Anlage zur Satzung werden jährlich neu hinzugekommene Straßen und Hausnummernbereiche amtlich erfasst, ergänzt und den jeweils zuständigen Schulen zugeordnet. Einhergehend mit der Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam wird auch die zugehörige Anlage in ...

Anlage gemäß § 2 Abs. 2

... umbenannt.

Die Erstanmeldungen für das Schulaufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/2021 sind für den 10.02.2020 bis zum 21.02.2020 terminiert. Ein positives Votum der Stadtverordnetenversammlung zur Neufassung der Satzung würde diesbezüglich weiteren Irritationen vorbeugen.

Anlagen

- Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
- Anlage gemäß § 2 Abs. 2
- Synopse

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom ...

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat basierend auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 29. Januar 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]),
- §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S. 15),
- § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 7], S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48]),
- 4 - zu § 4 Abs. 1 und 5 - zu § 4 Abs. 2 GV der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBSJ/07, [Nr. 7], S.195), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2018 (Abl. MBSJ/18, [Nr. 17], S. 226),

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuordnung
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG
 1. den Schulbezirk für jede Grundschule und für die Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.
 2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen an Oberstufenzentren gebildet werden.

§ 2 Zuordnung

- (1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam legt für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Anlage zu dieser Satzung die Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren erfolgt.
- (3) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den . . .2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Bereich Statistik und Wahlen

Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen

Anlage gemäß § 2 Absatz 2

Altes Rad	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Am alten Mörtelwerk	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Am Eichenhain	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Golmer Weinberg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Grünen Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Kirchblick	ung.1 -21 ; ger.2 -6
Am Langen Berg	ung.1 -17 ; ger.2 -14
Am Mühlenberg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Sandberg	ung.1 -27 ; ger.2 -22
Am Tempelberg	ung.3 -13 A; ger.8 -10 A
Am Urnenfeld	ung.1 -5 ; ger.2 -16
Am Zachelsberg	ung.3 -5
Am Zernsee	ung.1 -51 ; ger.2 A-50
An der Bahn	ung.1 ;ger.2
Baumhaselring	ung.1 -123 ; ger.2 -198 A
Baumschulenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Birkenhügel	ung.1 -3 ; ger.2 -12 A
Bornimer Chaussee	ung.1
Brombeerstieg	ung.1 -1 A; ger.2 -6
Carl-Dähne-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -30
Ecksteinweg	ung.1 -11 ; ger.4 -12
Ehrenpfortenbergstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -34 B
Ehrenpfortenbergstr. Golm	ung.13 -15 A; ger.12 -16 C
Eichenring	ung.1 -51 ; ger.6 -92
Eichenweg Golm	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Elsternstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Falknerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Fuchsweg	ger.42
Galliner Damm	ung.1
Geiselbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Golmer Damm	ung.1 -1 A
Golmer Fichten	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Grasmückenring	ung.1 -55 B; ger.2 -58
Habichtweg Golm	ung.1 -19 ; ger.2 -20
In der Feldmark	ung.1 -65 ; ger.2 -64
In der Heide	ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
Jägerstr. Golm	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Kahlenbergstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Kaiser-Friedrich-Str.	ung.1 -147 ; ger.2 -148
Karl-Liebknecht-Str. Golm	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Käuzchenweg Golm	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kirschenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kleiberweg	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Kossätenweg	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Krumme Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -24
Kuhfortdamm	ung.1 -17 A; ger.2 -14
Kuhforter Damm Eiche	ung.1 -5 ;ger.2
Lindengrund	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Lindstedter Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Mehlbeerenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -12
Meisenweg Golm	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Pirolweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Reiherbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -68
Ritterstr.	ung.35 -59 ; ger.2 -66
Rosenstieg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Roßkastanienstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -28
Schlehenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Schwalbenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Siedlungsweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Spechtweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Sperberweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Storchenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Taubenbogen	ung.1 -17 ; ger.2 -8

Thomas-Müntzer-Str.	ung.3 -29 ; ger.2 -30
Thujaweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Turmfalkenweg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Vogelbeerenweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Wacholderstieg	ger.2 -10
Weg nach Bornim	ung.1 -7 ; ger.2 -14
Weinmeisterstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Weißdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -32
Wildapfelweg	ung.1 -5 ; ger.2 -30
Wildbirnenweg	ung.1 -19 ; ger.10 -18
Wildkirschenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -10
Winkelhof	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Zaunkönigweg	ung.1 -15 ; ger.4 -8
Zum Düsternen Teich	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Großen Herzberg	ung.3 -21 ; ger.2 -20
Zum Mühlenteich	ger.4 -8

Grundschule Im Bornstedter Feld (3)

Jakob-von-Gundling-Str. 25

Alexander-Klein-Str.	ung.1 -13 B; ger.2 -4
Am Schragen	ung.1 -57 ; ger.2 -70
An den Gärten	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Annemarie-Wolff-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4
August-Bonness-Str.	ung.1 -17
Bartholomäus-Neumann-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -10
Brentanoweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Carl-Christian-Horvath-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
David-Gilly-Str.	ger.4
Einsiedelei	ung.1 -25 ; ger.6 -24
Erich-Mendelsohn-Allee	ung.1 -91 ; ger.4 -70
Erwin-Barth-Str.	ger.2 -4
Fintelmanstr.	ger.2 -32
Friedrich-Kunert-Weg	ger.10 -12
Fritz-Encke-Str.	ger.16 -22
Fritz-Encke-Str.	ung.7 -9
GA Katzensäule	ung.1 -59 ; ger.2 -60
Georg-Hermann-Allee	ung.9 -41 B
Georg-Hermann-Allee	ger.26 -36 C
Gertrud-Feiertag-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -8
Gregor-Mendel-Str.	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Gustav-Meyer-Str.	ung.1 -5 ;ger.2
Hannes-Meyer-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Hegelallee	ger.12 -28
Hegelallee	ung.11 -29
Heinrich-Zeiningger-Str.	ger.6 -8
Heinrich-Zeiningger-Str.	ung.5 -7
Hermann-Göritz-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -32
Hermann-Kasack-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -18
Hermann-Mächtig-Str.	ger.14 -28
Hermann-Mattern-Promenade	ung.103 -127 A; ger.8 -126
Herta-Hammerbacher-Str.	ger.12 -26
Herta-Hammerbacher-Str.	ung.13 -27
Horst-Bienek-Str.	ung.1 -13 ;ger.4
Jägerallee	ger.20 -40 B
Jägerallee	ung.23 -39
Jakob-von-Gundling-Str.	ung.1 -27 ; ger.6 -28
Jochen-Klepper-Str.	ung.1 -17 A; ger.2 -12
Johannes-Lepsius-Str.	ung.9 -31 ; ger.2 -36
Johann-Goercke-Allee	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Karen-Jeppe-Str.	ung.1 -5
Karl-Krieger-Str.	ung.7 -31 ; ger.2 -12
Kiepenheuerallee	ung.5 -27 ; ger.10 -28
Konrad-Wachsmann-Str.	ung.1 -5 C; ger.2 -6 D
Kurt-von-Plettenberg-Str.	ung.7 -37 ; ger.8 -20 A
Kutscherweg	ger.2 -34
Ludwig-Boltzmann-Str.	ger.8 -10

Luzernstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Mauerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Max-Wundel-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -12
Melchior-Bauer-Str.	ger.24 -38
Melchior-Bauer-Str.	ung.19 -37
Mies-van-der-Rohe-Str.	ung.1 ; ger.2 -8 A
Moritz-von-Egidy-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Nietnerstr.	ung.19
Nietnerstr.	ger.16 -24
Opolestr.	ung.1 -17 A
Opolestr.	ger.2 -30
Pappelallee	ung.1 -9
Pappelallee	ger.34 -50
Pappelallee	ung.33 -49 ; ger.2 -8
Parkstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Peter-Behrens-Str.	ung.1 -7 A ; ger.2 -8 A
Reinhold-Schneider-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Reitbahnstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Richard-Schäfer-Str.	ger.2 -4
Ruinenbergstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
Salzmannweg	ger.2 -16
Sattlerstr.	ung.1 -31 ; ger.6 -38
Schlegelstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schmiedegasse	ung.1 -65 ; ger.2 -20
Schopenhauerstr.	ger.22
Schopenhauerstr.	ung.19 -19 A
Stechlinweg	ung.1 -15 ; ger.2 -24
Tieckstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Ulanenweg	ung.5 -11 ; ger.2 -4
Voltaireweg	ung.1 -9 ; ger.4 -12
Walter-Funcke-Str.	ger.2 -16
Walter-Funcke-Str.	ung.1 -23
Weinbergstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42 B

Grundschule Hanna von Pestalozza (6)

Hechtsprung 14

Ahornweg	ung.1 -65
Alter Weinberg	ung.1 -7 ; ger.2 -12
Am Anger	ung.1 -11 ; ger.2 -20
Am Fenn Groß Glienicke	ung.1 -37 ; ger.2 -20
Am Glienicker Mühlenberg	ung.3 A ; ger.2 A-2 C
Am Gutstor	ung.1 -3 A ; ger.2 -14
Am Hämphorn	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Park	ung.5 -11 A ; ger.2 -16
Am Schlahn	ung.1 -5
Am Seeblick	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Waldfrieden	ung.1 -17 ; ger.2 -18
An der Kirche	ung.1 -151 D ; ger.2 -96
An der Sporthalle	ung.5 ; ger.2 -10
Bergstr.	ung.5 -51 ; ger.12 -60
Birkenweg	ung.1 -17 ; ger.2 -6
Braumannweg	ung.5 -13 ; ger.2 -18
Bullenwinkel	ung.3 -17 ; ger.2 -16
Christoph-Friedrich-Weg	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Christophorusweg	ung.5 -41 ; ger.6 -44
Dohlenweg	ung.1 ; ger.4
Ebereschenweg Groß Glienicke	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Edith-Schollwer-Weg	ung.3 -9 ; ger.4
Eichengrund	ung.1
Ernst-Thälmann-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -18
Eva-Katharina-Weg	ung.3 -13 ; ger.4 -14
Forstallee	ung.3 -43 ; ger.2 -46
Freiheitstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
GA Anglerwiese	ung.1 -47 ; ger.2 -46
GA Meedehorn	ung.1 -399 ; ger.2 -400
Glienicker Dorfstr.	ung.1 -19 ; ger.4 -18

Groß Glienicker Heide	ung.1 -11
Grüner Weg Groß Glienicke	ung.1 -23 ; ger.2 -22 B
Güntherweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Hainbuchenweg	ung.1 -15
Hans-Georg-Str.	ung.1 -7 ; ger.4
Hechtsprung	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Heinz-Sielmann-Ring	ung.1 -115 ; ger.2 -28
Helmut-Just-Str.	ung.1 -7
Hermann-Krome-Weg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Ida-Wüst-Weg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Im Hirschen	ung.1 -13 ; ger.4 -22
Im Königswald	ung.1 ; ger.2
Interessentenweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12 A
Isoldestr.	ung.1 -43 ; ger.4 -46
Käthe-Haack-Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kladower Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Krampnitzer Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Krampnitzer Weg	ung.1 -11 ; ger.2
Landhausstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10 B
Leo-Bauer-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Maly-Delschaft-Weg	ger.2 -8
Margarethe-Gottliebe-Weg	ung.7 -15 ; ger.2 -14 B
Nibelungenstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Parzivalstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Pilzweg	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Potsdamer Chaussee Gr. Glienicke	ung.1 -51 ; ger.2 -124 D
Rehsprung	ung.1 -35 ; ger.2 -30 A
Ribbeckweg	ung.1 -11 A ; ger.2 -26 C
Richard-Wagner-Str.	ung.1 -41 ; ger.2 -36
Rotdornweg Groß Glienicke	ger.2 -8
Rudi-Ball-Str.	ung.5 ; ger.2 -28
Sacrower Allee	ung.1 -121 ; ger.2 A-120
Schulzenlandweg	ung.1 -7 ; ger.4 -6 B
Seeburger Chaussee	ung.9
Seepromenade	ung.1 -99 ; ger.2 -98
St-Anna-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
Theodor-Fontane-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Triftweg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Tristanstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -58
Ulrich-Steinhauer-Str.	ung.1 A-3
Von-Oppen-Weg	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Waldweg	ung.3 -15 ; ger.4 -6
Weinmeisterweg	ung.1 -15 ; ger.2 -14 B
Wendensteig	ung.3 -107 ; ger.2 -98
Zur Anglerwiese	ung.1 -5

Regenbogenschule (7)

Ketziner Straße 90

Am Friedhof Fahrland	ung.1 -15
Am Friedrichspark	ung.5 -11 ; ger.6
Am Garten	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Am Kanal Marquardt	ung.11
Am Pappelgrund	ung.1
Am Parkplatz	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Am Schlänitze	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Am Spitzen Berg	ung.1 -121 ; ger.2 -84
Am Upstall	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Am Upstallgraben	ung.1 -21 A ; ger.6 -24
Am Weinberg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Amselweg	ung.1 -5 ; ger.2 -10
An den Eisbergstücken	ung.1 -63 A ; ger.2 -36
An den Leddigen	ung.1 -139 ; ger.2 -138
An der alten Kreisstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -14
An der Eisenbahnbrücke	ung.1 ; ger.2
An der Jubelitz	ung.1 -37 ; ger.2 -20
An der Obstplantage	ung.1 -29 ; ger.2 -28

An der Windmühle ung.1 -9 ; ger.2 -8
 An der Wublitz ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Bahnhofstr. Satzkorn ung.1 -5 ; ger.2 -6
 Birnenweg Satzkorn ung.1
 Blumenweg Marquardt ung.1 -9 ; ger.2 -14
 Döberitzer Str. ung.1 -95 ; ger.2 -22
 Dorfstr. Satzkorn ung.1 -17 A; ger.2 -18 A
 Driftweg ung.1 -13 ; ger.2 -14
 Drosselweg ung.7
 Eichenallee Satzkorn ung.1
 Eschenweg ung.1 -19 A; ger.2 -28
 Fahrländer Chaussee ung.1 -7 ; ger.2
 Fahrländer Str. ung.1 -9 ; ger.2 -10
 Fährweg ung.1 -7 ; ger.2 -4
 Fasanenweg ung.1
 Finkenweg Marquardt ung.1 -3 ; ger.2 -6
 Gartenstr. Fahrland ung.1 -19 ; ger.2 -18
 Gellertstr. ung.1 A-3 B; ger.2 -4 B
 Gladiolenweg ung.1 -21 ; ger.2 -16
 Glienicker Weg ung.7
 Hannoverische Str. ung.1 -11 ; ger.2 -14
 Haseleck ung.1 -23 ; ger.2 -24
 Hasensteg ung.1 -33 ; ger.2 -40
 Hauptstr. ung.1 -27 A; ger.2 -38
 Im Park ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Im Winkel ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
 Kanalweg ung.1
 Kartzower Dorfstr. ung.1 -31 ; ger.4 -30
 Kastanienweg ung.1 -13 ; ger.2 -12
 Ketziner Str. ung.15 -179 ; ger.4 -138
 Kienhorststr. ung.1 A-7 ; ger.2 -8
 Kietzer Str. ung.1 -17 ; ger.2 -18
 Kirschweg ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Kohlmeisenweg ung.3 -9 ; ger.4 -10
 Lilienweg ung.1 -11 ; ger.2 -10 A
 Lindenstr. Satzkorn ung.1 -25 ; ger.2 -18
 Märkerring ung.1 -55 ; ger.2 -98
 Marquardt Str. Ausbau ung.1 -9 ; ger.2 -10
 Marquardt Str. Fahrland ung.1 -17 ; ger.2 -16
 Martinsweg ung.1
 Milanring ung.1 -49 ; ger.2 -104
 Mühlenring ung.1 -99 ; ger.2 -112
 Müllerweg ung.1 -5 ; ger.2 -6 B
 Paarener Dorfstr. ung.1 -17 C; ger.2 -18
 Paarener Mühlenweg ung.1 -5 A; ger.2 -6
 Pappelallee Fahrland ung.1
 Pastor-Moritz-Str. ung.1 A-35 ; ger.2 A-26
 Paul-Lange-Bey-Str. ung.1 -49 ; ger.2 -50
 Plantagenweg ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Potsdamer Str. Uetz-Paaren ung.1 -3 ; ger.2
 Priesterstr. ung.1 -17 ; ger.2 -18
 Privatweg ung.1 -3 ; ger.2 -4 B
 Rönsahler Str. ung.1 -25 A; ger.6 -24
 Rosenweg Satzkorn ung.1 -21 ; ger.2 -14
 Rotkehlchenweg ung.1 -25 ; ger.2 -26
 Satzkorner Bergstr. ung.1 -11 ; ger.2 -10
 Satzkorner Ringstr. ung.1 -7 A; ger.2 -6
 Satzkorner Weg ung.3 -31 ; ger.26
 Schmidtweg ung.1 -11 A; ger.2 -16
 Schoriner Weg ung.5 -25 ; ger.2 -8
 Schulstr. Marquardt ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Schusterweg ung.1 -9 ; ger.2 -12
 Schwarzer Weg Uetz-Paaren ung.1 -3 A; ger.2 -4
 Seestr. Marquardt ung.1 -19 ; ger.2 -18
 Siedlung ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Spielstr. ung.1 -17 ; ger.4
 Straße des Friedens ung.1 A-21 ; ger.2 A-20

Straße zum Bahnhof
 Tulpenweg
 Uetzer Dorfstr.
 Von-Stechow-Str.
 Weberstr.
 Zu den drei Mohren
 Zum Bahnübergang
 Zum Storchennest

ung.5 -7 ; ger.6
 ung.1 -13 ; ger.2 -10
 ung.1 -33 A; ger.2 -34
 ung.1 -155 ; ger.2 -10
 ung.1 -25 ; ger.2 -24
 ung.1 ; ger.2
 ung.1
 ung.1 -7 ; ger.4 -10 A

Grundschule Max Dortu (8)

Dortustraße 28/29

Allee nach Sanssouci ung.1 -7 ; ger.2 -8
 Am Grünen Gitter ung.1
 Am Grünen Gitter ger.4
 Am Lustgartenwall ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Am Neuen Markt ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Auf dem Kiewitt ger.34 -44
 Auf dem Kiewitt ung.35 -41
 Bäckerstr. ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Brandenburger Str. ger.44 -72
 Brandenburger Str. ung.1 -33
 Brandenburger Str. ung.43 -71 ; ger.2 -32
 Breite Str. ung.1 -27 ; ger.2 -28
 Charlottenstr. ung.1 -33
 Charlottenstr. ung.91 -127 ; ger.2 -34
 Charlottenstr. ger.90 -128
 Dortustr. ung.11 -63
 Dortustr. ger.12 -64
 Ebräerstr. ung.1 -7 ; ger.2 -8
 Feuerbachstr. ger.34 -42
 Feuerbachstr. ung.1 -13
 Feuerbachstr. ung.35 -43 ; ger.2 -12
 Friedrich-Ebert-Str. ung.93 -125
 Friedrich-Ebert-Str. ger.94 -124
 GA Hinzenberg ung.1 -93 ; ger.2 -88
 Gutenbergstr. ger.104 -114
 Gutenbergstr. ung.1 -31
 Gutenbergstr. ung.103 -115 ; ger.2 -32
 H.-v.-Tresckow-Str. ung.3 -19 ; ger.2 -20
 Hegelallee ung.31 -43
 Hegelallee ger.30 -42
 Hermann-Elflein-Str. ung.1 -37 ; ger.2 -38
 Hoffbauerstr. ung.1 ; ger.2
 Im Nikolaiquartier ung.3 -7 A; ger.4 -6 A
 Jägerstr. ung.11 -31
 Jägerstr. ger.14 -32
 Kiezstr. ung.3 -23 ; ger.4 -22
 Kleine Gasse ung.1 -3 ; ger.2
 Lange Brücke ger.6
 Lennestr. ger.60 -84
 Lennestr. ung.59 -85 ; ger.2 -8
 Lennestr. ung.1 -7 A
 Lindenstr. ger.2 -56
 Lindenstr. ung.1 -55
 Luisenplatz ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Neue Plantage ung.1 ; ger.2
 Obere Planitz ung.1
 Schloßstr. ung.1 -13 ; ger.10 -14
 Schopenhauerstr. ung.5 -17
 Schopenhauerstr. ger.26 -44
 Schopenhauerstr. ung.25 -45 ; ger.6 -20
 Schwertfegerstr. ger.8
 Schwertfegerstr. ung.7 -9
 Sellostr. ung.1 -15 A
 Sellostr. ger.2 -14
 Siefertstr. ung.1 -7 ; ger.2 -8

TOP 3.5

Spornstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Untere Planitz	ung.1
Wall am Kiez	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Werner-Seelenbinder-Str.	ung.3 -5 ; ger.2 -4
Wilhelm-Staab-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Yorckstr.	ung.3 -27 ; ger.2 -26
Zeppelinstr.	ger.164 -178
Zeppelinstr.	ung.165 -189 ; ger.2 -26
Zeppelinstr.	ung.1 -27
Zimmerstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14 A

Grundschule Bornim (11)

Potsdamer Str. 90

Am alten Dorf	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Bahnhof	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Blinker	ung.41 -43
Am Golfplatz	ung.3 -5
Am Golfplatz	ger.2 -4
Am Großen Herzberg	ung.1 -31 ; ger.18
Am Heineberg	ung.1 ; ger.2
Am Konsumplatz	ung.1
Am Küssel	ung.1 -9 ; ger.2 -20
Am Phloxgarten	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Am Raubfang	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Am Weißen See	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Windmühlenberg	ung.1 -7
Amselwinkel	ung.1 -25 ; ger.2 -10
Amundsenstr.	ung.5 -27 A
Amundsenstr.	ung.1 -1 F
An der Vogelwiese	ung.1 -11 ; ger.2 -28
Ausbau	ung.3 ; ger.2
Bollmannsteig	ger.70
Breiter Weg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Dorfstr. Grube	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Ebereschenweg	ung.5
Eichelkamp	ung.1 -5 ; ger.4
Fahrländer Damm	ung.1 -11 ; ger.2 -14 D
Fasanenring	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Feldweg Grube	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Florastr.	ung.1 -75 ; ger.2 -50
Forellensprung	ung.131 ; ger.146
GA Am Großen Herzberg	ung.1 -29 ; ger.2 -30
GA Am Pannenberg	ung.1 -15 ; ger.2 -14
GA Am Weißen See	ung.1 -119 ; ger.2 -120
GA An den Eschen	ung.1 -7 ; ger.2 -6
GA Beerenbusch	ung.1 -39 ; ger.2 -40
GA Eintracht	ung.1 -25 ; ger.2 -24
GA Kanalbrücke	ung.1 -249 ; ger.2 -250
GA Schloß Lindstedt	ung.1 -19 ; ger.2 -20
GA Zum Dreieck	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Gersthofweg	ung.1 -15 ; ger.4 -22
Gillis-Grafström-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Golmer Chaussee	ung.1 -47 ; ger.18 -48
Gröbenstr.	ung.1 -79 ; ger.2 -32
Grüner Weg	ung.1 -13 A ; ger.2 -12
Gutsstr.	ung.1 -31 A ; ger.4 -30
Haselnussring	ung.1 -55 ; ger.2 -52
Hauptweg	ung.155 -235
Heckenstr.	ung.1 -9 A ; ger.2 -20
Hermann-Struve-Str.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Herzbergstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -6
Hügelweg	ung.1 -73 ; ger.2 -74 A
Hugstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -38
Klabautermann	ung.209 ; ger.170 -242
Königsdamm	ung.1
Laubenweg	ung.1 -7 ; ger.2 -24

Lerchensteig	ung.1 -55 ; ger.2 -46
Lindstedter Chaussee	ung.1 ; ger.6
Marquardter Chaussee	ung.33 -115 ; ger.100 -108
Marquardter Str.	ung.33 -197 ; ger.18 -196 A
Max-Eyth-Allee	ung.1 -107 ; ger.2 -130
Mitschurinstr.	ung.1 -37 ; ger.2 -36
Mühlendamm	ger.6
Nattwerder Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Neue Dorfstr.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Pannenbergstr.	ung.1 -45 ; ger.2 -42
Peter-Altman-Str.	ung.3 -7 ; ger.2 -4
Petri Heil	ger.218
Pomonaring	ung.1 -21 ; ger.2 -64
Potsdamer Str.	ger.36 -108
Potsdamer Str.	ung.35 -107 B
Ritterspornweg	ung.1 -5
Rosenweg	ung.185 -187
Rückertstr.	ung.1 -39 B ; ger.2 -40 A
Schlänitzeer Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Schmidtshof	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Schneiderweg	ung.1 -3 A ; ger.2 -4 A
Schräger Weg	ung.1 -45 ; ger.2 -46
Schwarzer Weg	ung.1 -119 ; ger.2 -6
Staudenweg	ung.3 -21 ; ger.4 -20
Steife Brise	ung.1 -11 ; ger.12 -24
Strandweg	ung.3 -7
Strandweg Grube	ung.27
Verlängerte Amtsstr.	ung.5 -49 ; ger.4 -14
Vogelsang Grube	ung.197
Walnussring	ung.1 -41 ; ger.16 -38
Werner-Nerlich-Bogen	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Wiesenrain	ung.1 -5 ; ger.4
Windmühlenweg	ung.1
Wublitzstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Weizenring	ung.1 -13 ; ger.6 -14

Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12)

Carl-von-Ossietzky-Str. 37

Am Grünen Gitter	ung.3 -11 ; ger.2
Am Grünen Gitter	ger.6 -10
Carl-v.-Ossietzky-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -40
Clara-Zetkin-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Feuerbachstr.	ung.15 -33
Feuerbachstr.	ger.14 -32
GA Hans-Sachs-Str.	ung.1 -59 ; ger.2 -60
GA Klein Sanssouci	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Geschw.-Scholl-Str.	ung.1 -35
Geschw.-Scholl-Str.	ger.2 -36
Hans-Sachs-Str.	ung.1 -55 ; ger.2 -54
Im Park Sanssouci	ung.3 ; ger.4
Lennestr.	ger.10 -54
Lennestr.	ung.9 -55
Maulbeerallee	ger.2 -4 A
Maulbeerallee	ung.1 -3
Meistersingerstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Nansenstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Schopenhauerstr.	ger.24
Schopenhauerstr.	ung.23
Sellostr.	ung.15 B-29
Sellostr.	ger.16 -30

Grundschule Bruno H. Bürgel (16)

K.-Liebknecht-Str. 29

Allee nach Glienicke	ung.15 -47
----------------------	------------

Allee nach Glienicke ger.2 -4
 Alt Nowawes ung.31 -107 ; ger.22 -130
 Am Böttcherberg ung.5 -13 ; ger.2 -14
 Am Waldrand ung.1 -29 ; ger.2 -26
 An der Alten Brauerei ung.1 -5 ; ger.2 -24
 An der Sternwarte ung.1 -11
 An der Sternwarte ger.2 -16
 Bendastr. ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Bruno-H.-Bürgel-Str. ung.1
 Bruno-H.-Bürgel-Str. ger.4 -80
 Concordiaweg ung.1 -3 ; ger.60
 Donarstr. ger.34 -40
 GA Am Sportplatz ung.1 -19 ; ger.2 -20
 GA Babelsberg 1912 ung.1 -99 ; ger.2 -100
 GA Babelsberg-Nord ung.1 -29 ; ger.2 -30
 GA Freie Scholle ung.1 -149 ; ger.2 -150
 GA Hoffnung ung.1 -69 ; ger.2 -70
 GA Klein-Glienicke ung.1 -19 ; ger.2 -20
 Garnstr. ung.1 -39 ; ger.2 -36 A
 Glienicker Winkel ung.1 -23 ; ger.2 -24
 Grenzstr. ung.1 -13 ; ger.2 -14
 Griebenitzstr. ung.3 -7 ; ger.2 -8
 Hermann-Maaß-Str. ger.56 -66
 Hoher Weg ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Jutestr. ung.1 -9 ; ger.6 -24
 Karl-Gruhl-Str. ung.1 -65 ; ger.2 -66
 Karl-Liebknecht-Str. ger.6 -134 A
 Karl-Liebknecht-Str. ung.7 -135
 Karl-Marx-Str. ung.35 A-35 B
 Kolonie Eigenland ung.5 -17 ; ger.2 -10
 Kreuzstr. ung.1 -15 ; ger.2 -14
 Lankestr. ger.2
 Louis-Nathan-Allee ung.5 -9 ; ger.6
 Lutherstr. ung.1 -3 ; ger.6 -8
 Mövenstr. ung.1 ; ger.2 -2 A
 Mühlenstr. ung.1 A-23 ; ger.2 -20
 Müllerstr. ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Neue Str. ung.1 -13 ; ger.2 -16
 Obere Donarstr. ger.4
 Park Babelsberg ung.1 -15 ; ger.2 -30
 Pasteurstr. ung.1 -21
 Pasteurstr. ger.28 -44
 Pasteurstr. ung.27 -43 ; ger.2 -22
 Plantagenplatz ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Plantagenstr. ung.21 -33
 Plantagenstr. ger.22 -30 F
 Rosa-Luxemburg-Str. ger.16 -16 B
 Rosa-Luxemburg-Str. ung.17 -17 C
 Rud.-Breitscheid-Str. ger.2 -84
 Rud.-Breitscheid-Str. ung.7
 Rud.-Breitscheid-Str. ung.39 -85 A
 Scheffelstr. ger.40 -42
 Schornsteinfegergasse ung.1 -13 ; ger.2 -14
 Semmelweisstr. ung.1 -39
 Semmelweisstr. ger.2 -40
 Spindelstr. ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Spitzweggasse ger.2 -2 A
 Tannenstr. ung.1 -13 ; ger.2 -12
 Tannenweg ung.3 -23 ; ger.4 -36
 Theodor-Hoppe-Weg ung.1 -19 ; ger.4 -18
 Tuchmacherstr. ung.1 -51 ; ger.2 -50 A
 Turnstr. ung.3 -51 ; ger.2 -50
 Waldmüllerstr. ung.1 -13 ; ger.2 -12
 Wannseestr. ung.3 -15 ; ger.2 -14
 Weberplatz ung.1 -29 ; ger.2 -28
 Wichgrafstr. ung.1 -29 ; ger.2 -32
 Wilhelm-Leuschner-Str. ung.1 -13 ; ger.2 -14

Wollestr.

ung.3 -75 ; ger.4 -78

Grundschule im Bornstedter Feld (17)

Esplanade 5

Am Fährgut ung.1 -19 ; ger.2 -20
 Am Föhrenhang ung.1 -91 ; ger.2 -92
 Am Golfplatz ger.30 -36
 Am Golfplatz ung.31 -65
 Am Großen Horn ung.1 -19 ; ger.2 -18
 Am Hang ung.1 -13 ; ger.2 -14
 Am Jungfernsee ung.35 -49 ; ger.14 -54
 Am Kirchberg ung.1 -51 ; ger.2 -50
 Am Krampnitzsee ung.9 -19 ; ger.2 -24
 Am Lehnitzsee ung.1 -19 ; ger.2 -20 A
 Am Neuen Garten ung.29 -51
 Am Neuen Garten ger.30 -52
 Am Pfingstberg ung.1 -43 ; ger.2 -44
 Am Rehweg ung.1 -23 ; ger.2 -22
 Am Reiherbusch ung.1 -15 ; ger.2 -14
 Am Stinthorn ung.1 -77 ; ger.2 -78
 Am Wiesenrand ung.1 -3 A ; ger.2 -10
 An der Birnenplantage ung.1 ; ger.2 -8
 An der Roten Kaserne ung.1
 Angermannstr. ung.1 -15 ; ger.2 -14
 Anglerkolonie ung.3
 Bassewitzstr. ger.2 -20
 Bertinistr. ung.1 -21 ; ger.2 -22
 Bertiniweg ung.1 -35 ; ger.2 -10
 Bienenwinkel ung.5 -23 ; ger.2 -32
 Bonner Str. ung.1 -3
 Bruno-Taut-Str. ung.1 -11 C ; ger.2 -12 A
 Carl-Adam-Petri-Str. ung.7 -37 ; ger.6 -44
 Carl-Gustav-Jacobi-Str. ung.9 -45 ; ger.6 -40
 Eichbergstr. ung.1 -11 ; ger.2 -10
 Emmy-Noether-Str. ung.15 -17 ; ger.2 -20
 Erich-Arendt-Str. ung.1
 Esplanade ung.3 -5
 Fontanestr. Neu Fahrland ung.1 -15 ; ger.2 -16
 Friedrich-Klausing-Str. ung.5 ; ger.2 -20
 Fritz-von-der-Lancken-Str. ung.1 -13 ; ger.2 -26
 GA Am Jungfernsee ung.1 -25 ; ger.2 -24
 GA Berg auf ung.1 -199 ; ger.2 -200
 GA Im Grund ung.1 -79 ; ger.2 -80
 GA Pfingstberg ung.1 -349 ; ger.2 -350
 Ganghoferstr. ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Gärtner-Schmidt-Str. ung.1 -45 ; ger.2 -38
 Georg-Hermann-Allee ung.99 -145
 Georg-Hermann-Allee ger.98 -142
 Glumestr. ger.2 -4
 Glumestr. ung.1 -3
 Graf-von-Schwerin-Str. ung.1 -15 ; ger.2 -40
 Große Weinmeisterstr. ger.16 -50 A
 Große Weinmeisterstr. ung.17 -49 C
 ger.2 -6
 Hans-Paasche-Str. ung.1 -15 ; ger.2 -14 A
 Heinrich-Heine-Weg ung.1 -31 ; ger.2 -24
 Hermann-Weyl-Str. ger.8 A-8 M
 Hessestr. ung.9 D-9 P
 Hessestr. ung.1 -15 ; ger.2 -16
 Höhenstr. ung.3 -21 ; ger.2 -12
 Im Apfelpfad ung.11 -13
 Im Neuen Garten ger.12 -14
 Konrad-Zuse-Ring ung.11 -13 ; ger.2 -14
 Langhansstr. ung.1 -29 ; ger.2 -30
 Leistikowstr. ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Martinsweg ung.3 -11 ; ger.2 -10

TOP 3.5

Nedlitzer Holz	ung.1 -17 ; ger.4 -18
Nedlitzer Str.	ung.1 -85 ; ger.2 -100
Neuhainholz	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Persiusstr.	ung.1 -5
Persiusstr.	ger.2 -6
Peter-Huchel-Str.	ung.1 ;ger.2 -18
Puschkinallee	ung.17 -21
Puschkinallee	ger.16 -20
Ringstr.	ung.1 -81 ; ger.2 -84
Robinsoninsel	ung.5 -31 ; ger.2 -32
Russische Kolonie	ger.14
Schwalbenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Sonnenweg	ung.1 -31 ; ger.4 -32
Tschudistr.	ung.3 -9 ; ger.4 -8 C
Viereckremise	ung.1 -15 ; ger.4 -30
Vogelweide	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Zum Exerzierhaus	ung.1 -29 ; ger.2 -24
Zum Weißen See	ung.1 -29 ; ger.2 -30

Platz der Einheit	ung.1 -11 ; ger.2 -14
Posthofstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Rembrandtstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Rubensstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Schiffbauergasse	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Schwanenallee	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Schwertfegerstr.	ung.11
Schwertfegerstr.	ger.12
Seestr.	ung.3 -45 ; ger.2 -46
Tizianstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Türkstr.	ung.19 -23 ; ger.12 -22

Grundschule am Priesterweg (20)

O.-Meißter-Str. 4-6

Alt Drewitz	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Asta-Nielsen-Str.	ung.1 -3 ;ger.2
Bebraer Str.	ung.1 -3
Conrad-Veidt-Str.	ger.2 -26
Ed.-v.-Winterstein-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -24
Erich-Pommer-Str.	ger.2 -26
Ernst-Lubitsch-Weg	ung.1 -7 ; ger.6 -10
Friedrich-W.-Murnau-Str.	ger.2 -26
Fritz-Lang-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -22
GA Am Hirtengraben	ung.1 -25 ; ger.2 -26
GA Sonnenland	ung.1 -99 ; ger.2 -100
Gerlachstr.	ung.1 -49 ; ger.2 -26
Guido-Seeber-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Günther-Simon-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Hans-Albers-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Hertha-Thiele-Weg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
In den Neuen Höfen	ung.3 ;ger.6
Konrad-Wolf-Allee	ung.1 -63 ; ger.2 -50
Neuendorfer Str.	ung.1 -13
Neuendorfer Str.	ung.45 -73 ; ger.2 -8
Neuendorfer Str.	ung.15 D-17 D
Neuendorfer Str.	ger.10 D
Neuendorfer Str.	ger.14 D
Neuendorfer Str.	ger.44 -74
Neuendorfer Str.	ger.12 D
Nuthedamm	ung.17 -29
Nuthedamm	ger.16 -30
Oskar-Meißter-Str.	ung.1 -15 ; ger.4 -12
Priesterweg	ung.1 -13 ; ger.2 -8
Robert-Baberske-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Robert-Baberske-Str.	ung.1 -13 ; ger.6 -8
Slatan-Dudow-Str.	ung.1 -7 ;ger.2
Sterncenter	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Sternstr.	ung.39 -81 ; ger.2 -28
Sternstr.	ung.1 -29 B
Sternstr.	ger.40 -82
Turmstr.	ung.55 -71 B; ger.2 -10
Turmstr.	ung.1 -7
Turmstr.	ger.54 -72
Willi-Schiller-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Willy-A.-Kleinau-Weg	ung.3 -7 ; ger.2 -30
Wolfgang-Staudte-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Zum Kirchsteigfeld	ung.1 -11 ; ger.2 -12

Zeppelin-Grundschule (23)

Haeckelstraße 74

Am Luftschiffhafen	ung.1 ;ger.2
Am Neuen Palais	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Am Wildpark	ung.1 -5 ; ger.2 -6
An der Pirschheide	ung.1 -41 ; ger.20 -42

Rosa-Luxemburg-Schule (19)

Burgstraße 23a

Alter Markt	ung.1
Am Alten Markt	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Bassin	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Kanal	ung.1 -73 ; ger.2 -74
Behlerstr.	ung.33 -45 A; ger.2 -4
Behlerstr.	ger.34 -44
Behlerstr.	ung.1 -3 A
Berliner Str.	ung.21 -155 ; ger.10 -152
Böcklinstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Brandenburger Str.	ger.34 -42
Brandenburger Str.	ung.35 -41
Brauerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Burgstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Charlottenstr.	ung.47 -89
Charlottenstr.	ger.40 -88
Dürerstr.	ung.1 -7 ; ger.4 -8
Eltesterstr.	ung.1 -3 ;ger.2
Französische Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Freundschaftsinsel	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Friedrich-Ebert-Str.	ger.4 -18
Friedrich-Ebert-Str.	ung.5 -19
Fritz-Rumpf-Str.	ung.1 -11 ; ger.4 -12
GA Berliner Vorstadt	ung.1 -199 ; ger.2 -200
Große Fischerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Gutenbergstr.	ger.34 -58
Gutenbergstr.	ung.33 -57
Hans-Thoma-Str.	ger.2 -6 A
Hans-Thoma-Str.	ung.1 -7
Hebbelstr.	ung.1 -1 D
Heilig-Geist-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Helmholtzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Holzmarktstr.	ung.3 -19 ; ger.2 -20
Humboldtstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Im Französischen Quartier	ung.1 -7 ; ger.2 -6 B
Joliot-Curie-Str.	ger.18 -28
Kleine Fischerstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Kurfürstenstr.	ung.33 -35
Kurfürstenstr.	ger.32 -34
Leonardo-da-Vinci-Str.	ung.5 -17 ; ger.2 -22
Ludwig-Richter-Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Mangerstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -42
Menzelstr.	ung.1 -19 A; ger.2 -20
Mühlenweg	ung.3 -9 ; ger.2 -4
Otto-Braun-Platz	ung.1
Otto-Nagel-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20

Auf dem Kiewitt	ger.2 -32
Auf dem Kiewitt	ung.1 -33 A
Elisenweg	ung.1 ;ger.2
Feldweg	ung.1 -1 E;ger.2
Fichtestr.	ung.1 -7 ;ger.2 -6
Forststr.	ung.1 -139 C; ger.2 -138
GA Alte Mühle	ung.1 -25 ;ger.2 -24
GA Birnbaumenden	ung.1 -33 ;ger.2 -32
GA Geschwister Scholl	ung.1 -61 ;ger.2 -62
GA Krähenbusch	ung.1 -299 ;ger.2 -300
GA Lindengrund	ung.1 -65 ;ger.2 -64
GA Reichsbahn	ung.1 -99 ;ger.2 -100
GA Unverzagt Fliederweg	ung.1 -149 ;ger.2 -150
GA Unverzagt Nord	ung.1 -99 ;ger.2 -100
GA Unverzagt Rosenweg	ung.1 -149 ;ger.2 -150
GA Werderscher Weg	ung.1 -45 ;ger.2 -44
Geschw.-Scholl-Str.	ung.37 -97
Geschw.-Scholl-Str.	ger.38 -96
Gontardstr.	ung.1 -161 ;ger.2 -160
Grillparzerstr.	ung.1 -9 ;ger.2 -10
Haeckelstr.	ung.1 -59 ;ger.2 -74
Havelwelle	ung.1 -7 ;ger.2 -6
Im Bogen	ung.1 -27 ;ger.2 -28
Im Wildpark	ger.2
Immenseestr.	ung.1 -11 ;ger.2 -10
Kantstr.	ung.1 -33 ;ger.2 -32
Kastanienallee	ung.1 -39 ;ger.2 -40
Knobelsdorffstr.	ung.1 -47 ;ger.2 -12
Kuhforter Damm	ung.19 -21 ;ger.18 -20
Maybachstr.	ung.1 A-9 ;ger.2 A-10
Mertz-von-Quirnheim-Str.	ung.1 -7 A; ger.2 -8
Mittelweg	ger.6
Olympischer Weg	ung.1 -9 ;ger.2 -8
Roseggerstr.	ung.1 -29 ;ger.2 -24
Schillerplatz	ung.1 -43 ;ger.2 -44
Schillerstr.	ung.1 -9 ;ger.2 -10
Schlüterstr.	ung.1 -9 ;ger.2 -8
Sonnenlandstr.	ung.1 -31 A; ger.2 -30
Stadtheide	ung.1 -37 ;ger.2 -38
Stiftstr.	ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
Stormstr.	ung.1 -53 ;ger.2 -52
Ungerstr.	ung.1 -25 ;ger.2 -40
Werderscher Damm	ung.5 -39 ;ger.6 -8
Werderscher Weg	ung.1 -3 ;ger.2 -2 C
Wielandstr.	ung.1 -25 ;ger.2 -26
Zeppelinstr.	ger.28 -162
Zeppelinstr.	ung.29 -163 A
Zum Bahnhof Pirschheide	ung.1 -7

Eisenhart-Schule (24)

Kurfürstenstr. 51

Alleestr.	ung.1 -13 ;ger.2 -12
Am Neuen Garten	ung.1 -27
Am Neuen Garten	ger.64
Am Neuen Garten	ger.2 -28
Am Palais Lichtenau	ung.1 -5 ;ger.4 -8 B
Behlertstr.	ung.5 -31
Behlertstr.	ger.4 A-32
Benkertstr.	ung.1 -23 ;ger.2 -24
Bertha-v.-Suttner-Str.	ung.1 -23 ;ger.2 -22
Beyerstr.	ung.1 -9 ;ger.2 -8
Birkenstr.	ung.1 -9 ;ger.2 -10
Dortustr.	ger.66 -74
Dortustr.	ung.1 -9
Dortustr.	ung.65 -73 ;ger.2 -10
Eisenhartstr.	ung.1 -27 ;ger.2 -26

Friedrich-Ebert-Str.	ung.21 -91
Friedrich-Ebert-Str.	ger.20 -92
Glumestr.	ung.7
Glumestr.	ger.6 -8
Große Weinmeisterstr.	ung.1 -15
Große Weinmeisterstr.	ung.51 -63 F; ger.2 -14 B
Große Weinmeisterstr.	ger.52 -64
Gutenbergstr.	ung.59 -101
Gutenbergstr.	ger.60 -102
Hans-Thoma-Str.	ger.10 -14
Hans-Thoma-Str.	ung.9 -13
Hebbelstr.	ung.3 -55 ;ger.2 -56
Hegelallee	ger.44 -56
Hegelallee	ung.1 -9
Hegelallee	ung.45 -57 ;ger.2 -10
Helene-Lange-Str.	ung.1 -19 ;ger.2 -18 A
Hessestr.	ger.10 -18
Hessestr.	ung.1 -9 C
Hessestr.	ung.11 -19 ;ger.2 -8
Im Neuen Garten	ung.1 -9
Im Neuen Garten	ger.2 -10
Jägerallee	ger.2 -18
Jägerallee	ung.1 -19
Jägerstr.	ung.33 -41 ;ger.2 -10
Jägerstr.	ger.34 -42
Jägerstr.	ung.1 -9
Kleine Weinmeisterstr.	ung.1 -17 ;ger.2 -16
Kurfürstenstr.	ung.1 -31
Kurfürstenstr.	ger.36 -54
Kurfürstenstr.	ung.49 -53 ;ger.2 -30
Leiblstr.	ung.3 -25 ;ger.4 -26
Lindenstr.	ger.58 -66
Lindenstr.	ung.57 -65
Mittelstr.	ung.1 -43 ;ger.2 -42
Persiusstr.	ger.8 -16
Persiusstr.	ung.7 -13
Puschkinallee	ung.1 -13
Puschkinallee	ger.2 -14 C
Reiterweg	ung.1 -11 ;ger.2 -10
Russische Kolonie	ung.1 -13 ;ger.2 -12

Karl-Foerster-Schule (25/26)

Kirschallee 172

Am Drachenberg	ung.1 ;ger.2
Am Golfplatz	ung.15 -19
Am Golfplatz	ger.10 -20
Am Krongut	ung.3 -135 ;ger.4 -108
Am Vogelherd	ung.13 -23 ;ger.4 -12 A
Amtsstr.	ung.1 -23 A; ger.2 -24
Amundsenstr.	ung.29 -39 ;ger.2 -60
Amundsenstr.	ung.1 G
An der Orangerie	ung.1 -5 ;ger.2 -4
Apfelweg	ung.1 -23 ;ger.2 -22
Birnenweg	ung.1 -21 ;ger.2 -18
Blumenstr.	ung.1 -23 ;ger.2 -24
Bussardweg	ung.1 -11 ;ger.2 -6
David-Gilly-Str.	ung.1 -5
Dennis-Gabor-Str.	ung.3 ;ger.2 -8
Eichenallee	ung.1 -35 ;ger.2 -70
Fintelmanstr.	ung.1 -33
Fliederweg	ung.7 -21 ;ger.2 -16
Friedrich-Kunert-Weg	ger.2 -8
Fritz-Encke-Str.	ger.2 -14
GA Am Drachenberg	ung.1 -59 ;ger.2 -60
GA Am Lindstedter Tor	ung.1 -59 ;ger.2 -60
GA An d. Katharinenholz	ung.1 -69 ;ger.2 -68

TOP 3.5

GA An der Amundsenstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -60
GA Bornstedter Feld	ung.1 -299 ; ger.2 -300
GA Habichtweg	ung.1 -53 ; ger.2 -54
GA Kurzes Feld	ung.1 -59 ; ger.2 -60
GA Zur Schlehenhecke	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Grabenstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Grenzallee	ung.1 -1 A; ger.4 -4 A
Habichtweg	ung.1 -45 ; ger.2 -44
Haeberlinweg	ung.1 -9 ; ger.2 -4
Heinrich-Zeiningger-Str.	ger.2 -4
Heinrich-Zeiningger-Str.	ung.1 -3
Heisenbergstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Hermann-Mächtigt-Str.	ger.4 -12 G
Hermann-Mattern-Promenade	ung.1 -101
Herta-Hammerbacher-Str.	ger.2 -10 E
Herta-Hammerbacher-Str.	ung.3
Katharinenholzstr.	ung.3 E-41 ; ger.4 -42
Kirschallee	ung.1 -179 ; ger.2 -176
Lendelallee	ung.1 -13 ; ger.4 -68 A
Ludwig-Boltzmann-Str.	ger.2 -4
Ludwig-Lesser-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Maulbeerallee	ung.5
Melchior-Bauer-Str.	ger.2 -22 B
Melchior-Bauer-Str.	ung.5
Neue Kirschallee	ung.1 -23 ; ger.2 -18
Nietnerstr.	ger.4 -14
Nietnerstr.	ung.1 -7
Opolestr.	ung.37
Orville-Wright-Str.	ung.1 -137 ; ger.2 -126
Pappelallee	ung.15 -17
Pappelallee	ger.14 -20
Paul-Engelhard-Str.	ung.1 -81 B; ger.8 -80 A
Potsdamer Str.	ung.163 -201 ; ger.2 -34
Potsdamer Str.	ung.1 -33
Potsdamer Str.	ger.164 -200
Reiherweg	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Ribbeckstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -50
Schulplatz	ung.1 -7 ; ger.2 A-6 B
Siegward-Sprotte-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -16
Thaerstr.	ung.1 -139 ; ger.2 -30
Theodor-Echtermeyer-Str.	ung.7 -49 ; ger.2 -38
Walter-Funcke-Str.	ung.25
Zum Kurzen Feld	ung.1 -23 ; ger.2 -36
Zum Lausebusch	ger.2 -88
Zum Reiherstand	ung.1 -11 ; ger.2 -6
Zur Historischen Mühle	ung.1 ;ger.2

Waldstadt-Grundschule (27)

Friedrich-Wolf-Str. 12

Alte Gärtnerei	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Am Brunnen	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Am Buchhorst	ung.33 -43 ; ger.18 -40
Am Bürohochhaus	ung.5 ;ger.2 -6
Am Fenn	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Am Försteracker	ung.1 -13 ; ger.2 -18
Am Plantagenhaus	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Am Stadtrand	ung.1 -59 ; ger.2 -60
Am Wald	ung.3 -53
An den Kopfweiden	ung.1 -33 ; ger.2 -30
An der Brauerei	ung.1 ;ger.2
Bergholzer Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Bernh.-Kellermann-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Bertolt-Brecht-Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Birkengrund	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Brunnenallee	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Damaschkeweg	ung.1 -21 ; ger.2 -22

Drevesstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -64
Drewitzer Str.	ger.4 -50
Drewitzer Str.	ung.3 -51
Eduard-Claudius-Str.	ung.1 -53 ; ger.2 -54
Erich-Weinert-Str.	ung.1 -71 ; ger.2 -100
Friedhofsgasse	ger.2 -6
Friedrich-Engels-Str.	ung.17 -23
Friedrich-Engels-Str.	ger.18 -24
Friedrich-Wolf-Str.	ung.1 -11 A; ger.2 -12
GA Nuthestrand 2	ung.1 -99 ; ger.2 -100
GA Oberförsterwiese	ung.1 -101 ; ger.2 -102
Ginsterweg	ung.1 -3 ; ger.2 -20
Handelshof	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Hasensprung	ung.1 -39 ; ger.2 -38
Hegemeisterweg	ung.1 -17 A; ger.2 -18
Heidereiterweg	ung.1 -59 ; ger.2 -58
Heimrode	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Heinrich-Mann-Allee	ung.27 -105 C
Heinrich-Mann-Allee	ger.104 -106 A
Heinrich-Mann-Allee	ger.26 -92
Horstweg	ung.53 -57
Horstweg	ung.105 -109
Horstweg	ger.96
Joh.-R.-Becher-Str.	ung.1 -77 ; ger.2 -76
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Käuzchenweg	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Kolonie Daheim	ung.1 -37 ; ger.2 -36
Kottmeierstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kuckucksruf	ung.1 -19 C; ger.2 -18 B
Kunersdorfer Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Kurze Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Lisdorf	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Meisenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Möbelhof	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Nuthedamm	ger.32
Nuthedamm	ung.1 -1 B
Nuthedamm	ung.31 -33
Nuthewinkel	ung.1 -13 ; ger.2 -14 B
Ravensberggestell	ger.2
Ravensbergweg	ung.1 -27 ; ger.2 -30
Saarmunder Str.	ger.2 -32
Saarmunder Str.	ung.7 -45
Schlaatzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schlaatzweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Sophie-Alberti-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -10
Tiroler Damm	ung.1 -19 A; ger.2 -16 E
Unter den Eichen	ung.1 -49 ; ger.2 -50
Verkehrshof	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Vogelsang	ung.1 -45 ; ger.2 -44 A
Waldstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -8 A
Zum Heizwerk	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Zum Jagenstein	ung.1 -37
Zum Kahleberg	ung.1 -13
Zum Kahleberg	ger.2 -4
Zur Nuthe	ung.1 -31 ; ger.2 -32

Goethe-Grundschule (31)

Stephensonstr. 1

Ahornstr.	ung.1 -25 ; ger.4 -24
Althoffstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -22
An den Windmühlen	ung.5 -31 ; ger.2 -28 A
Anhaltstr.	ung.3 ;ger.2 -6
Baberowweg	ung.3 -19 A; ger.8 -20
Beetzweg	ung.1 ;ger.10
Benzstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Biberweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10

TOP 3.5

Dieselstr.	ger.20 -60
Dieselstr.	ung.27 -61
Eichenweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Fritz-Zubeil-Str.	ung.1 -95 A; ger.2 -96
Fultonstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -16
GA Am Schlaatz	ung.1 -51 ; ger.2 -50
GA Glück Auf	ung.1 -69 ; ger.2 -70
GA Grüner Winkel	ung.1 -33 ; ger.2 -30
GA Moosgarten	ung.21 ;ger.26 -52
GA Mühlengrund	ung.1 -25 ; ger.2 -24
GA Nuthestrand 1	ung.1 -39 ; ger.2 -40
GA Uns genügte	ung.1 -199 ; ger.2 -200
Gartenstr.	ung.1 -65 ; ger.2 -62
Großbeerenstr.	ger.26 -152 B
Großbeerenstr.	ung.29 -205
Grünstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -18
H.-v.-Kleist-Str.	ung.1 -41 ; ger.2 -34
Heideweg	ung.3 -47 ; ger.2 -46
Horstweg	ung.1 -3
Horstweg	ger.2 -10
Jacques-Russ-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Kleewall	ung.7 -9 ; ger.8 -14 B
Kleine Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Konsumhof	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Kopernikusstr.	ung.1 -57 ; ger.2 -54
Lotte-Laserstein-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -4
Mitteldamm	ung.23 -37 ; ger.2 -36
Orenstein & Koppel Str.	ung.1 -19 ; ger.4 -8
Otterweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Paul-Neumann-Str.	ung.5 -97
Pestalozzistr.	ung.1 -23 ; ger.2 -28
Prager Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Rudolf-Moos-Str.	ung.3 -13 ; ger.2 -12
Siemensstr.	ger.10 -38
Siemensstr.	ung.7 -37
Sophie-Farber-Str.	ung.3 -7
Stephensonstr.	ung.1 -51 ; ger.4 -56
Ulmenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -10
Walter-Klausch-Str.	ung.1 -51 ; ger.4 -52
Wattstr.	ger.2 -24
Weidendamm	ung.15 ;ger.2 -14
Wetzlarer Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -112

Schule am Griebnitzsee (33)

Domstraße 14b

Allee nach Glienicke	ung.83 -85
Am Klubhaus	ung.1 -5 A; ger.2 -4 B
Am Sportplatz	ung.1 -49 ; ger.2 -48
An der Sandscholle	ung.3 -5 ; ger.2 -52
An der Sternwarte	ung.21 -23
August-Bebel-Str.	ung.11 -89 F; ger.2 -88
August-Bier-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Baldurstr.	ung.3 -9 ; ger.4 -10
Behringstr.	ung.1 -91 ; ger.4 -94
Blumenweg	ung.1 -23 ; ger.2 -32
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung.3 -71
Dianastr.	ung.1 -21 ; ger.2 -46
Domstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -58
Donarstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -32
Emil-Jannings-Str.	ung.3
Espengrund	ung.3 -13 ; ger.2 -10
Fichnerstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -62
Fontanestr.	ung.1 -31 ; ger.2 -26
Försterweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Franz-Mehring-Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -64
Freiligrathstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10

GA Birkenhain	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Gertrud-Droste-Platz	ung.1 ;ger.2
Goethestr.	ung.3 -77 ; ger.4 -54
Großbeerenstr.	ger.170 -204
Heinestr.	ung.1 -23 ; ger.2 -26
Heinz-Rühmann-Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Herderstr.	ung.1 -5 A; ger.2 -8
Hermann-Maaß-Str.	ger.70
Hermann-Maaß-Str.	ung.3 -79 ; ger.2 -54
Herthastr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Jägersteig	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Johann-Strauß-Platz	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Joseph-v.-Sternberg-Str.	ung.1 -1 B
Karl-Marx-Str.	ung.1 -35
Karl-Marx-Str.	ung.41 -73 ; ger.2 -72
Klopstockstr.	ung.1 -3 ;ger.2
Körnerweg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Lessingstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -56
Marlene-Dietrich-Allee	ung.9 -27 ;ger.20
Merkurstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Otto-Erich-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Pasteurstr.	ger.24 -26
Pasteurstr.	ung.23 -25
Paul-Neumann-Str.	ger.2 -84
Plantagenhof	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Plantagenstr.	ung.3 -19
Plantagenstr.	ger.4 -20
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Reuterstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Robert-Koch-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Rosa-Luxemburg-Str.	ger.18 -40
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.1 -15 B
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.19 -41 ; ger.2 -14
Rosenstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -66
Rotdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Rote-Kreuz-Str.	ung.3 -7 ; ger.2 -6
Rud.-Breitscheid-Str.	ung.113 A-233
Rud.-Breitscheid-Str.	ger.112 -236 A
Sauerbruchstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -20
Scheffelstr.	ung.19 -27 ; ger.20 -38
Semmelweisstr.	ung.41 -49
Spitzweggasse	ger.4 -8
Spitzweggasse	ung.3 -9
Stahnsdorfer Str.	ung.1 -129 ; ger.4 -156 C
Steinstr.	ger.2 -18
Steinstr.	ung.1 -27 A
Stubenrauchstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -30
Uhlandstr.	ung.1 -25 A; ger.2 -24
Virchowstr.	ung.1 -53 ; ger.2 -44
Wasserstr.	ung.5 -7

Grundschule am Humboldttring (37)

Humboldttring 15/17 / Erweiterungsbau Humboldttring 19A

Albert-Einstein-Str.	ger.2 -24
Albert-Einstein-Str.	ung.1 -25
Alter Tornow	ung.1
Altes Bahnwerk	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Altstadtblick	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Havelblick	ung.1 -5 A; ger.2 -8
Am Magazin	ung.5 -9 ; ger.2 -8
Am Speicher	ung.1 -5 ; ger.2 -14
Am Stellwerk	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Uferpark	ung.1 -29 ; ger.2 -24
An der Fährwiese	ung.1 -35 ; ger.2 -36
An der Kornmühle	ung.1 ;ger.2 -14
An der Lokremise	ung.1 -3 ; ger.6 -10

An der Vorderkappe ung.1 -35 ; ger.2 -36
 Babelsberger Str. ung.21 ;ger.2 -44
 Brauhausberg ung.1 -35 ; ger.10 -36
 Daimlerstr. ung.1 -11 ; ger.6 -18
 Dieselstr. ung.1 -17
 Dieselstr. ger.2 -18
 Edisonallee ung.1 -19 ; ger.2 -16
 Eva-Laube-Weg ung.1 -5 ; ger.2 -4
 Finkenweg ung.1 -15 ; ger.2 -16
 Friedhofsgasse ung.1 -17
 Friedrich-Engels-Str. ung.1 -15
 Friedrich-Engels-Str. ger.26 -104
 Friedrich-Engels-Str. ung.25 -103 ; ger.2 -16
 Friedrich-List-Str. ung.5 -11 ; ger.8 -16
 Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Str. ung.5 -7 ; ger.2 -12
 Friesenstr. ung.1 -21 ; ger.2 -20 A
 GA Alter Tornow ung.1 -119 ; ger.2 -120
 GA Angergrund ung.1 -49 ; ger.2 -50
 GA Nuthetal ung.1 -49 ; ger.2 -50
 GA Süd-West ung.1 -69 ; ger.2 -70
 GA Übergang ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Waldwiese ung.1 -117 ; ger.2 -118
 Glasmeisterstr. ung.5 -15 ; ger.2 -26
 Großbeerenstr. ger.2 -24
 Großbeerenstr. ung.1 -27
 Hans-Marchwitza-Ring ung.1 -55 ; ger.8 -54
 Havelstr. ger.8 -14
 Heinrich-Mann-Allee ung.1 -23 A
 Heinrich-Mann-Allee ung.107 ;ger.2 -24 A
 Hermannswerder ung.1 -29 ; ger.2 -30
 Horstweg ung.93
 Horstweg ger.82
 Horstweg ung.47 -47 B
 Humboldttring ung.1 -79 ; ger.2 -120
 Inselweg ung.1 ;ger.2
 Jahnstr. ung.1 -7 ; ger.2 -6
 Johannsenstr. ung.1 -25 ; ger.2 -24
 Karl-Foerster-Str. ung.1 -9
 Karl-Liebknecht-Str. ung.137 -139 B; ger.2 -4
 Karl-Liebknecht-Str. ung.1 -5
 Karl-Liebknecht-Str. ger.136 -140
 Küsselstr. ung.1 -45 ; ger.2 -44
 Lange Brücke ung.1 ;ger.2
 Leipziger Str. ung.1 -65 ; ger.2 -66
 Leiterstr. ung.1 -15 ; ger.2 -14
 Lotte-Pulewka-Str. ung.5 -63 ; ger.4 -22
 Luisenhof ung.1 -39 ; ger.2 -36
 Lutherplatz ung.1 -7 ; ger.2 -6
 Max-Planck-Str. ung.1 -15 ; ger.2 -12
 Max-Volmer-Str. ung.1 -17 ; ger.2 -16
 Michendorfer Chaussee ung.19 -21
 Michendorfer Chaussee ung.1 -5
 Michendorfer Chaussee ger.18 -20
 Michendorfer Chaussee ger.2 -4
 Neuendorfer Anger ung.1 -17 ; ger.2 -18
 Paetowstr. ung.1 -49 ; ger.2 -26
 Rud.-Breitscheid-Str. ung.1
 Rud.-Breitscheid-Str. ung.13 -37
 Schulstr. ung.1 -15 ; ger.2 -16
 Siemensstr. ger.2 -6
 Siemensstr. ung.1 -5
 Templiner Str. ung.1 -35
 Templiner Str. ger.2 -34
 Tornowstr. ung.1 -51 ; ger.2 -48 A
 Ulrich-von-Hutten-Str. ung.1 -11 ; ger.2 -12
 Voltastr. ung.1 -7 ; ger.2 -4
 Wattstr. ung.5 -23

Wiesenstr.
 Zum Wasserturm
 Zur Königlichen Hofbrauerei

ung.1 -17 ; ger.8 -40
 ger.2 -12
 ung.1 -5 ; ger.2 -4

Weidenhof-Grundschule (40)

Schilfhof 29

Am Nuthetal ger.2 -24
 An der Alten Zauche ung.45 ;ger.2 -50
 Biberkiez ung.1 -37 ; ger.2 -12
 Binsenhof ung.1 -51 ; ger.2 -8
 Bisamkiez ung.1 -111 ; ger.2 -102
 DREWITZER STR. ung.1
 DREWITZER STR. ger.2 -2 B
 Erlenhof ung.1 -57 ; ger.2 -36
 Falkenhorst ung.1 -25 ; ger.2 -38
 GA An der Alten Zauche ung.1 -39 ; ger.2 -40
 GA Erlengrund ung.1 -19 ; ger.2 -18
 GA Käthe Kollwitz ung.1 -299 ; ger.2 -300
 Habichthorst ung.1 -13 ; ger.2 -14
 Heinrich-Mann-Allee ger.120 -120 B
 Hermann-Muthesius-Str. ger.2 -18
 Horstweg ger.98 -108
 Horstweg ger.94
 Inselhof ung.1 -31 ; ger.2 -20
 Julius-Posener-Str. ung.1 -13 ; ger.2 -6
 Magnus-Zeller-Platz ung.1 -3 ; ger.2 -6
 Meisenweg ger.102
 Milanhorst ung.1 -39 ; ger.2 -24
 Otterkiez ung.1 -43 ; ger.2 -26
 Pappelhof ger.2 -14
 Schilfhof ung.1 -29 ; ger.2 -28
 Sperberhorst ung.1 -25 ; ger.2 -18
 Unter den Eichen ger.58
 Weidenhof ung.1 -29 ; ger.2 -22
 Wieselkiez ung.1 -15 ; ger.2 -8
 Wiesenhof ung.1 -13 ; ger.2 -28

Grundschule Am Pappelhain (36/45)

Galileistraße 8

Am Gehölz ung.5 -17 ; ger.4 -16
 Am Mittelbusch ung.1 -13 ; ger.2 -14
 An der Parforceheide ung.1 -35 ; ger.2 -134
 Bahnhofstr. ung.1 -127 ; ger.2 -126 A
 Bebraer Str. ger.6
 Beethovenstr. ung.1 -41 ; ger.2 -40
 Chopinstr. ung.1 -17 ; ger.2 -18
 Eulenkamp ung.1 -17 ; ger.2 -18
 Fichtenallee ung.1 -19 ; ger.2 -20
 Flotowstr. ung.1 -35 ; ger.4 -12
 Fuldaer Str. ung.11 -75 ; ger.12 -76
 GA Naturfreunde ung.1 -69 ; ger.2 -70
 GA Schäferfichten ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Wochenend ung.1 -19 ; ger.2 -20
 Gagarinstr. ung.1 -7 ; ger.2 -28
 Galileistr. ung.1 -89 ; ger.2 -18
 Gaußstr. ung.1 -61 ; ger.2 -60
 Gluckstr. ung.1 -19 ; ger.2 -62
 Großbeerenstr. ger.206 -366
 Großbeerenstr. ung.209 -359
 Grotrianstr. ung.9 -15 ; ger.2 -32
 Hans-Grade-Ring ung.1 -17 ; ger.2 -70
 Hubertusdamm ung.1 -79 ; ger.4 -50 B
 Im Schäferfeld ung.1 -31 ; ger.2 -32
 In der Aue ung.11 -61 ; ger.8 -60

Jagdhausstr.	ung.1 -33 ; ger.4 -32
Johannes-Kepler-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Katharinastr.	ung.3 -39 ; ger.6 -36
Kellerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Kohlhasenbrücker Str.	ung.1 -15 C; ger.2 -106
Laplacering	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Leibnizing	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Lilienthalstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -44
Lortzingstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -20
M.-Bartholdy-Str.	ung.3 -47 ; ger.2 -48
Max-Born-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -26
Mozartstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -18
Neuendorfer Str.	ung.35 -41
Neuendorfer Str.	ung.15
Neuendorfer Str.	ger.16 -42
Neuendorfer Str.	ger.14
Neuendorfer Str.	ger.12
Neuendorfer Str.	ger.10
Newtonstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -12
Niels-Bohr-Ring	ung.1 -33 ; ger.2 -36
Otto-Hahn-Ring	ung.1 -41 ; ger.2 -32
Otto-Haseloff-Str.	ung.13 -25 ; ger.14 -30
Parallelweg	ung.1 -35 ; ger.2 -44
Patrizierweg	ung.1 -69 ; ger.2 -92
Pietschkerstr.	ger.2 -50
Ratsweg	ung.1 -9 ; ger.2 -16
Röhrenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -8
Schäferweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Schubertstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schwarzschildstr.	ung.47 -93 ; ger.2 -94
Steinstr.	ger.44 B-162
Steinstr.	ung.39 -105
Sternstr.	ger.30 -38
Sternstr.	ung.31 -37
Tschaikowskiweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Turmstr.	ung.17 -47
Turmstr.	ger.22 -46
Unionssiedlung	ung.23
Wagnerstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -68
Waldhornweg	ung.13 -49 ; ger.12 -48
Wildeberstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -54
Ziolkowskistr.	ung.1 -61 ; ger.2 -74

Templiner Str.	ung.103 A-107
Zum Jagenstein	ger.2 -32
Zum Kahleberg	ger.8 -26
Zum Kahleberg	ung.15 -99
Zum Teufelssee	ung.1 -35 ; ger.2 -48

Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)

Lise-Meitner-Str. 4-6

Am Friedhof	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Hirtengraben	ung.1 -37 ; ger.2 -8 B
Am Silbergraben	ung.1 -63 ; ger.2 -60
Anni-von-Gottberg-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Bellavitestr.	ung.1 -7 ; ger.2
Bettina-von-Arnim-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Büiringstr.	ger.2 -4
Clara-Schumann-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Dorothea-Schneider-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Eleonore-Prochaska-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -8 B
Gertrud-Kolmar-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Johanna-Just-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -6
Kamblystr.	ung.1 -3 ; ger.2
Karoline-Schulze-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Kirchstr.	ung.1 -57 ; ger.2 -68
Lise-Meitner-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
M.-Buber-Neumann-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -8
Maimi-von-Mirbach-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -18
Marie-Hannemann-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -10
Marie-Juchacz-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -38
Maxie-Wander-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -16
Mildred-Harnack-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Nelly-Sachs-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Nuthedamm	ung.3 -15
Nuthedamm	ger.2 -14 B
Pierre-de-Gayette-Str.	ger.2 -18
Ricarda-Huch-Str.	ung.15 -35 ; ger.2 -42
Schadowstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -24
Schinkelstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Stülerstr.	ung.1 -31 ; ger.2 -12
Trebbiner Str.	ung.3 -75 ; ger.2 -74
Zum Teich	ger.6 -20

Oberschule Theodor Fontane (51)

Zum Teufelssee 4

Albert-Einstein-Str.	ger.26 -46
Albert-Einstein-Str.	ung.49
Am Moosfenn	ung.1 -35 ; ger.2 -30
Am Schlangenfenn	ung.1 -81 ; ger.2 -50
Am Springbruch	ger.2 -34
Caputher Heuweg	ung.1 -69 ; ger.2 -12
GA Sternschanze	ung.1 -79 ; ger.2 -80
Heinrich-Mann-Allee	ung.25
Heinrich-Mann-Allee	ger.94
Kiefernring	ung.1 -63 ; ger.4 -108
Liefelds Grund	ung.1 -29 ; ger.4 -28
Michendorfer Chaussee	ger.110 -114
Michendorfer Chaussee	ung.23 -115 A
Michendorfer Chaussee	ung.7
Michendorfer Chaussee	ger.6 -16 A
Moosglöckchenweg	ung.1 -27 ; ger.2 -18
Saarmunder Str.	ung.47 -85
Saarmunder Str.	ger.40 -84
Sonnentastr.	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Telegrafenberg	ung.1 -53 ; ger.2 -54
Templiner Str.	ger.100 -110

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. Oktober 2018	Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. Oktober 2018 31. Januar 2020	Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 31. Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> - das Datum der Neufassung wurde, ausgehend von einem positiven Votum der Stadtverordnetenversammlung, mit zweitägiger Bearbeitungszeit zur Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister ausgewählt
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10. September 2018 folgende Satzung beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat basierend auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 10. September 2018 29. Januar 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat basierend auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 29. Januar 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:	<ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen Grundlagen wurden in die Einleitung mit aufgenommen - das Datum der Stadtverordnetenversammlung wurde entsprechend der Beschlussvorlage angepasst - der Titel der Satzung wurde noch einmal in der Einleitung aufgegriffen
Rechtsgrundlagen:	Rechtsgrundlagen:	Rechtsgrundlagen:	keine
§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom	§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207); geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]); geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom	§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])	<ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit der Änderungshistorie der Gesetzesgrundlage aufzuführen hat keine Relevanz für die Neufassung der Satzung - zudem ist die Änderungshistorie unter der jeweiligen Gesetzesgrundlage im Internet einsehbar - die letzte Änderung der benannten Gesetzesgrundlage

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15])</p> <p>§§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl./14, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 22)</p> <p>Verordnung über den</p>	<p>10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])</p> <p>§§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl./14, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S. 15),</p> <p>§ 4 der Verordnung über den</p>	<p>§§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S. 15)</p> <p>§ 4 der Verordnung über den</p>	<p>wurde aktualisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit der Änderungshistorie der Gesetzesgrundlage aufzuführen hat keine Relevanz für die Neufassung der Satzung - zudem ist die Änderungshistorie unter der jeweiligen Gesetzesgrundlage im Internet einsehbar - die letzte Änderung der benannten Gesetzesgrundlage wurde aktualisiert <p>- die relevante Gesetzespassage</p>

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 7], S. 190), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 25], S. 394) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 23], S. 445), geändert durch Verordnung vom 22. August 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 48]), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 09]), geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19]), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 1]), geändert durch Verordnung vom 20. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 51]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48])</p>	<p>Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 7], S. 190), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 25], S. 394) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 23], S. 445), geändert durch Verordnung vom 22. August 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 48]), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 09]), geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19]), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 1]), geändert durch Verordnung vom 20. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 51]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48])</p>	<p>Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 7], S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48])</p>	<p>aus der Verordnung wurde konkretisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit der Änderungshistorie der Gesetzesgrundlage aufzuführen hat keine Relevanz für die Neufassung der Satzung - zudem ist die Änderungshistorie unter der jeweiligen Gesetzesgrundlage im Internet einsehbar
<p>Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBS/07, [Nr. 7], S.195), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2008 (Abl. MBS/08, [Nr. 10], S. 422), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juli 2009 (Abl. MBS/09, [Nr. 6], S.</p>	<p>4 - zu § 4 Abs. 1 und 5 - zu § 4 Abs. 2 GV der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBS/07, [Nr. 7], S.195), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2008 (Abl. MBS/08, [Nr. 10], S. 422), geändert durch</p>	<p>4 - zu § 4 Abs. 1 und 5 - zu § 4 Abs. 2 GV der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBS/07, [Nr. 7], S.195), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2018 (Abl. MBS/18, [Nr. 17], S.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die relevante Gesetzespassage aus der Verordnung wurde konkretisiert - die Gesamtheit der Änderungshistorie der Gesetzesgrundlage aufzuführen hat keine Relevanz für die Neufassung der Satzung - zudem ist die

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>221), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2011 (Abl. MBSJ/11, [Nr. 6], S. 250), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Juni 2012 (Abl. MBSJ/12, [Nr. 6], S. 262) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 2015 (Abl. MBSJ/15, [Nr. 13], S. 148), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2017 (Abl. MBSJ/17, [Nr. 2], S. 14), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2018 (Abl. MBSJ/18, [Nr. 17], S. 226)</p>	<p>Verwaltungsvorschrift vom 16. Juli 2009 (Abl. MBSJ/09, [Nr. 6], S. 221), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2011 (Abl. MBSJ/11, [Nr. 6], S. 250), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Juni 2012 (Abl. MBSJ/12, [Nr. 6], S. 262) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 2015 (Abl. MBSJ/15, [Nr. 13], S. 148), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2017 (Abl. MBSJ/17, [Nr. 2], S. 14); zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2018 (Abl. MBSJ/18, [Nr. 17], S. 226)</p>	<p>226)</p>	<p>Änderungshistorie unter der jeweiligen Gesetzesgrundlage im Internet einsehbar</p>
	<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>- das Inhaltsverzeichnis wurde zusätzlich eingefügt</p>
	<p>§ 1 Grundsätze § 2 Zuordnung § 3 Inkrafttreten</p>	<p>§ 1 Grundsätze § 2 Zuordnung § 3 Inkrafttreten</p>	<p>- das Inhaltsverzeichnis wurde zusätzlich eingefügt</p>
<p>§ 1 Grundsätze</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p>	<p>keine</p>
<p>(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in</p>	<p>(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in</p>	<p>(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in</p>	<p>keine</p>

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG</p> <p>1. den Schulbezirk für jede Grundschule und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.</p> <p>2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen an Oberstufenzentren gebildet werden.</p>	<p>Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG</p> <p>1. den Schulbezirk für jede Grundschule und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.</p> <p>2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen an Oberstufenzentren gebildet werden.</p>	<p>Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG</p> <p>1. den Schulbezirk für jede Grundschule und für die Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.</p> <p>2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen an Oberstufenzentren gebildet werden.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>
<p>§ 2 Zuordnung</p>	<p>§ 2 Zuordnung</p>	<p>§ 2 Zuordnung</p>	<p>keine</p>

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>(1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bildet für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Schuleinzugsgebiete, mit denen die zuständige Schule bestimmt wird. Die Schuleinzugsgebiete gem. Satz 1 der jeweiligen Schule ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(3) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der</p>	<p>(1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bildet legt für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Schuleinzugsgebiete, mit denen die zuständige Schule bestimmt wird. Die Schuleinzugsgebiete gem. Satz 1 der jeweiligen Schule ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. in der Anlage zu dieser Satzung die Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren erfolgt.</p> <p>(3) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der</p>	<p>(1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam legt für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Anlage zu dieser Satzung die Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren erfolgt.</p> <p>(3) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der</p>	<p>keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - die irritierende Begrifflichkeit „Schuleinzugsgebiete“ wurde entfernt - zusätzlich wurde der Absatz um eine Konkretisierung des Aufgabenbereiches der jeweils festgelegten Schulen ergänzt <p>keine</p>

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Aktuelle Fassung	Änderungen	Geplante Neufassung	Bemerkungen/Begründungen
Landeshauptstadt Potsdam.	Landeshauptstadt Potsdam.	Landeshauptstadt Potsdam.	
§ 3 In-Kraft-Treten	§ 3 In-Kraft-Treten Inkrafttreten	§ 3 Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> - Reformschreibung 1996 bis 2004/2006 -> In-Kraft-Treten - Rechtschreibung seit 2004/2006 -> Inkrafttreten
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> - da der Paragraph nur aus einem Absatz besteht, erübrigt sich das Absatzzeichen
Potsdam, den 2. Oktober 2018	Potsdam, den 2. Oktober 2018 31. Januar 2020	Potsdam, den 31. Januar.2020	<ul style="list-style-type: none"> - das Datum der Neufassung wurde, ausgehend von einem positiven Votum der Stadtverordnetenversammlung, mit zweitägiger Bearbeitungszeit zur Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister ausgewählt
Jann Jakobs Oberbürgermeister	Jann Jakobs Mike Schubert Oberbürgermeister	Mike Schubert Oberbürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> - das Amt des Oberbürgermeisters wird seit dem 28.11.2018 durch Herrn Schubert wahrgenommen
Anlage Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen nach Schuleinzugsgebiet	Anlage Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen nach Schuleinzugsgebiet Anlage gemäß § 2 Abs. 2	Anlage Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen Anlage gemäß § 2 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - die Begrifflichkeit „Schuleinzugsgebiet“ fand auch im Straßenverzeichnis Verwendung - auf die Verwendung der Begrifflichkeit wird in der Anlage zukünftig verzichtet



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0063

Betreff:

öffentlich

Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 10.01.2020

Eingang 502: 10.01.2020

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß Drucksache 19/SVV/0916 im Dezember 2019 ein Zwischenbericht über den erreichten Stand des Vorhabens vorzulegen. Zu folgenden Themenkomplexen wird informiert:

1. Infrage kommende Standorte inkl. Zeitschiene und damit einhergehender Kosten

Für die Umsetzung des maximalen, mittelfristigen Ausbauzieles, in jedem Sozialraum bis zu einer Kindertagesstätte und einen Hortstandort zu betreiben, werden aktuell die in Anlage 1 aufgeführten Standorte geprüft. Die in Frage kommenden Standorte werden der Stadtverordnetenversammlung im Sommer 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vollständigen Endausbau würde die Kommune maximal 8% aller Kindertageseinrichtungen/Horte betreiben.

Das von der Landeshauptstadt Potsdam praktizierte Interessensbekundungsverfahren zur Auswahl von Trägern zur Betreibung von Kindertagesstätten kann auf die angedachten kommunalen Einrichtungen keine Anwendung finden. In diesem Verfahren ist die LHP maßgeblich an der Trägersauswahl beteiligt. Bei jeder positiven Votierung würde hier seitens der freien Träger argumentiert werden, es sei eine unlautere Vorteilsnahme durch die Gemeinde erfolgt. Am transparentesten erscheint daher die Beschlussfassung durch die StVV.

Hinsichtlich der jeweiligen Kosten werden kalkulatorisch / planerisch Durchschnittswerte von Einrichtungen vergleichbarer Größe in dem jeweiligen Sozialraum zu Grunde gelegt.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:**2. Darstellung der angedachten Verwaltungsstruktur zur Realisierung des Vorhabens „kommunaler Träger“ (Perspektivisch ist auch zu überprüfen, ab welcher Größenordnung mit welcher Betriebsform möglichst effektiv und effizient agiert werden kann.)**

Bis zur Entscheidung der langfristigen organisatorischen Ausgestaltung der Betreuung potenzieller kommunaler Standorte, wird die Realisierung des Vorhabens in Zuständigkeit der aktuellen Organisationsstruktur des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport, erfolgen. Hierzu wird eine spezifische AG gebildet, welche sich ausschließlich mit der Thematik des Aufbaus des kommunalen Trägers befasst. So wird sichergestellt, dass es zu keiner organisatorischen und inhaltlichen Verquickung der Kitathemen an der Schnittstelle zu den freien Trägern kommt. Den freien Trägern könnte so auch eher die Sorge genommen werden, dass die Gründung eines kommunalen Trägers zu Lasten der noch offenen Fragstellungen und Themenkomplexe im Bereich Kita geht.

Über die hierfür notwendige Organisationsverfügung des Fachbereichs wird im ersten Quartal 2020 entschieden.

Die für die Planung und Organisation erforderlichen 2,0 Stellen unterschiedlicher Professionen (Verwaltung und Pädagogik) wurden in den Entwurf der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/2021 aufgenommen. Diese werden im Vorfeld der Inbetriebnahme der ersten Einrichtung, voraussichtlich in 2022, alle erforderlichen Arbeitspakete ausgestalten. Dazu zählen bspw.

- die Erarbeitung des Rahmenkonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam,
- die Etablierung eines Platzvergabesystems,
- die Organisation und Begleitung der Objekt-, Raum- und Ausstattungsplanung,
- die Vorbereitung und Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens und damit verbunden die enge Zusammenarbeit mit den internen Verwaltungseinheiten,
- die Erarbeitung einer Elternbeitragssatzung und die Vorbereitung der Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge,
- die Erarbeitung und der Abschluss der Betreuungsverträge

Bereits im Oktober 2019 wurde eine geschäftsübergreifende Projektgruppe eingerichtet, welche die Umsetzung begleitet, die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und weitere notwendige Entscheidungsvorlagen erarbeitet.

Perspektivisch wird geprüft, ab welcher Größenordnung eine Betreuung im Rahmen eines Eigenbetriebes oder einer Tochtergesellschaft zielführend wäre.

3. Ergebnis der Kommunikation mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zum geplanten Vorhaben „Kommunaler Träger“

Das Vorhaben, dass die LHP als Kommune wieder als Trägerin von Kindertagesstätten auftritt, war bereits im Jahr 2018 sowie im laufenden Jahr 2019 öffentlich präsent, und findet sich nicht zuletzt in der Kooperationsvereinbarung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 wieder. Mit dem Grundsatzbeschluss 19/SVV/0916 wurde diese politische Willensbildung untermauert.

Mit dem perspektivischen Ausbau auf maximal 12 Einrichtungen (6 Kita, 6 Horte) ergibt sich, gemessen an allen Einrichtungen in Potsdam, im Ergebnis ein kommunaler Anteil von maximal 8%.

Der Grundsatzbeschluss stellte den ersten Schritt dar, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG zu beteiligen.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen haben in einem Positionspapier ihre Bedenken hinsichtlich einer kommunalen Trägerschaft artikuliert. Die Thematik wurde im Nachgang des Grundsatzbeschlusses im Jugendhilfeausschuss und zweimal ausführlich in der AG nach §78, letztmalig am 26.11.19 erläutert. In diesem Rahmen erfolgte ein konstruktiver Austausch der jeweiligen Gesichtspunkte und ein Werben für die Position des jeweiligen Gegenübers.

Für das Gelingen sei eine leistungsstarke Verwaltung und eine Zusammenarbeit, welche von Vertrauen und Verantwortung geprägt sei, erforderlich. Dazu zählen beispielsweise gleiche Standards

für kommunale und Einrichtungen in freier Trägerschaft. Im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder kann so eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden.

Der Entwurf der vorliegenden Mitteilungsvorlage wurde dem Sprecherrat im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Daraus ergaben sich Anmerkungen die zum Teil in der nun vorliegenden Fassung Berücksichtigung finden. Die Stellungnahme kann der Anlage 2 entnommen werden. Der Anlage 3 kann das Positionspapier der Liga entnommen werden.

4. (Steuer)rechtliche Bewertung und Auswirkung des Vorgehens

(Es ist davon auszugehen, dass die LHP mit dem Betreiben und Unterhalten von Kindertageseinrichtungen als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) tätig ist – mit den dazu gehörigen steuerlichen Wirkungen)

Die LHP wäre mit dem Unterhalten von gebührenpflichtigen Kindertagesbetreuungsstandorten nicht hoheitlich, sondern als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig. Für die Einordnung als Betrieb gewerblicher Art kommt es weder darauf an, ob eine Absicht besteht Gewinn zu erzielen, noch ob eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt. Maßgeblich ist, dass es sich bei den Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.V.m. § 4 KStG um Einrichtungen handelt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der LHP wirtschaftlich herausheben, also der Jahresumsatz (netto) den Betrag von 35.000 EUR nachhaltig übersteigt.

Aus der Einordnung als Betrieb gewerblicher Art resultiert zum anderen eine Körperschaftsteuerpflicht. Sofern der Betrieb gewerblicher Art mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, bestünde insoweit auch eine Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Gewerbesteuergesetz i.V.m. § 2 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung.

Kommunale Kitas sind in der Regel dauerdefizitär, so dass keine ertragsteuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Soweit der „BgA kommunale Kitas“ durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, läge ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung (AO) vor, der von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit wäre. Formale Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Vorliegen einer Satzung, aus der die verfolgten gemeinnützigen Zwecke ersichtlich sind.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzahlungen sollten sich in beiden Varianten grundsätzlich nicht ergeben.

Die Leistungen von Kindertageseinrichtungen sind in der Regel nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, unter gleichzeitigem Ausschluss des Vorsteuerabzugs. Umsatzsteuerzahlungen sind daher nicht zu erwarten.

Da der BgA Subjekt der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist, ist der zukünftige „BgA kommunale Kitas“ beim Finanzamt anzumelden. Daraufhin wird eine Steuernummer für ertragsteuerliche Zwecke vergeben. Umsatzsteuerlich wird der Betrieb gewerblicher Art unter der bereits vorhandenen Steuernummer der LHP erfasst. Der Betrieb gewerblicher Art ist verpflichtet, vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen und jährliche Gewinnermittlungen zu erstellen sowie jährliche Ertragsteuer- und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

5. Erste konzeptionelle Ansätze für die ersten angedachten Einrichtungen

Potsdam ist nach der aktuellen Bevölkerungsprognose weiterhin eine stark wachsende Stadt mit den vielfältigsten Anforderungen an die Kindertagesbetreuung. Dies möchte auch die Landeshauptstadt Potsdam in den kommunalen Kindertageseinrichtungen berücksichtigen und dementsprechende konzeptionell angepasste Kindertagesbetreuungsangebote anbieten.

Die Grundlage für das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen“ bildet das Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam. Demnach ist Potsdam eine Stadt für alle, in der es gelingt, förderliche Rahmenbedingungen und ausreichende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Grundlagen der Arbeit und das Bild vom Kind sind zu definieren. Im Rahmenkonzept finden sich Aussagen zu strukturellen Rahmenbedingungen u.a. gesetzliche Grundlagen, eine Vielzahl von bedarfsgerechten Angeboten konzeptioneller Art sowie Mindeststandards für eine gesunde Ernährung und Versorgung.

Die Ergebnisse der Arbeit in Kindertageseinrichtungen hängen entscheidend von dem Engagement sowie den persönlichen Fähigkeiten und Stärken des eingesetzten Fachpersonal (pädagogische Fachkräfte, technisches Personal und Verwaltung) ab. Durch den Einsatz multiprofessioneller Teams soll der pädagogische Bildungsauftrag umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte dienen, um einen Beitrag zur Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu leisten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Rahmenkonzept wird das Qualitätsmanagement sein. Die Formulierung von allgemeinen Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam befindet sich in Erarbeitung. Dieser Qualitätsrahmen darf sich nicht zwischen dem Gemeindetträger und den freien Trägern unterscheiden.

Bestandteil ist u.a. die Sicherstellung einer sparsamen, wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.

Ergänzend zu den strukturellen Rahmenbedingungen formuliert der zweite Teil des Rahmenkonzeptes die pädagogischen Grundlagen. Hierbei werden u.a.

- der pädagogische Ansatz,
 - die Zusammenarbeit mit Eltern,
 - die Gestaltung von Übergängen,
 - der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII sowie
 - das Beschwerdemanagement
- erläutert.

Das Leitbild Potsdams besagt, dass Potsdam eine Stadt der Vielfalt, Chancengleichheit und Toleranz ist, was täglich in der inklusiven Arbeit in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden soll. Auch hier gilt es, den entsprechenden Rahmen der Umsetzung aufzuzeigen.

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam“ im Bereich Kindertagesbetreuung in Erarbeitung. Für die Eröffnung jeder neuen kommunalen Kindertageseinrichtung soll dieses Rahmenkonzept als Orientierung für die pädagogische Arbeit dienen. Ergänzend dazu wird in der Einrichtung eine sozialraumbezogene pädagogische Konzeption erarbeitet und mit dem Team sowie den Eltern weiterentwickelt, so dass die Besonderheit des Standortes individuell festgeschrieben wird.

Die Einbringung einer Beschlussvorlage zum Rahmenkonzept ist parallel zur Vorlage zur Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung für Ende 2020 geplant.

Potenziell infrage kommende Standorte

Sozialraum	Angebotsform	Standort	Bauherr	voraussichtliche Inbetriebnahme
I (Neu Fahrland, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren)	Kita / Hort	Krampnitz (K7/K8)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	2022
	Kita	Krampnitz (K27)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	ab 2025
II (Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Am Ruinenberg, Rote Kasernen)	Kita	Gartenstadt Nord (WA 24) Hermann-Mattern-Promenade	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
	Kita	Rote Kaserne West (WA 1.1) Georg-Hermann-Allee	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
III (Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte)	Kita / Hort	Burgstraße	Investorenmodell	2024
IV (Babelsberg, Zentrum Ost)	Kita	Karl-Marx-Str.	KIS / Investorenmodell	nach 2022/23
	Hort	Großbeerenstraße	Ggf. Filmpark GmbH	2023/2024
V (Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld)	Kita	Pietschkerstr. 14-16	KIS	nach 2024

16.12.2019

Stellungnahme AG 78 Kita nach Abstimmung mit den Trägern von Kindertagesstätten

Vorlage: Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Aubel,

wir nehmen Stellung zur Vorlage, die Sie uns per Mail am 11.12.2019 übersandten.

Wir haben die Vorlage an die Träger versandt und um Rückmeldung gebeten.

Die freien Träger haben aus guten Gründen mehrheitlich weiterhin große Bedenken gegen die Betreuung kommunaler Standorte. Wir verweisen deshalb nochmals auf die Position der AG 78 Kita an den Jugendhilfeausschuss, an die Stellungnahme der LIGA vor Ort und fügen der heutigen Stellungnahme die „Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII“ der Großen LIGA an Ministerin Britta Ernst bei. (Anlage)

Nachfolgend fassen wir die Trägerrückmeldungen zusammen:

1. Zielstellung

Beabsichtigt ist, in jedem Sozialraum bis zu eine Kindertagesstätte und einen Hort städtisch zu betreiben. Damit ist die Zielstellung nicht am Bedarf ausgerichtet und schon im Ansatz verfehlt. Die LHP hat das mit § 4 Abs. 2 SGB VIII bestimmte Subsidiaritätsgebot zu beachten, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen solle, soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (oder rechtzeitig geschaffen werden können). Eine Zielstellung, die nicht an einem Bedarf ausgerichtet ist und in Konkurrenz zu Einrichtungen freier Träger stehen kann, ist damit nicht vereinbar.

Kinder haben nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, der durch das Kita-Gesetz von Brandenburg konkretisiert ist. Den Rechtsanspruch hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier also die LHP, zu gewährleisten. Außerdem hat eine Gemeinde im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanspruch des Kindes/seiner Eltern besteht auf einen wohnortnahen Platz, ein Hortplatz muss naturgemäß in der Nähe der von dem Kind besuchten Schule liegen. Ein freier Platz, der irgendwo im Gemeindegebiet liegt und sich weit von der Wohnung oder dem Schulort befindet, ist nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, den lokalen Bedarf zu ermitteln und die Zielstellung muss an dieser Bedarfsdeckung orientiert sein.

Unter Ziff. 3. der Vorlage ist ausgeführt, dass im Rahmen einer mit der freien Trägerschaft bestehenden Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden könne. Nachdrücklich zu kritisieren ist, dass dies mit der tatsächlichen Zielstellung der LHP nicht übereinstimmt und nur eine leere Phrase bedeutet. Es ist Aufgabe der Stadt, zu evaluieren, wo in welchem "Sozialraum" ein Fehlbedarf an Plätzen besteht. Wenn aber von freien Trägern in

ausreichender Zahl Plätze zur Verfügung gestellt sind, wäre es nicht nur widersinnig, sondern nach dem Subsidiaritätsgebot auch unzulässig, eine städtische Konkurrenzeinrichtung zu schaffen. Schon gar nicht wäre es nach dem Gebot der Daseinsvorsorge oder aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar, wenn die Stadt sich daran orientiert, wo ein für sie verfügbares Grundstück besteht. Die Planung muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden, Einrichtungen müssen dort geschaffen werden, wo der Bedarf besteht.

Die Verwaltung hat für die Trägerschaften neuer Kitas bislang Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Es muss sichergestellt sein, dass diese Verfahren weiter umgesetzt werden und die LHP „nur“ als Mitbewerberin auftritt. Das wäre notwendig, da alles andere eine klare und umfassende Benachteiligung der freien Träger wäre. Und selbst dann stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass sich die LHP bei der Entscheidung dann nicht selbst bevorzugt, sondern diese tatsächlich objektiv erfolgt.

2. Mangelnde Leistungsfähigkeit der LHP

Es ist nicht die Frage, ob die Stadt die Trägerschaft für ca. 8 % der Einrichtungen im Gebiet anstreben dürfte. Neben der nicht am Bedarf orientierten Zielstellung ist nachdrücklich zu kritisieren, dass hier die Stadt einen zweiten Schritt vor Erfüllung eines notwendigen ersten Schritts anvisiert. Ein sehr großer Mangel und ein großes Ärgernis für Träger und Eltern besteht darin, dass die Stadt personell nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Fehlbedarfsfinanzierung auch nur annähernd zeitgerecht zu erfüllen. Die Übernahme von Trägerschaften wäre notwendigerweise mit einem sehr hohen zusätzlichen qualifizierten Personalaufwand verbunden. Bei allem Respekt vor politischen Wünschen ist doch zunächst erforderlich, dass die Stadt ihre bestehenden Aufgaben erfüllen kann. Es erscheint nicht als seriös, vor der Sicherung dieses ersten Schritts einen aufwändigen zweiten Schritt zu gehen. Hier darf auch nicht schöngeredet werden. Die Mängel in der Verwaltung bestehen seit deutlich mehr als zehn Jahren und realistisch ist davon auszugehen, dass sich diese Defizite bei Umsetzung der beabsichtigten Planung noch verstärken werden.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Darstellung unter Ziff. 4., kommunale Kitas seien "in der Regel dauerdefizitär", ist unklar und irreführend. Im Land Brandenburg ist gesetzlich bestimmt, dass die Gemeinden zu einem erheblichen Teil die Kosten der Kindertagesbetreuung zu tragen haben, was nichts mit einem "Defizit" zu tun hat. Nach § 16 Abs. 3 KitaG haben die Gemeinden dem Träger einer Bedarfseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Betriebskosten zu tragen und auch noch die Fehlbedarfsfinanzierung vorzunehmen. Für die Stadtverordneten sollte sich die Frage stellen, ob auf Grundlage des Kita-Gesetzes eine kommunale Einrichtung kostengünstiger als von einem freien Träger betrieben werden könnte. Diese Frage ist eindeutig mit nein zu beantworten, im Gegenteil. Die Gemeinkosten der Einrichtung liegen für eine Gemeinde deutlich über denen eines freien Trägers, siehe aktueller Bericht der KGST. Elternbeiträge, durch die ein Teil der gesamten Betriebskosten gedeckt werden, sind von einer Gemeinde nicht höher zu bemessen als durch einen freien Träger. Tendenziell könnte auch diesbezüglich eher vom Gegenteil ausgegangen werden. Während ein freier Träger zur Beanspruchung von Fehlbedarfsfinanzierung gesetzlich gehalten ist

zumutbare Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, kann eine Gemeinde aus sozialen Erwägungen niedrigere Elternbeiträge fordern, selbstverständlich mit der Konsequenz, dass dann die Differenz aus dem Gemeindehaushalt zu bestreiten ist.

Für vorbereitende Tätigkeiten Personal „unterschiedlicher Professionen“ zu finanzieren, bedeutet eine Besserstellung des öffentlichen Trägers gegenüber freien Trägern – und das bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme. Des Weiteren tritt die Stadt sowohl als „Auftraggeberin“ (durch das Jugendamt) als auch selbst als Leistungserbringerin auf und geht dadurch in direkte Konkurrenz zu den freien Trägern. Allein verwaltungsseitig setzt sie hier bereits andere Maßstäbe an, als den freien Trägern zugesprochen werden. Das widerspricht den Regelungen des § 74 SGB VIII und benachteiligt die freien Träger. „Gleiche Standards“ müssen insbesondere auch für die Finanzierung gelten.

Zur Anlage 1

Anzahl der Einrichtungen

Wie bereits im Rahmen der letzten AG 78 Kita-Sitzung mitgeteilt, sehen Träger die Notwendigkeit von je einem Kita-/Hortstandort je Sozialraum nicht. Zur Erreichung der selbstgesteckten Ziele (insbesondere Erfahrungszugewinn und kalkulatorische Aspekte) sollte die Lage des Kita-/Hortstandortes in der Stadt Potsdam unerheblich sein. Demnach wäre auch nicht eine solch hohe Anzahl von Einrichtungen erforderlich.

Standortanzahl je Sozialraum

Für die Sozialräume I und II sind jeweils zwei potenziell in Frage kommende Standorte definiert worden. Wenn von dem Sozialraum-Gedanken nicht abgesehen werden sollte, muss sichergestellt sein, dass sich die LHP auf je maximal einen Kita-/Hortstandort je Sozialraum konzentriert.

Als freie Träger fordern wir die Stadtverordneten auf, die aufgezeigten Konsequenzen zu bedenken. Die Stadt muss zuerst ihre Hausaufgaben erfüllen, bevor sie einen zweiten Schritt begeht. Und der zweite Schritt müsste am Bedarf ausgerichtet sein und nicht an irgendwelchen abstrakten Erwägungen.

Freundliche Grüße

Susanne Christopoulos, Sabine Frenkler , Julia Meike-Hohn
Sprecherrat AG gemäß § 78 SGB VIII Kita

Anlage

13. Dezember 2019

Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII

Mit Sorge stellen wir, die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg, fest, dass in einigen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg neue Wege in Richtung der Kommunalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe gegangen werden, die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips außer Acht lassen. So planen aktuell die kreisfreien Städte Cottbus (Gründung eines Eigenbetriebes zum 1.01.2020) und Potsdam (als Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem Kita-Jahr 2020/21) als Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Auch im Landkreis Märkisch Oderland gibt es Anzeichen dafür, Angebote der Erziehungshilfe selbst als Träger wahrnehmen zu wollen.

Das SGB VIII sieht in § 4 Abs. 2 sehr eindeutig vor, dass „die öffentliche Jugendhilfe von Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.“

Die Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhilfe oder die Errichtung kommunaler Kindertageseinrichtungen, kann daher nur ein Mittel zu dem Zweck sein, einer kurzfristig entstandenen oder unerwarteten, drohenden Versorgungslücke zu begegnen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (welche die beiden kreisfreien Städte sind) haben im Sinne des § 4 Abs. 3 SGB VIII vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass aktive Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, Angebote selbst zu tragen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die LIGA Brandenburg warnt ausdrücklich davor, dass sehenden Auges dem grundsätzlich und besonders für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geltendem Subsidiaritätsprinzip und den konkreten Bestimmungen im SGB VIII zuwidergehandelt werden soll.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass vor Ort der Bedarf an einem Ausbau von Angeboten erkannt wird!

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für den Prozess der Entwicklung effektiver sowie effizienter Qualitätsstandards für sozial- und jugendhilferechtliche Angebote. Dies wird durch uns seit langem eingefordert und wir erkennen an, dass die geplanten Maßnahmen dazu beitragen sollen. Gleichwohl darf dabei das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt werden.

Federführender Verband 2018/2019
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 - 63
Telefax 0331 . 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Damit einher geht die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Prüfung, ob die gewünschten Angebote und Dienste durch die anerkannten Träger geschaffen werden können. Ferner ist bei der Planung (der Kinder- und Jugendhilfeleistungen) dem Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel zu folgen. Das heißt, dass die öffentlichen Träger die wirtschaftlichste Entscheidung treffen sollen, um die identifizierten Bedarfe zu decken. Folglich kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe nur dann eigene Maßnahmen durchführen, wenn seine Anregungen und Förderungsmaßnahmen bei den Trägern der freien Jugendhilfe nicht zum Ziel führen.

Entwicklung von Prüfkriterien gefordert

Um das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg weiter zu wahren, sehen wir dringlichen Handlungsbedarf. Es scheint geboten, dass Kriterien zur Prüfung solcher Abwägungsprozesse entwickelt werden, die im Sinne einer Checkliste für die jeweils zuständigen kommunalpolitischen Parlamente und Gremien verfügbar gemacht werden und ihren Niederschlag im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) finden. Neben Aspekten der Entscheidungszuständigkeiten, sollten auch geeignete Prüfprozesse dargestellt werden. Eine solche unterstützende Hilfestellung – gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern erarbeitet – sichert Transparenz und bietet damit zugleich auch eine wichtige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zugleich stellt es sicher, dass das Subsidiaritätsprinzip, welches in Deutschland Verfassungsrang hat und sich sowohl aus dem historisch herzuleitenden Distanzgebot des Staates in Erziehungsfragen als auch aus dem garantierten Wunsch- und Wahlrecht begründet, gelebt werden kann.

Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege unterscheidet sich gegenüber den kommunalen und anderen sozialwirtschaftlichen Anbietern, worin sich der grundgesetzlich und sozialgesetzgeberische Vorrang ableitet:

Die Freie Wohlfahrtspflege versteht sich als Mitgestalterin und Partnerin im Sozialstaat, in dem sie in Abstimmung mit der Politik u.a. die Reichweite, die Bedingungen und die Qualitätsmerkmale von sozialen Dienstleistungen aushandelt und mitgestaltet. Sie schafft Strukturen, in denen sich Menschen engagieren und Mitverantwortung übernehmen (Selbsthilfe).

Neben den konkreten Hilfen für Menschen tritt die Freie Wohlfahrtspflege als Anwalt und Partner von Benachteiligten auf, gestaltet die Sozial- und Gesellschaftspolitik mit und trägt zur Qualifizierung sozialer Arbeit bei.

Mit diesen Angeboten und dem starken ehrenamtlichen Engagement versteht sich die Freie Wohlfahrtspflege als Solidaritätsstifter in der Bürgergesellschaft.

Als eine der größten Arbeitgeber im Land Brandenburg fördert sie das Gemeinwohl und strebt nicht nach Gewinnerzielung. Sofern Überschüsse in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege erwirtschaftet werden, werden diese gemäß § 52 Abgabenordnung (O) reinvestiert und damit dauerhaft für die sozialen Zwecke gebunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0080

Betreff:

öffentlich

Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Grundstücksflächen im Babelsberger Park

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 14.01.2020

Eingang 502: 14.01.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
29.01.2020		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Grundstücksflächen im Babelsberger Park zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und der Stadtwerke Potsdam GmbH gemäß Anlage A wird genehmigt.
2. Der Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Potsdam GmbH ermächtigt, dem Grundstückstauschvertrag zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und der Stadtwerke Potsdam GmbH gemäß Anlage B zuzustimmen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Verlagerung des Strandbades und den Neubau eines Funktionsgebäudes entstehen der Stadtwerke Potsdam GmbH Aufwendungen, die durch die Landeshauptstadt zu refinanzieren sind. Es werden derzeit Kosten von 4 Mio. Euro erwartet zzgl. Grunderwerb vom Bund.

Die LHP und die SWP beabsichtigen, eine Finanzierungsvereinbarung zur Übernahme der Kosten durch die LHP zu schließen bzw. den bestehenden Betrauungsakt anzupassen. Die aktuelle Schätzung geht von folgendem Zusatzbedarf für das Strandbad Babelsberg in den kommenden 20 Jahren aus:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Bedarf in T€*	200	200	200	200	200

*ohne Grunderwerb vom Bund, ohne eventuelle Förderung

Es ist beabsichtigt, die notwendigen finanziellen Aufwendungen im Doppelhaushalt 2020/21 zu berücksichtigen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	10	10	0	400	hoch

Begründung:

Im Zuge der Vermögenszuordnung nach der deutschen Wiedervereinigung wurden durch Gerichtsurteil Flächen im Babelsberger Park sowohl der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) als auch der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) zugeordnet. Im Ergebnis betreibt die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) im Auftrag der LHP das Strandbad Babelsberg auch auf Flächen, die im Eigentum der SPSG sind.

Benachbart zum Strandbad Babelsberg hat der Potsdamer Seesportclub e.V. (PSSC) seinen Vereinssitz in einem Gebäude im Eigentum der SPSG. Der Nutzungsvertrag zwischen dem PSSC und der SPSG ist seit dem 31.12.2017 ausgelaufen.

Der Hauptausschuss hat am 29.11.2017 den Oberbürgermeister beauftragt, den Grundstückstausch zu prüfen und die Ansiedlung des PSSC an einer anderen Stelle der Havel, konkret im Zentrum Ost, zu prüfen. Das Ziel sollte darin bestehen, zugleich dem Gartendenkmal Babelsberger Park zu entsprechen, die Erholungsnutzung durch das Schwimmbad zu qualifizieren und eine nachhaltige Lösung für die Jugendarbeit des Seesportclubs zu finden (17/SVV/0799). In gleicher Sitzung hat der Hauptausschuss den Oberbürgermeister beauftragt, mit der SPSG kurzfristig eine Verständigung anzustreben, dass bis zur Klärung des künftigen Standorts des Strandbades Babelsberg die Nutzung des Vereinsgeländes durch den Seesportclub weiter möglich wird. Es sei eine Lösung anzustreben, die sowohl dem Strandbad als auch dem Seesportclub einen dauerhaften Verbleib am Standort sichert. Nur in diesem Fall soll einem Grundstückstausch mit der SPSG im Babelsberger Park zugestimmt werden (17/SVV/0818).

In der Sitzung des Stiftungsrates der SPSG am 20.12.2017 unterzeichneten die LHP, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sowie die SPSG eine Vereinbarung, mit der eine Arbeitsgruppe unter Leitung der LHP gegründet wurde, die Vorschläge zur Neugestaltung der in Rede stehenden Flächen im Babelsberger Park erarbeiten sollte. Im Gegenzug sicherte die SPSG dem PSSC zu, die Vertragslaufzeit befristet zu verlängern. Außerdem wurde bereits vereinbart, dass die Kosten des Abrisses der vom PSSC genutzten Gebäude die SPSG trägt und die Kosten der Strandbadverlagerung die Stadt trägt.

In sechs Sitzungen im Jahr 2018 unter Teilnahme des PSSC wurden die gegenseitigen Ziele und die Anforderungen an das Verfahren erörtert, die Bedarfe des Strandbades und des Vereins konkretisiert, die gartendenkmalpflegerischen Bedingungen erläutert sowie die Möglichkeiten zur Errichtung eines Neubaus für ein Funktionsgebäude des Strandbades diskutiert, das auch der Verein nutzen kann.

Nach einem Vor-Ort-Termin im Zentrum Ost und der Darlegung der dortigen räumlichen Gegebenheiten musste die Idee der Verlagerung des PSSC auf diese Flächen aufgegeben werden.

Die SPSG legte einen gartendenkmalpflegerischen Bindungsplan für den südlichen Babelsberger Park vor, der Baugrenzen für die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes definierte. Die SWP beauftragte in Folge ein Architekturbüro mit der Erstellung einer Projektstudie. Nach Stellungnahmen der SPSG und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde die Projektstudie in mehreren Schritten angepasst, um die gartendenkmalpflegerischen Vorgaben bei Wahrung der Funktionsfähigkeit des Strandbades und des PSSC zu erfüllen. Die abgestimmte Projektstudie ist verbindliche Anlage der Verwaltungsvereinbarung und des Grundstückstauschvertrages.

Nach der grundsätzlichen Einigung über ein neues Bebauungskonzept, bestimmter Verfahrensgrundsätze und einer Grundidee zum Tausch der Grundstücksflächen nahmen die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die Stadtwerke Potsdam GmbH und die Landeshauptstadt Potsdam Verhandlungen zur Ausformulierung einer Verwaltungsvereinbarung und eines Grundstückstauschvertrages auf.

Parallel bemühte sich die LHP um die Klärung einer Zwischenlösung für den PSSC, da die SPSP beabsichtigt, das heute vom Verein genutzte Gebäude vollständig abzutragen bevor der Neubau eines Funktionsgebäudes errichtet wird. Im Rahmen der Definition der Anforderungen des Vereins an eine Zwischenlösung und der Klärung baurechtlicher Möglichkeiten wurde dem Verein durch die LHP und die SWP angeboten, Container auf dem Gelände des Strandbades für die Zeit der Abriss- und Bauphase zu errichten.

zu 1) Verwaltungsvereinbarung gemäß Anlage A

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der LHP, der SPSP und der SWP definiert die zwischen den Beteiligten abgestimmten Grundsätze zur Neuordnung der Flächen im Babelsberger Park. Sie beschreibt die notwendigen Vereinbarungen zur Zwischenlösung für den PSSC und das Strandbad, zum Neubau des Funktionsgebäudes und zum Betrieb des zukünftigen Strandbades sowie im Fall einer Aufgabe der Badestelle durch die LHP.

§ 1 Flächentausch

Es wird auf den Grundstückstauschvertrag verwiesen, der Anlage der Verwaltungsvereinbarung ist. Sollten sich hinsichtlich des Grundstückstausches Wertdifferenzen ergeben, soll der Wertausgleich vorrangig durch Grundstücksübertragungen zwischen Stadt und Stiftung erfolgen, erst nachrangig durch den vereinbarten Wertausgleich der Vertragspartner des Grundstückstauschvertrages.

§ 2 Zwischenlösung

Die Zwischenlösung soll die Funktionsfähigkeit des Strandbades und des PSSC vor Ort während der Abriss- und Bauarbeiten sicherstellen. Die SPSP wird dem PSSC eine Fläche im Vorgelände des Babelsberger Parks zur Ausübung des Sports zur Verfügung stellen und den Zugang zur Steganlage ermöglichen, solange ihr dafür keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Da die Mediierschließung des Strandbades über ein Leitungsnetz der SPSP erfolgt, werden Anschlusspunkte außerhalb der Abrissflächen durch die SPSP der SWP benannt. Der Fahrzeugverkehr während der Abriss- und Bauphase zum Strandbad wird geregelt.

§ 3 Neubau eines Funktionsgebäudes

Es wird auf die Projektstudie sowie den gartendenkmalpflegerischen Bindungsplan verwiesen, die Anlagen der Verwaltungsvereinbarung sind und damit Grundlage für die Errichtung des Neubaus. Als konkretisierende Vorgaben an die weitere Planung werden Höhe und Größe des Neubaus definiert. Die SWP verpflichtet sich zur Errichtung des Neubaus bis zum 30.04.2023. Ergänzend werden Vereinbarungen getroffen zur Abstimmung der äußeren Gestalt mit der SPSP, zur Umfriedung und Zuwegung.

§ 4 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die SPSP verpflichtet sich, nach Vollzug des Grundstückstauschs gartendenkmalpflegerische Maßnahmen im Umfeld des neu zugeschnittenen Strandbadgeländes vorzunehmen.

Außerdem ist verabredet, dass SPSP und LHP ab der Badesaison 2020 gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um das wilde Baden im Park außerhalb des Strandbades zu unterbinden. Konkrete Maßnahmen bleiben weiteren Gesprächen vorbehalten.

§ 5 Betrieb des zukünftigen Strandbades

Für den Zeitraum nach Inbetriebnahme des neuen Funktionsgebäudes wird vereinbart, dass die SWP die SPSG über die Absicht zu baulichen Veränderungen rechtzeitig informiert und Werbeanlagen, die in den Park hineinwirken, mit der SPSG abstimmt. Die Lagerung von Booten auf den Tauschflächen, die die SPSG an die SWP überträgt, wird ausgeschlossen.

§ 6 Aufgabe der Badestelle durch die LHP

Sollte die LHP die Badestelle aufgeben, wird vereinbart, dass LHP und SPSG Verhandlungen über eine Übertragung der zuvor getauschten Grundstücke in das Eigentum der SPSG aufnehmen. Ziel ist es, diese Grundstücke dann wieder dem Park Babelsberg zuzuführen.

§ 7 Wirksamkeit der Vereinbarung

Enthält die Zustimmungsvorbehalte der zuständigen Gremien.

§ 8 Anlagen

Die aufgeführten Anlagen sind integraler Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

zu 2) Grundstückstauschvertrag gemäß Anlage B

Der Grundstückstauschvertrag zwischen der SPSG und der SWP überführt Regelungen der Verwaltungsvereinbarung in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis und regelt den konkreten Tausch der angegebenen Flurstücksflächen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Die SPSG überträgt an die SWP Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7.648 m². Die SWP überträgt an die SPSG Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 6.989 m². Die Übertragung erfolgt frei von Grundbuchlasten.

Der Wert der Tauschgrundstücke wird durch einen gemeinsam bestellten Gutachter ermittelt. Wird der Ausgleich nicht durch §1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung erzielt, erhält diejenige Vertragspartei, deren Tauschgrundstücke einen niedrigeren Wert haben, einen Wertausgleich ausgezahlt.

Die Teilflächen werden übertragen, wenn die Bestandsgebäude zurückgebaut sind. Dazu gehen beide Vertragspartner eine Rückbauverpflichtung ein. Der Besitz- und Lastenübergang erfolgt für die heute im Eigentum der SPSG stehenden Flächen am Tag der Inbetriebnahme des neuen Funktionsgebäudes und für die heute im Eigentum der SWP stehenden Flächen nach Abschluss des Rückbaus der alten Strandbadgebäude.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die doppelte Ausreichung von Anlagen der Vertragstexte wird verzichtet.

Stand: 21.11.2019

Verwaltungsvereinbarung

die Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Mike Schubert und die Beigeordnete für Bildung,
Kultur und Sport, Frau Noosha Auel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
vertreten durch den Generaldirektor, Herrn Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr und (...)

- nachfolgend „Stiftung“ genannt –

und

die Stadtwerke Potsdam GmbH
vertreten durch Ihre Geschäftsführung Frau Sophia Eitrop und Herr Jörn-Michael Westphal

-nachfolgend „SWP“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt-

schließen folgende Vereinbarung über die Neuordnung von Grundstücksflächen im
Babelsberger Park:

Präambel

Im Zuge der Vermögenszuordnung nach der deutschen Wiedervereinigung wurden durch Gerichtsurteil Flächen im Babelsberger Park sowohl der Stadt als auch der Stiftung zugeordnet. Die Stadt hat ihre Flächen (Teilfläche des Flurstücks 28 der Flur 20 und Flurstück 192 der Flur 19) inzwischen an die SWP zum Zweck der Betreibung des Strandbades Park Babelsberg (im weiteren „Strandbad“) übertragen. Das Strandbad wird seit der Zeit vor der Vermögenszuordnung auch auf Flächen betrieben, die dem Eigentum der Stiftung zugeordnet wurden (Teilfläche des Flurstück 20/1 der Flur 20).

Neben der Gewährleistung des Strandbadbetriebes im Park Babelsberg verfolgt die Stadt auch die Sicherung der Vereinsarbeit des Potsdamer Seesportclub e.V. (PSSC), der Nutzer des alten GST-Geländes neben dem Gelände des Strandbades (Flurstück 1/1 der Flur 19) ist und das im Eigentum der Stiftung steht. Der Nutzungsvertrag mit der Stiftung für dieses Gelände lief am 31.12.2017 aus. Die Stiftung hat dem Potsdamer Seesportclub e.V. das Angebot unterbreitet, diesen bis zum 31.12.2019 zu verlängern.

Der Babelsberger Park ist ein eingetragenes Denkmal und Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“. Er ist zudem durch die Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft von 1996 geschützt. Die betroffenen Flächen sind integraler Bestandteil des Parks Babelsberg. Die Stiftung hat für den Babelsberger Park ein gartendenkmalpflegerisches Leitbild entwickelt, das eine Verschiebung des Strandbades nach Südwesten in Richtung Parkeingang vorsieht.

Stand: 21.11.2019

Die auf dem derzeitigen Gelände des Strandbades und dem alten GST-Gelände vorhandenen Gebäude sollen abgetragen und die historische Parkstruktur wiederhergestellt werden.

Die Stiftung hat aus dem Leitbild einen denkmalpflegerischen Bindungsplan für die Verortung eines neuen Funktionsgebäudes entwickelt, der den Plänen der Stadt und der SWP für einen Neubau als Richtschnur dienen soll.

Die SWP verfolgt das Ziel, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse erforderliche Neuordnung des Strandbadbetriebes mit den geringsten Einschränkungen für den Badbetrieb und einer Verbesserung der Erschließungssituation sowie des Besucherservices zu verbinden.

Ziel dieser Vereinbarung ist, eine Bereinigung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse herbeizuführen und dabei die vorbeschriebenen Interessen der Vertragspartner ausgewogen zu berücksichtigen.

§ 1 Flächentausch

- 1) Die SWP und die Stiftung vereinbaren den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Grundstückstauschvertrages, der wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 2) Soweit sich durch den Vollzug des Grundstückstausches nach Abs. 1 Differenzen hinsichtlich der Größe der Tauschobjekte ergeben, vereinbaren die Vertragspartner des Grundstückstauschvertrages eine Kompensation. Diese soll vorrangig durch Grundstücksübertragungen zwischen der Stadt und der Stiftung erfolgen und erst nachrangig über den in der Anlage 1 vereinbarten Wertausgleich. Im Falle einer Übertragung von Grundstücken zur Kompensation bedarf diese der nochmaligen Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt.

§ 2 Zwischenlösung bis zur Fertigstellung des neuen Funktionsgebäudes

- 1) Die Stiftung stellt dem Verein längstens bis zum Einzug in den Neubau des Funktionsgebäudes der SWP eine 1000 m² große Freifläche in Ufernähe (Lageplan Anlage 4) zur Verfügung.
- 2) Die Stiftung wird die Baustelleinrichtung für den Abriss des Bestandsgebäudes vor Ort so aufstellen, dass der Zugang zur Steganlage im Zuge der Baumaßnahmen für den Potsdamer Seesportclub e.V fußläufig gewährleistet ist. Diese Zusage erfolgt unter der Bedingung, dass der PSSC der Stiftung die dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet und die Baustellenabsicherung, insbesondere der Schutz unbeteiligter Personen, sichergestellt werden kann.
- 3) Die Versorgung des Strandbades mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation wird bis zur Inbetriebnahme des Neubaus des Funktionsgebäudes über das Mediennetz der Stiftung erfolgen. Die Anschlusspunkte befinden sich dabei außerhalb der Flächen, auf denen die Abrissarbeiten erfolgen. Anfallende Anschlusskosten trägt die SWP.
- 4) Der für den Betrieb des Strandbades notwendige Fahrzeugverkehr (Mitarbeiter Strandbad/Lieferanten/Feuerwehr) erfolgt während der Baumaßnahmen ab Mühlentor über den Ökonomieweg und den Schotterweg entlang der heutigen Strandbadgrenze.
- 5) Die Erschließung der Baustellen durch Baufahrzeuge muss über die Straße Park Babelsberg/Schwarzer Weg erfolgen.

§ 3 Neubau eines Funktionsgebäudes für das Strandbad

- 1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigefügte Projektstudie vom 23.07.2019 sowie der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügte denkmalpflegerische Bindungsplan vom 04.04.2018 bei der Verlagerung des Strandbades umgesetzt werden sollen. Sie sind sich weiterhin darüber einig, dass das Funktionsgebäude maximal 1.005 qm Bruttogeschossfläche (bebaute Fläche) zuzüglich 325 qm überdachte Fläche für die Raumumschließung der beiden Gebäudekörper umfassen darf, eingeschossig sein muss und eine Bauhöhe von höchstens 3,6 m bei maximal 35 m NHN (Normalhöhennull) sowie keine vertikale Betonung haben darf. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass diese Absprachen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren nicht ersetzen.
- 2) Die SWP wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlagen 2 und 3, bis zum 30.04.2023 ein neues Funktionsgebäude für das Strandbad zu errichten, in dem auch Räume vorhanden sind, die die SWP an den Potsdamer Seesportclub e.V. langfristig vermietet.
- 3) Die SWP wird beim äußeren Erscheinungsbild des Funktionsgebäudes, zum Beispiel bei der Materialität und Farbigkeit, sowie bei der Gestaltung der Außenanlagen und der Einfriedung die denkmalfachlichen Auflagen der Stiftung berücksichtigen.
- 4) Die Stadtwerke werden das Grundstück des Strandbades parkseitig vollständig umfrieden. Der Eingang wird an der gepflasterten Zuwegung vom Schwarzen Weg aus neben dem Havelhaus eingerichtet. Ein Tor allein für den 2. Rettungsweg wird am Drive am Abzweig des Weges zum Kutscherhaus eingebaut. Die Kosten für die vollständige Umfriedung und das Tor für den zweiten Rettungsweg am Drive werden zwischen der Stiftung und der SWP geteilt. Dabei übernimmt die Stiftung den Anteil der Kosten, der für die parkseitige Umzäunung inklusive Zufahrtstor zum Anschlusspunkt Zaun am Haupteingang (Lageplan Anlage 5) entsteht.
- 5) Vor dem Hintergrund, dass das Grundstück der Stiftung beräumt an die SWP zur Errichtung des Funktionsgebäudes am 31.12.2020 übergeben werden soll, nehmen die Vertragspartner nach Abschluss dieser Vereinbarung umgehend Gespräche über einen konkreten Ablaufplan auf, der Neubau, Umzüge und Rückbaumaßnahmen in zeitlicher Abfolge darstellt.

§ 4 Denkmalpflegerische Maßnahmen

- 1) Die Stiftung wird nach Vollzug des Grundstückstauschs gartendenkmalpflegerische Maßnahmen im Umfeld des neu zugeschnittenen Strandbadgeländes vornehmen und den historischen Drive wieder anlegen.
- 2) Die Stiftung und die Stadt werden ab der Badesaison 2020 gemeinsame Anstrengungen unternehmen um das wilde Baden im Park außerhalb des Strandbades zu unterbinden.

§ 5 Betrieb des zukünftigen Strandbades

- 1) Beabsichtigen die SWP, Veränderungen am Baukörper des neuen Funktionsgebäudes oder am Freiflächenkonzept aus der Studie vom 23.07.2019 vorzunehmen, werden sie

Stand: 21.11.2019

vor Beauftragung von Veränderungen rechtzeitig die Stiftung beteiligen. Unbenommen bleibt dabei die Beteiligung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren. Mögliche Einwendungen teilt die Stiftung innerhalb von 1 Monat nach deren Kenntnis von der beabsichtigten Veränderung mit. Die SWP wird die Einwendungen und Vorschläge der Stiftung prüfen und bei der Umsetzung der Maßnahmen in Ihrer Entscheidung einbeziehen.

- 2) Alle Werbemaßnahmen, die optisch in den Park hineinwirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Die Stiftung wird das Strandbad der SWP kostenlos in ihr Wegeleitsystem aufnehmen.
- 3) Die SWP trägt dafür Sorge, dass eine Winterlagerung von Booten des Potsdamer Seesportclub e.V auf den ihr von der Stiftung übertragenen Freiflächen (Tauschflächen) nicht stattfindet und wird hierzu im Nutzungsvertrag mit dem Potsdamer Seesportclub eine verbindliche Regelung treffen.

§ 6 Aufgabe der Badestelle durch die Stadt

Für den Fall, dass die Stadt die Badestelle am derzeitige Standort des Strandbades Babelsberg aufgeben wird, wollen Stadt und Stiftung Verhandlungen über eine Übertragung dieser Grundstücke in das Eigentum der Stiftung aufnehmen. Ziel ist es, diese Grundstücke wieder dem Park Babelsberg zuzuführen. Die Stadt wird die Stiftung rechtzeitig über die Aufgabe des Standortes informieren.

§ 7 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird erst wirksam mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, der Gesellschafterversammlung der SWP, des Stiftungsrates der Stiftung und mit der Beurkundung des Grundstückstauschvertrages zwischen der Stiftung und der SWP.

§ 8 Anlagen

Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Grundstückstauschvertrag	Anlage 1
Projektstudie vom 23.07.2019	Anlage 3
denkmalpflegerischer Bindungsplan vom 04.04.2018	Anlage 2
Lageplan Zwischenlösung	Anlage 4
Lageplan Zaun	Anlage 5

Stand: 21.11.2019

Potsdam, den

für die Stadt

Mike Schubert

Noosha Aubel

für die Stiftung

Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr

(...)

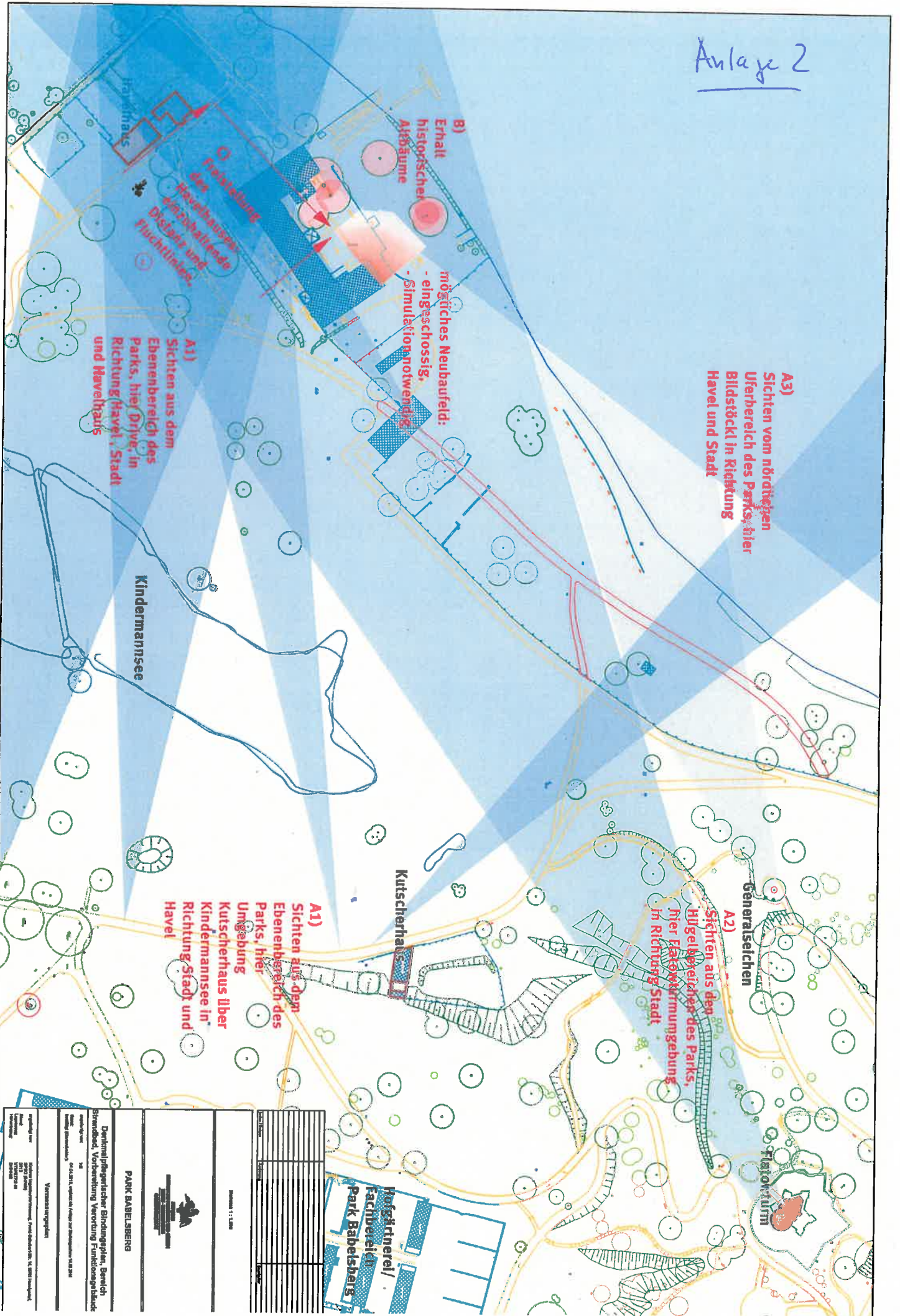
für die SWP

Sophia Eltrop

Jörn-Michael Westphal

ENTWURF

Anlage 2



Maßstab 1:1.000

PARK BABELSBERG

Dachstuhlgeplanter Einrichtungsplan, Bereich Siedlungs-, Vorbereitung, Verortung Funktionsbereiche

Verantwortung: [Name]

Stand: [Datum]

Projekt: [Name]

Blatt: [Nummer]

Blattgröße: [Maße]

Blatttitel: [Titel]

Blattnummer: [Nummer]

Blattgröße: [Maße]

Blatttitel: [Titel]

Blattnummer: [Nummer]



ÜBERARBEITUNG DER PROJEKTSTUDIE
1810_SBB Strandbad Babelsberg | Ersatzbauten
Park Babelsberg 2 | 14482 Potsdam

AUFTRAGGEBER:
Stadtwerke Potsdam GmbH
Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

INHALT

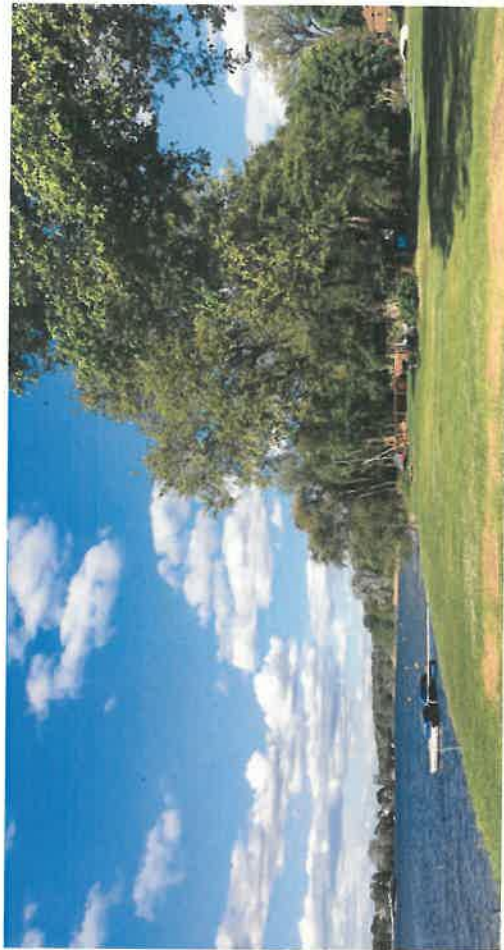
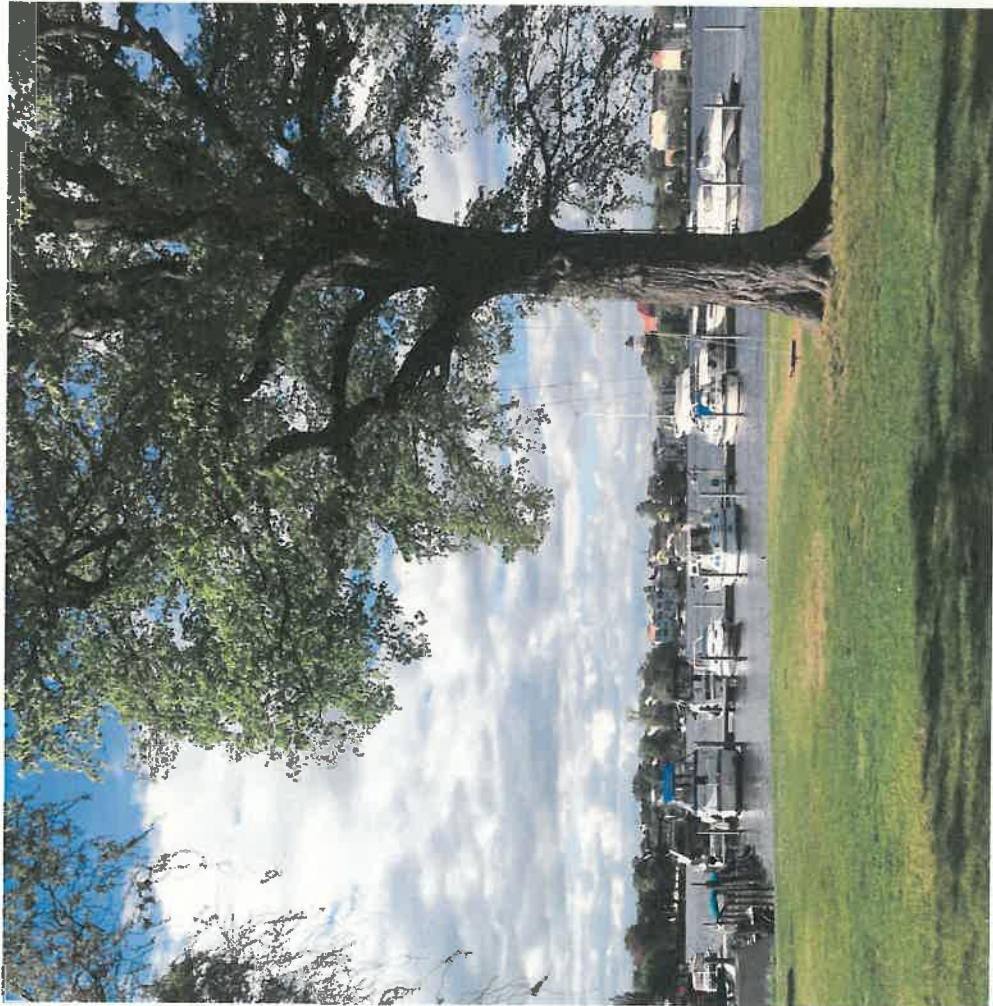
- I BESTANDSSITUATION
 - | LUFTBILDER / AREAL BESTAND
 - | BESTANDSFOTOS
 - | TEILFLÄCHEN BESTAND / ABRISS
 - | FLÄCHENTAUSCH

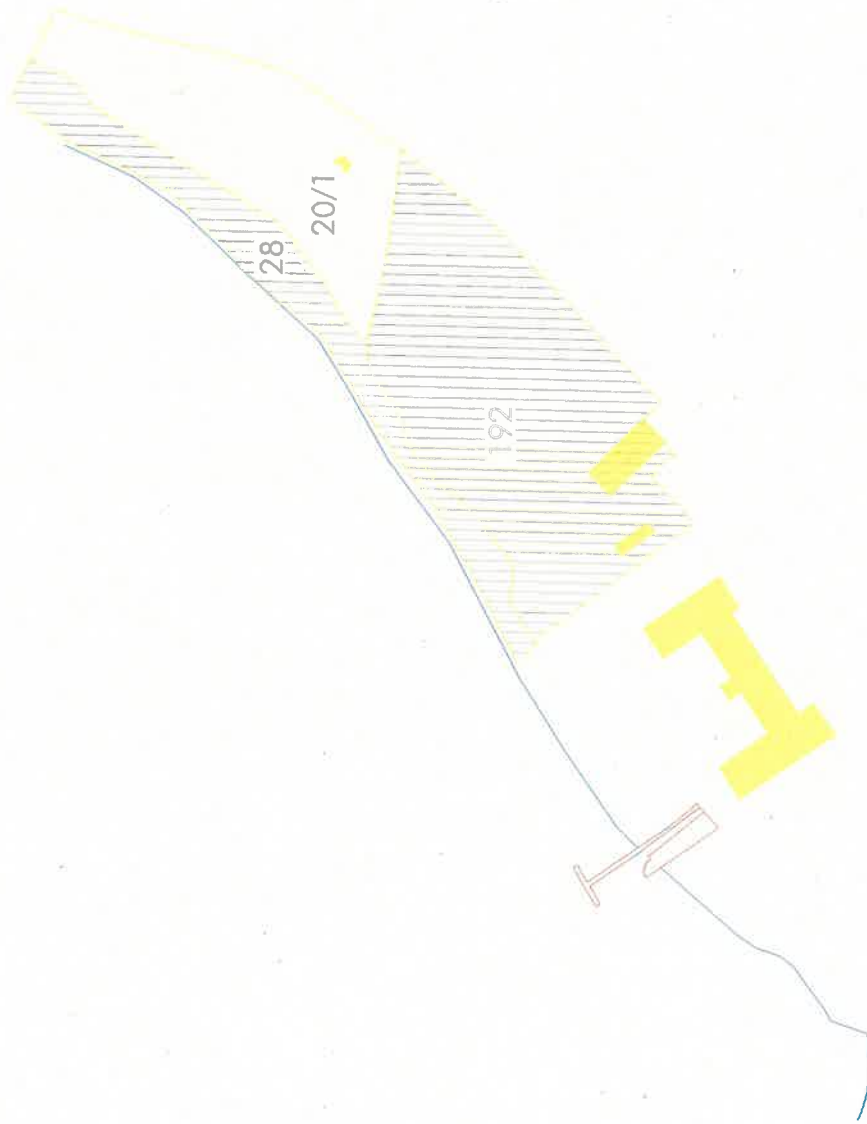
- II FLÄCHENANALYSE
 - | RAUMPROGRAMM ERSATZBAUTEN STAND 21.03.2018
 - | RAUMPROGRAMM ERSATZBAUTEN STAND 07.09.2018
 - | VORGEGEBENE BAUGRENZEN M 1:2000
 - | ÜBERSICHTSPLAN AUSSENANLAGEN M 1:2000
 - | ÜBERSICHTSPLAN / ERSCHLIESSUNGSPLAN M 1:1000
 - | FLÄCHENÜBERSICHT STRANDBAD UND VEREIN PSSC M 1:1000
 - | FUNKTIONSBEREICHE M 1:500
 - | FUNKTIONSBEREICHE RAUMAUFTeilUNG M 1:500
 - | ANSICHTEN M 1:250



ABB. GOOGLE MAPS





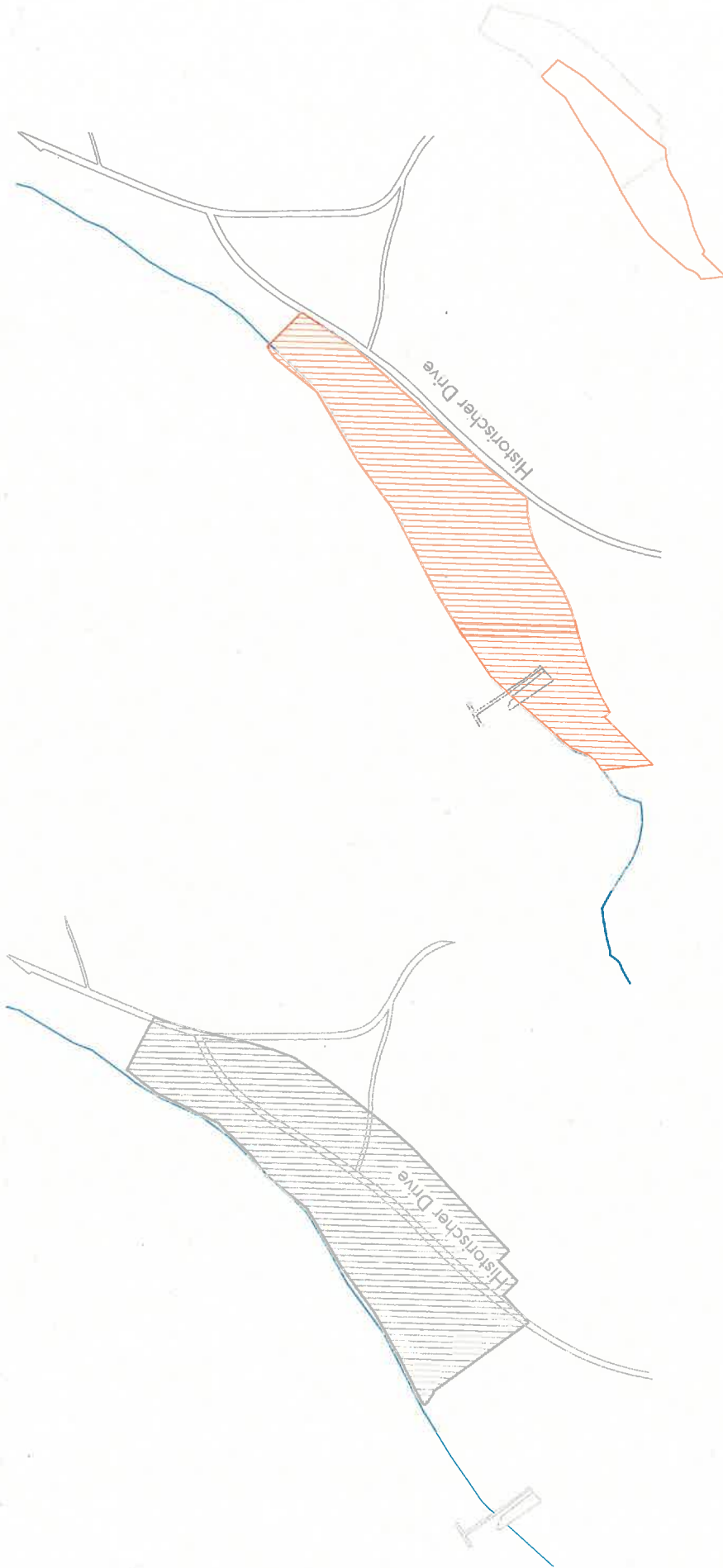


Flur 20 Flurstück 28	Fläche ca. 4.329m ² Stadtwerke Potsdam
Flur 19 Flurstück 192	Fläche ca. 12.566m ² Stadtwerke Potsdam
Flur 21 Flurstück 20/1	Fläche ca. 7.200m ² Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg



QUELLE: BESTANDSUNTERLAGEN

TEILFLÄCHEN BESTAND/ ABRISS



- ▨ AREAL BESTAND ca. 24.095m²
- ▨ AREAL NEU ca. 20.611m²

QUELLE: BESTANDSUNTERLAGEN

FLÄCHENTAUSCH



Ersatzbauten SBB - Eigenbedarf Strandbad

Gebäude	qm netto	qm brutto
1. Eingangsgebäude		
Kasse	16,5	
Verleih/Lager	23,5	
Büro Badleiter	12	
Personal (Umkleide/WC/Duschen)	20	
MA-Aufenthaltsraum	12	
	86	107,5
2. Werkstatt und Lager	150	187,6
3. Sanitärgebäude Besucher		
WC (H, D, Beh.)	53,75	
Duschen+Umkleiden	44,8	
Nebenfläche	10	
	108,55	136,7
4. Wasseraufsicht (Wasserwacht-Koop.)	12,6	16,8
5. Gastronomie (Verpachtet)		
Küche/Lager/Ausgabe	74	
WC Park (H, D, Beh.)	10,5	
WC Bad (H, D)	10	
WC MA (H, D)	5	
MA-Umkleiden (H, D)	27,2	
MA-Aufenthaltsraum	12	
Wasserwacht	22,6	
Nebenflächen	45	
Terrasse	100	
	306,3	382,9
Gesamtgebäudeflächen	663,45	829,31
Flächen		(zzgl. Wendeschieleis)
1. Müllplatz / Entsorg. / Anlieferung		
anschließend an Gebäude 5		
2. Fahrradstellplätze	210	
anschließend an Gebäude 1		
3. MA - Parkplätze	8	

Die Anordnung der Gebäude auf den Strandbad muss funktional dem Badbetrieb dienen (z. B. Anfahrt SMH/FW, Aufsichtsbereich und WW zum Strandabschnitt, Gastronomieversorgung auch an Parkbesucher)

Mindestbedarf von Räumen und Freiflächen des PSSC e.V.

A) Raumbedarf Funktionsgebäude

Position	Fläche	Details
Boothalle	200 qm	Stellfläche für Vereinsboote und Trailer, 8 Schränke für Segelausstattung, Platz für Takelage (Masten, Bäume, Ruderanlage), Sportgeräte (Knotentampen, Wurfleinen, Bälle), Schlauchboote, Werkzeug, Maschinen
Sanitäre Anlagen	30 qm	Getrennte Toiletten/Duschen für Männer und Frauen
Umkleideräume	30 qm	2 Räume (a 15 qm) für Männer und Frauen
Büro	20 qm	Arbeitsplatz für Angestellte (1xwö) und Vorstand, Sprechstunden, Vorstandssitzungen, Anmeldung bei Wettkämpfen
Mehrzweckraum	60 qm	für Schulungen, Versammlungen und Vereinsfeierlichkeiten, Schlechtwetteraufenthalt während des Trainings
Teeküche	10 qm	
Abstellraum	10 qm	Reinigungs- und Küchenutensilien, Getränkelager
A) Gesamt:	360 qm	

B) Freiflächen/Wasserflächen

Position	Fläche	Details
Slipanlage	50 qm	4m breit x 12 m lang
Bootslagerplätze	150 qm	Wiese in Ufernähe
Knoten	200 qm	10 m x 20 m
Wurfleine werfen*	1.500 qm	6 Bahnen (30mx40m zzgl. Anlaufbereich)
Freifläche	300 qm	Nutzung durch die Mitglieder
Parkplätze	100 qm	Mindestbedarf: 1 fester Platz Vereinsbus, 2 feste Plätze für Trainer/Vorstand/Gäste, 2 Kurzzeitparkplätze für Be- und Entladen
a) Gesamt:	2.000 qm	
b) Gesamt:	800 qm	ohne Wurfleine
Stegplätze	Wasserfläche	36 Liegeplätze für Boote der Vereinsmitglieder (Motorboot) sowie 10 Liegeplätze für Vereinsboote (Kutter, Trainerboote)

* könnte bei anderweitiger Freifläche in unmittelbarer Nähe entfallen

Hinweis:
notwendige Pkw- und Fahrradstellplätze sind noch nicht betrachtet und sind gesondert bauordnungsrechtlich nachzuweisen!

Räume

Im Strandbad (SBB) arbeiten maximal 15 Mitarbeiter und Azubis (ohne Gastronomie, da verpachtet). Das sind meistens zu gleichen Teilen Männer und Frauen.

Wasserwacht (externe) und Schwimmmeister (eigene Mitarbeiter)

- den Schwimmleerraum bitte an die Ecke mit Fenster nach Norden und Tür nach Westen (zum Wasser) (Aktenschrank, Büroarbeitsisch, 3 Stühle)
- den Raum der Wasserwacht direkt daneben mit Fenster und Tür nach Westen
- neben den Raum der Wasserwacht direkt den 1.-Hilfe-/Saniraum (kleinste zulässige Variante)

Strandbad-Gastronomie (Pächter, maximal 6 Mitarbeiter):

- 1 Raum für Küche und Ausgabe rd. 54 qm
- 1 Lagerraum rd. 20 qm
- 1 Aufenthaltsraum rd. 8 qm
- jeweils 2 Umkleiden H und D
- keine eigenen WCs und Duschen – es werden die Anlagen der Mitarbeiter des Strandbades mit genutzt
- Außenbereich für 8 Tische und 40 Stühle (derzeit rd. 150 qm unbefestigte Wiesenfläche)

Kassenraum mit Ausgabe/Verleih/Lager

- 1 Kassenraum mit 2 Kassenerbeitsplätzen (Sitzplätze auf Podest) vor dem Drehkreuz (außerhalb des SBB) und
- direkt daneben im SBB (hinter dem Drehkreuz) Lagerraum mit Tür (Richtung wir Fenster Kasse) und Zwischentür zur Kasse (Ausleihe Liegen)
- 1 kleiner Tresorraum in Nähe zum Kassenraum
- 1 Büro Badleiter
- 1 Mitarbeiteraufenthaltsraum mit Küche (Küche ist neu, L-Form, zieht mit um; runder Tisch mit 8 Plätzen)
- MA-Umkleiden: pro Person 2 Spinde, jeweils 1 Bereich D und H
- MA-WCs: jeweils 2 WCs H und D, keine Urinale
- MA-Duschen: je 2 für H und D
- 2 Waschmaschinenstellplätze und –anschlüsse

Werkstatt und Lagerhalle (höhe maximal ausschöpfen da Winterlager für Strandkörbe, Fahrzeuge, Technik)

- 1 Lagerraum (Reinigung, Chemie) mind. 15 qm, Breite mind. 3,50m
- 1 Werkstattbereich integriert in die Lagerhalle

Sanitärgebäude für SB-Besucher

- 1 Behinderten – WC mit Dusche
- WC Herren: 4 WCs und 8 Urinale
- WC Damen: 8 WCs

- Duschen: jeweils 2 für H und D
- 1 Wickelraum (Wickeltisch, Waschbecken) unabhängig von H- und D-Bereichen begehbar
- Umkleiden: rd. 6 Kabinen von außen begehbar
- 1 Nebenraum für Pumi und Lager mit WW-Anschluss und Ausguss (für Reinigung Sanitärgebäude)

Freiflächen

- Auf dem Übersichtsplan habe ich den ungefähren Verlauf der Grundstücksgrenzen eingezeichnet, der Zaun hat zusätzliche Querstriche.
- Die Fläche zwischen den PKW-Stellflächen und dem Wasser sowie zwischen Weg und (südlich) Slipanlage ist für das Strandbad nicht nutzbar. Deshalb sollten dorthin die Freiflächenutzungen des PSSC kommen.
- Die gesamte Fläche zwischen neuem Gebäude und dem Ufer bis zur Slipanlage wird dem Strandbad zugeordnet und die neue Ruhezone, (die alte ist der Grundstücksteil hinter dem 2. Steg der durch die Verlagerung entfällt.
- Die Spielgeräte kommen zwischen Zaun und Sanitärgebäude.
- Das Großschachspiel kommt in die Nähe der Gasroplätze.

Müllplatz:

Anordnung auf Wunsch der SPSP vor dem Gelände von PSSC und SBB (neben den Stellplätzen), eingezäunt und abschließbar

folgende Abfallbehälter:

- 1 x 10 cbm Grünschnittcontainer teilweise in der Erde versenkt
 - 8 Stck. 1,1 Tonnen (je 2 x schwarz, gelb, blau, Glas)
 - 1 Tonne für Speisereste
- (Rangierfläche für Abholung)

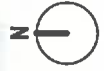
Volleyballplatz: Es wäre gut, wenn der unverändert bleiben kann, wo er jetzt ist, benötigt dann Ballfangnetze Richtung Park

Fahrradstellplätze für 210 Fahrräder – Lage außerhalb des SBB, möglichst eingezäunt aber ohne Tor – derzeit werden dafür ca. 605 qm benötigt



ABBRUCH BESTAND

HISTORISCHE ALTBÄUME



VORGEGEBENE BAUGRENZEN



SONNENSCHIRME



ABBRUCH BESTAND



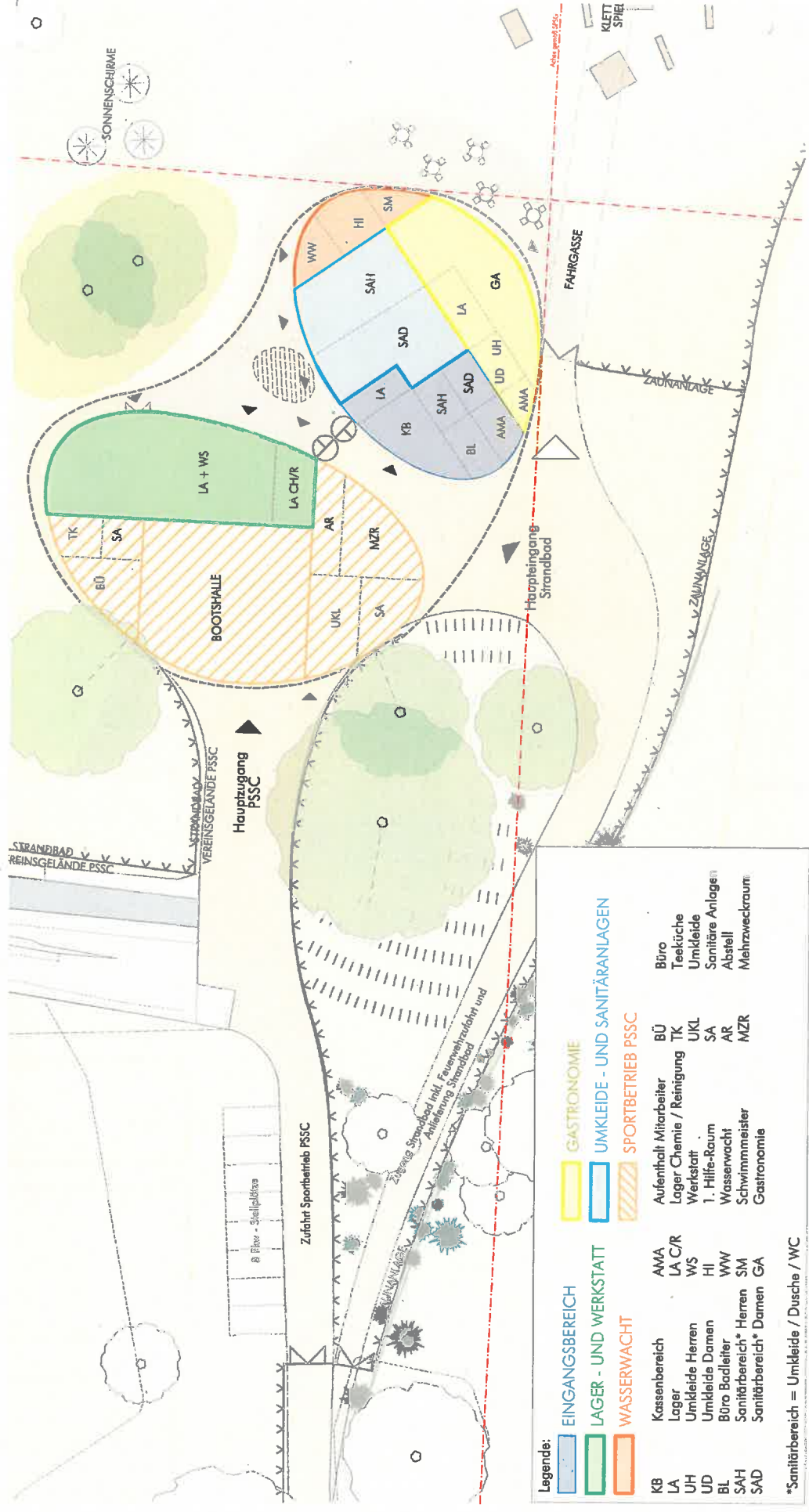
EINFRIEDUNG



HISTORISCHE ALTBÄUME



ÜBERSICHTSPLAN AUSSENANLAGEN



Legende:

 EINGANGSBEREICH	 GASTRONOMIE
 LAGER - UND WERKSTATT	 UMKLEIDE - UND SANITÄRANLAGEN
 WASSERWACHT	 SPORTBETRIEB PSSC

KB	Kassenbereich	AMA	Aufenthalt Mitarbeiter	BÜ	Büro
LA	Lager	LA C/R	Lager Chemie / Reinigung	TK	Teeküche
UH	Umkleide Herren	WS	Werkstatt	UKL	Umkleide
UD	Umkleide Damen	HI	1. Hilfe-Raum	SA	Sanitäre Anlage
BL	Büro Badleiter	WW	Wasserwacht	AR	Abstell
SAH	Sanitärbereich* Herren	SM	Schwimmermeister	MZR	Mehrzweckraum
SAD	Sanitärbereich* Damen	GA	Gastronomie		

*Sanitärbereich = Umkleide / Dusche / WC





SICHT VOM DRIVE / PARK



SICHT AUS DEM STRANDBAD / LIEGEWIESE



WWW.GSAI.DE

Anlage 4



Stand: 04.11.2019

Grundstückstauschvertrag

Vor dem Notar erschienen:

1. Herr/Frau.....

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern namens und in Vollmacht der Stiftung
Preußische Schlösser und Gärten, geschäftsansässig Allee nach Sanssouci 5, 14471
Potsdam

-nachstehend Stiftung genannt-

2. Herr/Frau

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern namens und in Vollmacht der Stadtwerke
Potsdam GmbH, geschäftsansässig Steinstraße 104-106, Haus 14, 14480 Potsdam

-nachstehend Stadtwerke Potsdam genannt-

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachstehenden

Grundstückstauschvertrages**Präambel**

Im Zuge der Vermögenszuordnung nach der deutschen Wiedervereinigung wurden Flächen im Park Babelsberg sowohl der Stiftung als auch der Stadt Potsdam zugeordnet. Die Stadt hat ihre Flächen an die Stadtwerke Potsdam zum Zwecke der Betreibung des Strandbades Babelsberg übertragen. Das Strandbad erstreckt sich auch auf eine Teilfläche des im Eigentum der Stiftung befindlichen Grundstücks.

Der Babelsberger Park ist ein eingetragenes Denkmal und Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“. Er ist zudem durch die Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft von 1996 geschützt. Die betroffenen Flächen sind integraler Bestandteil des Parks Babelsberg.

Die Stiftung hat für den Babelsberger Park ein gartendenkmalpflegerisches Leitbild entwickelt, das eine Verschiebung des Strandbades nach Südwesten in Richtung Parkeingang vorsieht. Die auf dem derzeitigen Gelände des Strandbades und dem alten GST-Gelände vorhandenen Gebäude sollen abgetragen und die historische Parkstruktur wiederhergestellt werden. Für die Stadtwerke Potsdam kommt es damit zu der lang angestrebten Verbesserung der städtebaulichen Situation und des Besucherservice. Aus dem Leitbild wurde ein denkmalpflegerischer Bindungsplan für die Verortung eines neuen Funktionsgebäudes für das Strandbad entwickelt, der den Plänen der Stadtwerke Potsdam als verbindlicher Planungsrahmen dient.

Die Umsetzung des denkmalpflegerischen Leitbildes erfordert eine Bereinigung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse. Durch einen Flächentausch wollen die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam die bestehende Schädigung dieses Parkbereiches verringern und den Betrieb des Strandbades sichern.

Soweit mit der Nutzung der Flächen auch und insbesondere die Stiftung als Untere Denkmalschutzbehörde angesprochen ist, ist den Vertragsparteien bekannt, dass die öffentlich-rechtlichen Aspekte Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Stadtwerken Potsdam und der Stiftung ist.

§ 1 Grundbuchstand

1. Der Notar hat das elektronische Grundbuch am _____ eingesehen. Danach stellt sich die Grundbuchlage folgendermaßen dar:

a) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 5228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 27, Flur 21, Flurstück 20/1, Park, Babelsberger Park mit einer Größe von 345.565 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

b) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 5228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 36, Flur 19, Flurstück 167, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 4.298 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

c) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 4228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, An der Havel mit einer Größe von 8.306 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

d) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12430

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 193, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 123.512 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

e) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12431

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 192, Erholungsfläche, Park Babelsberg Strandbad Babelsberg mit einer Größe 12.552 m²

Abteilung I: Stadtwerke Potsdam GmbH mit Sitz in Potsdam

Abteilung II: Lfd. Nr. 1, Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf das Betreiben eines Strandbades) für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 eingetragen am 23.06.2010.

Lfd. Nr. 2, Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückauflassung für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 1 eingetragen am 23.06.2010.

Abteilung III: keine Eintragungen

f) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12432

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 28, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 4.328 m²

Abteilung I: Stadtwerke Potsdam GmbH mit Sitz in Potsdam

Abteilung II: lfd. Nr. 1, Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf das Betreiben eines Strandbades) für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 eingetragen am 23.06.2010.

Lfd. Nr. 2, Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückauflassung für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 1 eingetragen am 23.06.2010.

Abteilung III: keine Eintragungen

2. Die Grundstücke sind teilweise bebaut und befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Sie sind integraler Bestandteil des Denkmals Park Babelsberg.

§ 2 Tauschgegenstand

Tauschgegenstand dieses Vertrages sind die noch zu vermessenden Teilflächen der in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Grundstücke, wie sie in dem dieser Urkunde beigefügten maßstabsgetreuen Lageplan schraffiert und mit den Eckpunkten A bis AA gekennzeichnet sind. Der Lageplan, der als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommen wird, wurde zwischen der Stiftung und den Stadtwerken Potsdam abgestimmt und wird von ihnen genehmigt. Die so gekennzeichneten Teilflächen werden nachfolgend „Tauschgrundstücke“ genannt.

Die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam werden die Vermessung der Tauschgrundstücke unverzüglich in Auftrag geben. Die mit der Vermessung verbundenen Kosten tragen die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam je zur Hälfte.

§ 3 Tausch

1. Die Stiftung überträgt an die Stadtwerke Potsdam noch zu vermessende und durch die Eckpunkte F-G-H-I und P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-AA gekennzeichneten Teilflächen der in § 1 Abs. 1 a-d bezeichneten Grundstücke mit einer Größe von ca. 7.648 m² zu Alleineigentum mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör.
2. Dafür übertragen die Stadtwerke Potsdam an die Stiftung noch zu vermessende und durch die Eckpunkte A-B-C-D-E-F und H-J-K-L-M-N-O-P gekennzeichnete Teilflächen der in § 1 Abs.1 e-f bezeichneten Grundstücke mit einer Größe von ca. 6.989 m² zu Alleineigentum mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör.

§ 4 Freistellung von Grundbuchbelastungen

Die Eigentumsübertragungen erfolgen jeweils frei von allen im Grundbuch eingetragenen Belastungen. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß zu, dass alle Belastungen auf den

Tauschgrundstücken durch Löschung beseitigt werden und bewilligen und beantragen entsprechenden Grundbuchvollzug.

§ 5 Ausgleichszahlung

Die Vertragsparteien werden gemeinsam einen öffentlich bestellten Gutachter beauftragen, der die Tauschgrundstücke zum Zwecke des Wertausgleichs bewertet. Bei der Wertermittlung sind insbesondere folgende wertbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen: Größe, Zuschnitt und Lage der Grundstücke, Grundbuchstand, Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit, Erschließungszustand. Die Vertragsparteien erkennen die Wertermittlung an und verzichten auf den Rechtsweg.

Die Kosten der Wertermittlung tragen die Stiftung und die Stadtwerke je zur Hälfte. Die Partei, deren Tauschgrundstücke einen niedrigeren Wert haben, verpflichtet sich zur Zahlung eines Wertausgleichs an die Partei, deren Tauschgrundstücke einen höheren Wert haben. Die Höhe des Wertausgleichs ergibt sich aus der Differenz der ermittelten Grundstückswerte. Der Ausgleichsbetrag ist fällig (Kontogutschrift) innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Wertermittlungsgutachtens.

§ 6 Rückbauverpflichtung

1. Die Stiftung verpflichtet sich, die auf ihren Tauschgrundstücken befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich Medienzuführung bis spätestens zum 31.12.2020 auf ihre Kosten zurückzubauen, d.h. abzureißen und zu entsorgen.
2. Die Stadtwerke Potsdam verpflichten sich, die auf ihren Tauschgrundstücken befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich Medienzuführung unverzüglich nach Inbetriebnahme des Neubaus auf der Tauschfläche auf ihre Kosten zurückzubauen, d. h. abzureißen und zu entsorgen.

§ 7 Gewährleistung

1. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich auf den Tauschgrundstücken Kampfmittel aus der Kriegszeit befinden könnten. Sie verpflichten sich, noch vor Übergabe auf ihre Kosten für die Kampfmittelfreiheit ihrer Tauschflächen zu sorgen bzw. eine entspre-

chende Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorzulegen. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen mit Ausnahme der möglichen Kampfmittelbelastung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten nichts bekannt ist. Eigene Untersuchungen und Nachforschungen haben sie jedoch nicht durchgeführt.

2. Die Vertragsparteien leisten dafür Gewähr, dass die jeweiligen Tauschgrundstücke frei von im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen übertragen werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Tauschgrundstücke miet- und pachtfrei und ohne irgendwelche anderen Rechte Dritter zur Nutzung daran zum Zeitpunkt des Besitzübergangs zu übergeben.

§ 8 Besitz- und Lastenübergang

1. Der Besitz der Tauschgrundstücke sowie die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gehen
 - a) für die Tauschgrundstücke gem. § 1 Abs. 1 a)-d) am Tag der Inbetriebnahme des neuen Funktionsgebäudes
 - b) für die Tauschgrundstücke gem. § 1 Abs. 1 e)- f) am Tag nach Abschluss der Rückbaumaßnahmenauf den jeweiligen Übertragungsempfänger über. Der Zeitpunkt des jeweiligen Besitz- und Lastenübergangs ist zu a) von der Stiftung und zu b) von der Stadtwerke Potsdam in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

2. Bei der Übergabe nach Abs. 1 übergeben die Vertragsparteien sich gegenseitig sämtliche Grundstücksunterlagen zumindest in Kopie, soweit sie solche in Besitz haben.

§ 9 Neubau eines Funktionsgebäudes

1. Die Stadtwerke Potsdam beabsichtigen, auf den ihr von der Stiftung übertragenen Teilflächen ein neues Funktionsgebäude für das Strandbad Babelsberg zu errichten. Die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam sind sich einig, dass der Neubau nur in den im

denkmalpflegerischen Bindungsplan vom 04.04.2018 festgelegten Grenzen errichtet werden darf. Sie sind sich weiterhin einig, dass das Funktionsgebäude maximal 1.005 qm Bruttogeschossfläche (bebaute Fläche) zuzüglich 325 qm überdachte Fläche für die Raumumschließung der beiden Gebäudekörper umfassen darf, eingeschossig sein muss und eine Bauhöhe von höchstens 3,6 m bei maximal 35 m NHN (Normalhöhen-null) sowie keine vertikale Betonung haben darf.

Das äußere Erscheinungsbild des neuen Gebäudes, wie die Materialität und Farbigkeit sowie die Gestaltung der Außenanlagen stimmen die Stadtwerke Potsdam mit der Stiftung ab.

Der denkmalpflegerische Bindungsplan, Bereich Strandbad, Vorbereitung Verortung Funktionsgebäude vom 04.04.2018 wird als Anlage 2 und die Projektstudie vom 23.07.2019 wird als Anlage 3 zu dieser Urkunde genommen.

2. Die Erschließung des Neubaus mit Medien sowie für den Lieferverkehr, die Entsorgung und für die Mitarbeiter und Besucher des Strandbades erfolgt über die Straße Am Park Babelsberg und den Parkeingang am Havelhaus. Die Erschließung für Rettungsfahrzeuge im Notfall erfolgt über den Parkweg vom Mühlentor.
3. Zur Feststellung der genauen Lage und Anzahl der PKW-Stellplätze, der Fahrradabstellanlage, der Flächen für Entsorgung und sonstige technische Anlagen werden die Stadtwerke Potsdam ein Freiflächenkonzept auf Grundlage der Projektstudie erstellen, das im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens der Zustimmung der Stiftung bedarf.
4. Die Versorgung des Strandbades mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation wird bis zur Inbetriebnahme des Neubaus des Funktionsgebäudes über das Mediennetz der Stiftung erfolgen. Die Anschlusspunkte befinden sich dabei außerhalb der Flächen, auf denen die Abrissarbeiten erfolgen. Anfallende Anschlusskosten trägt die SWP.
5. Der für den Betrieb des Strandbades notwendige Fahrzeugverkehr (Mitarbeiter Strandbad/Lieferanten/Feuerwehr) erfolgt während der Baumaßnahmen ab Mühlentor über den Ökonomieweg und den Schotterweg entlang der heutigen Strandbadgrenze.
6. Die Erschließung der Baustellen durch Baufahrzeuge muss über die Straße Park Babelsberg/Schwarzer Weg erfolgen.

§ 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

1. Die Stiftung räumt hiermit den Stadtwerken Potsdam für die Dauer des Betriebes des Strandbades das Recht ein, die Flurstücke 167 und 193 der Flur 19, Gemarkung Babelsberg, jederzeit zu begehen und, soweit für den Betrieb des Strandbades notwendig, mit Fahrzeugen zu befahren. Die Stiftung ist zur Mitbenutzung berechtigt. Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit ist in dem dieser Urkunde als Anlage 4 beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet. Die Stadtwerke Potsdam übernehmen auf ihre Kosten die Verpflichtung zur Unterhaltung und Instandsetzung des Weges sowie die Verkehrssicherungspflicht. Die Stadtwerke Potsdam dürfen das belastete Grundstück zur Unterhaltung und Instandsetzung des Weges sowie zur Behebung von Schäden jederzeit betreten und aufgraben lassen. Dabei auftretende Schäden sind unverzüglich zu beheben und gegebenenfalls in Geld zu entschädigen. Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Rechts bestellt die Stiftung zugunsten der Stadtwerke Potsdam eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
2. Die Stiftung räumt den Stadtwerken Potsdam für Dauer des Betriebes des Strandbades das Recht ein, die Flurstücke 5, 6, 22/2, 25/3, 165, 167 und 193 der Flur 19, Gemarkung Babelsberg, zur Verlegung, Belassung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu benutzen. Die Ausübungsfläche der Dienstbarkeit ist in dem dieser Urkunde als Anlage 5 beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet. Auf der dienstbarkeitsbelasteten Fläche dürfen für die Dauer des Bestehens dieses Leitungsrechts von der Stiftung keine Gebäude oder Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Stadtwerke Potsdam sind verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand der dienstbarkeitsbelasteten Fläche wiederherzustellen, insbesondere sämtliche Aufschüttungen zu beseitigen. Vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Zustand protokollarisch festzuhalten.

Die Stadtwerke Potsdam sind ferner verpflichtet, die verlegten Leitungen zu unterhalten und in einem guten Zustand zu erhalten. Den Stadtwerken Potsdam obliegt insoweit die Verkehrssicherungspflicht.

Alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung sowie der ordnungsgemäßen Verkehrssicherung der Leitungen entstehenden Kosten sind von den Stadtwerken Potsdam zu tragen.

Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Leitungsrechts bestellt die Stiftung zugunsten der Stadtwerke Potsdam eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Erlischt die Dienstbarkeit, sind die Stadtwerke Potsdam verpflichtet, die von ihr im Wege der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verlegten Leitungen auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 11 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Dies gilt nicht für die Kosten

- der Löschung von Belastungen im Grundbuch; diese Kosten trägt jeweils diejenige Vertragspartei, deren Belastungen von der anderen Vertragspartei nicht übernommen werden.
- der Bewilligung und Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gemäß § 10; diese Kosten tragen die Stadtwerke Potsdam.

§ 12 Teilunwirksamkeit und Lücken, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformklausel.-. bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingend die Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 13 Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Grundstückstauschvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Potsdam dem Grundstückstauschvertrag zustimmen. Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn dem Notar die schriftlichen Zustimmungserklärungen des Stiftungsrates und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Potsdam vorliegen.

§ 14 Grundbucheintragungen

1. Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen jeweils die Eintragung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung gem. § 883 BGB zugunsten des jeweiligen Eigentümers ohne weitere Voraussetzungen an nächstöffener Rangstelle. Der jeweilige Eigentümer bewilligt, seine Vormerkung bei der Eigentumsumschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht zugestimmt hat.
2. Die Vertragsparteien sind über den vereinbarten Eigentumsübergang an den getauschten Grundstücken jeweils vom Übertragenden auf den Empfänger in dem angegebenen Verhältnis einig und bewilligen und beantragen, den jeweiligen Eigentumsübergang gemäß dieser Auffassung dergestalt in die Grundbücher einzutragen, dass keine Eintragung ohne die andere erfolgen soll (§ 16 Abs. 2 GBO).
3. Zur Sicherung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 10 Abs. 1 bewilligt und beantragt die Stiftung als Eigentümerin des dienenden Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das Wege- und Fahrrecht zugunsten der Stadtwerke Potsdam und zu Lasten des dienenden Grundstücks an nächst offener Rangstelle mit dem in § 10 Abs. 1 im Einzelnen dargelegten Inhalt.
4. Zur Sicherung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 10 Abs. 2 bewilligt und beantragt die Stiftung als Eigentümerin des dienenden Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Potsdam und zu Lasten des dienenden Grundstücks an nächst offener Rangstelle mit dem in § 10 Abs. 2 im Einzelnen dargelegten Inhalt.

5. Die Vertragsparteien stimmen der Löschung aller nicht übernommenen Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs zu und bewilligen die Löschung.

§ 15 Auftrag an den Notar

Der Notar wird übereinstimmend angewiesen, die Eigentumsbeschreibung gemäß dieser Vollmacht erst nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung durch die Vertragsparteien zu bewilligen und zu beantragen.

§ 16 Vollmacht auf die Notariatsfachangestellten

Die Beteiligten beauftragen den beurkundenden Notar, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten und zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderliche Genehmigungen und Erklärungen anzufordern und entgegenzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen die Notariatsfachangestellten und zwar jeweils für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu erklären, die auf Beanstandungen des Grundbuchamtes oder zur beabsichtigten Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden. Die Notariatsfachangestellten sind insbesondere bevollmächtigt, Messungsanerkennungen und Identitätserklärungen abzugeben, Auflassungen zu erklären, Rangbestimmungen zutreffen und Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar Gebrauch gemacht werden. Im Innenverhältnis wird der Notar angewiesen, sicherzustellen, dass von der Vollmacht nur nach Abstimmung mit den Vertragsparteien Gebrauch gemacht wird. Nach außen ist die Vollmacht unbeschränkt. Bei der Abgabe von Erklärungen sind die Notariatsfachangestellten von der persönlichen Haftung befreit.

§ 17 Ermächtigung

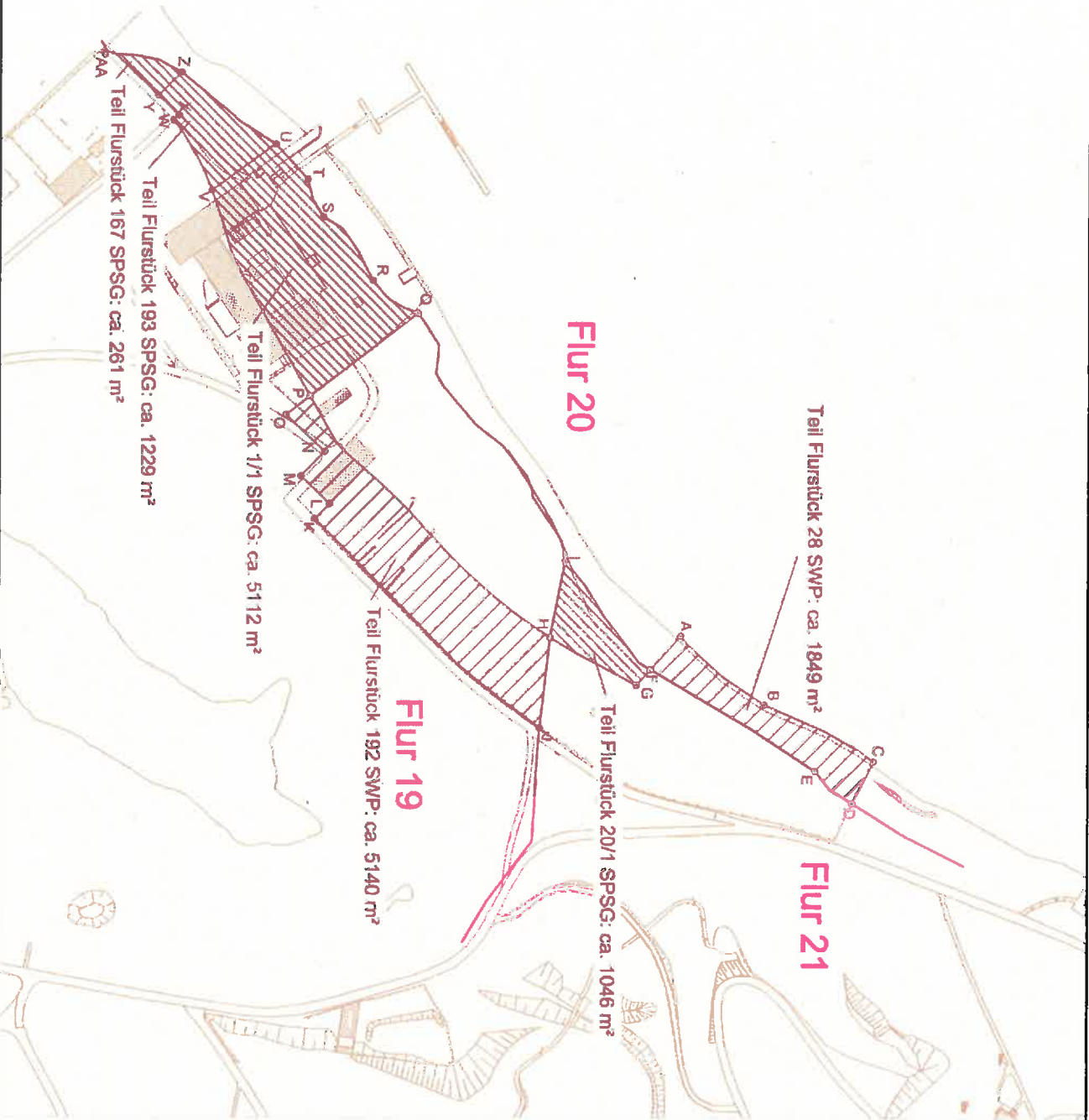
1. Unbeschadet der Regelung zum Besitzübergang gemäß § 8 ermächtigt die Stiftung die Stadtwerke Potsdam im eigenen Namen sowie auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Durchführung des Bauvorhabens gemäß § 9. Zu diesem Zweck sind die Stadtwerke Potsdam und ihre Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ermächtigt, die Tausch-

- grundstücke der Stiftung zu betreten, um dort Vermessungen und Bodenuntersuchungen durchzuführen, bei den zuständigen Baubehörden die Grundstücke betreffende Auskünfte einzuholen, Bau- und Förderanträge zu stellen und das Funktionsgebäude zu errichten.
2. Die Stadtwerke Potsdam verpflichten sich, während der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens für die ordnungsgemäße Sicherung der Grundstücke zu sorgen. Ihr obliegen insofern während der Baumaßnahmen, einschließlich der bauvorbereitenden Maßnahmen, die Verkehrssicherungspflicht.
 3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Handlungen im Rahmen dieser Ermächtigung stehen, übernehmen die Stadtwerke Potsdam in vollem Umfang die Haftung gegenüber der Stiftung und Dritten. Dies schließt auch Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit mit ein. Die Stadtwerke Potsdam stellen die Stiftung im Falle der etwaigen Inanspruchnahme Dritter wegen solcher Schäden, z. B. wegen unzureichender Sicherung der Grundstücke, frei.
 4. Die Handlungen im Rahmen dieser Ermächtigung durch die Stadtwerke Potsdam bzw. deren beauftragte Dritte erfolgen ausschließlich auf eigene Kosten der Stadtwerke Potsdam bzw. der von ihr Beauftragten. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme der Stiftung z. B. auf Kostenerstattung oder Ersatz wegen nutzlos gewordener Aufwendungen, ist, insbesondere auch im Falle des Scheiterns des Grundstückstauschs, sofern die Stiftung das Scheitern nicht zu vertreten hat, ausgeschlossen. Im Falle eines Scheiterns des Grundstückstauschvertrages sind etwaige von den Stadtwerken bereits durchgeführte bauliche Maßnahmen auf den Tauschflächen gem. § 1 Abs. 1 a) - d) rückgängig zu machen.
 5. Die Ermächtigung gilt ab dem 01.01.2021 und erlischt mit der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf die Stadtwerke Potsdam.

§ 18 Belehrungen durch den Notar

.....

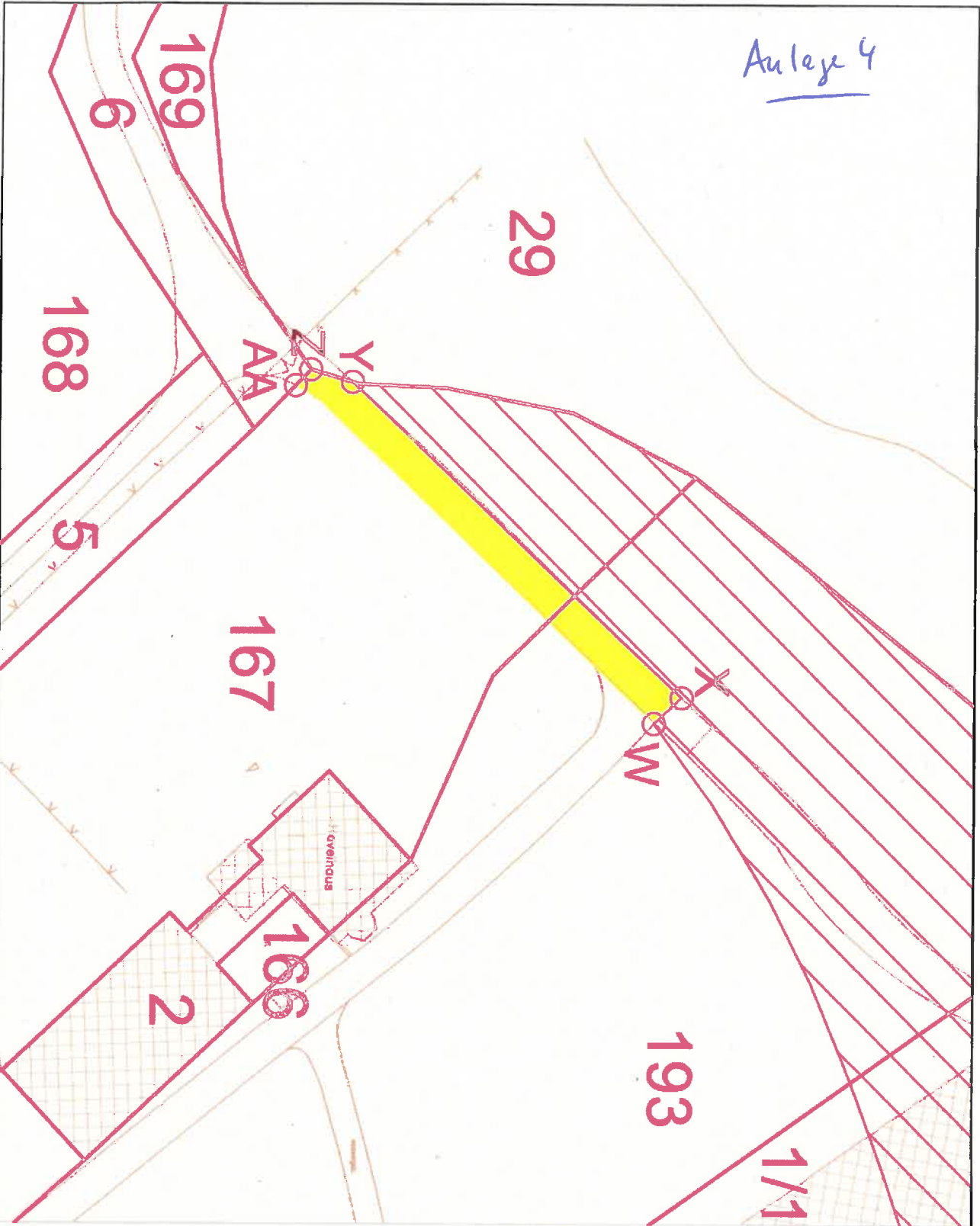
Anlage 1



<p>INGENIEURBÜRO DR. THOMAS VON OLSHAU PLAN- UND VERMESSUNGSWESEN GMBH</p>
<p>PARK BABELSBERG</p>
<p>Neuordnung Strandbad - Anlage 1</p>
<p>Maßstab: M 1:2000</p>
<p>Geplante von: 05.07.2019</p> <p>Stand: 05.07.2019</p> <p>Gezeichnet: 05.07.2019</p>

Tausch Teilflurstück der SWP an SPSSG
 Tausch Teilflurstück der SPSSG an die SWP
 Grundstücksgrenzen nach Übersichtsplan Stadtwerke Potsdam GmbH, Plannr. 1810-SB8

Anlage 4



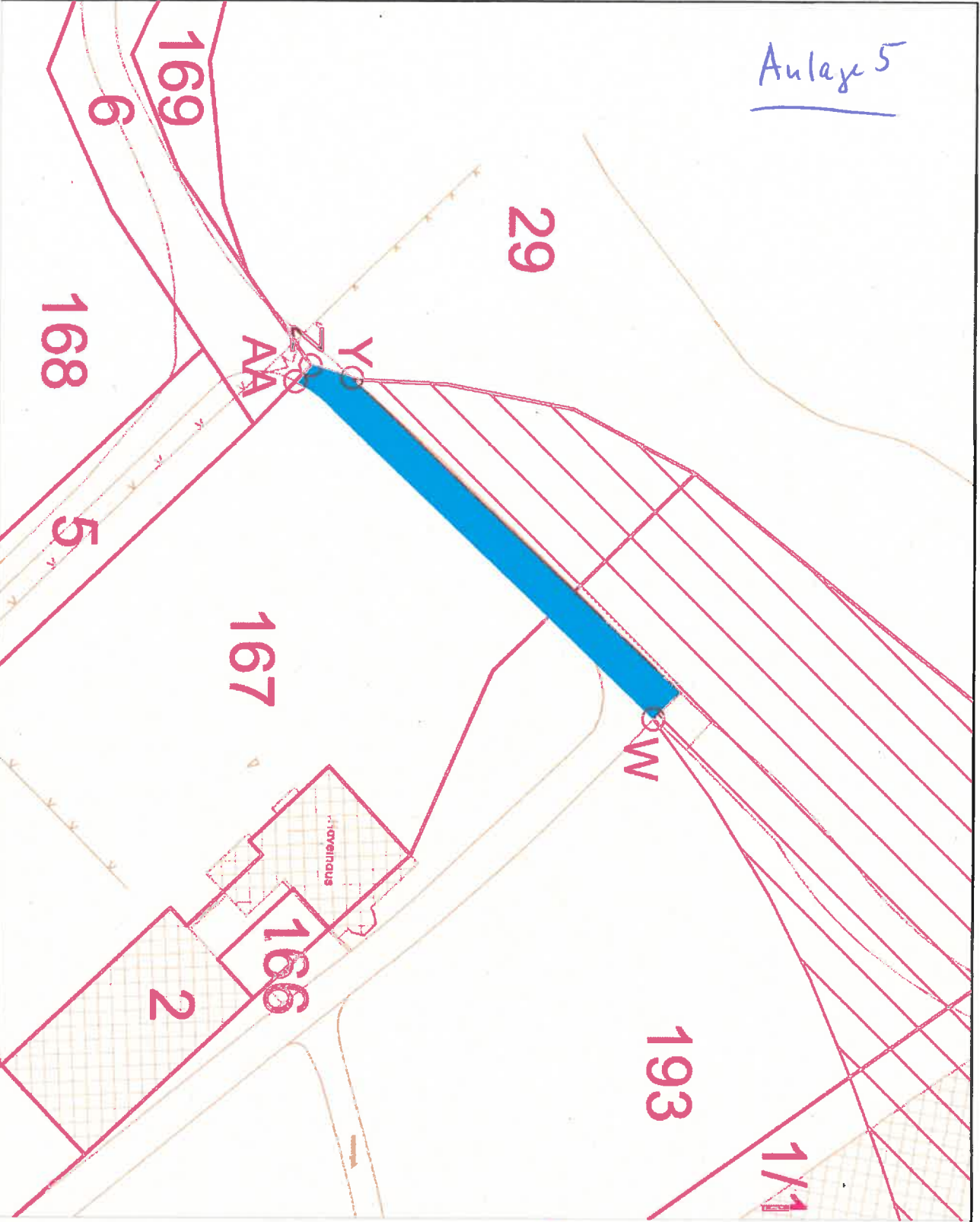
PARK BABELSBERG	
Neuordnung Strandbad - Anlage 4	
Angefertigt von: Datum: Blatt: Maßstab:	09.07.2019 1:1000 1:1000 1:1000
Vermessungsplan	
angefertigt von: Datum: Blatt: Maßstab:	
Kaiser Ingenieurvermessung, Landvermessung, 1. 1000, Westphalen 30159 1:1000 1:1000	

	Flurstücksgrenze
	Geh- und Fahrrecht
	Tausch Teilflurstück der SPSG an die SWP
	Vermessung SPSG

Flurstücke-/Grundstücksgrenzen nach Übersichtsplan
 Stadtwerke Potsdam GmbH, Plannr.: 1810-SBB

M 1:500

Anlage 5



<p>— Flurstücksgrenze</p> <p>■ Leitungsrecht</p> <p>▨ Tausch Teilflurstück der SPStg andie SWP</p> <p>o/ Vermessung SPStG</p> <p>Flurstücks-/Grundstücksgrenzen nach Überlichtplan</p> <p>Stadtwerke Potsdam GmbH, Planm.: 1810-SBB</p>	
<p>M 1:500</p>	
<p>PARK BABELSBERG</p>	
<p>Neuordnung Strandbad - Anlage 5</p>	
<p>angefertigt von Stand: Datum:</p>	<p>26.07.2019</p>
<p>Vermessungsplan</p>	
<p>ausgegeben von: Stand: Datum: Hohenzollern:</p>	
<p>Kröner Ingenieurbürovermessung, Hermannstraße 14, 15117 Hennigsdorf 39148 Strausberg 15117 Hennigsdorf 0304543 0304543</p>	